

DER VERTRAGSABSCHLUSS ERFOLGT IM RAHMEN DES SCHRIFTVERKEHRS

RAHMENVERTRAG

Zwischen

STADTGEMEINDE BOZEN

und

STADTGEMEINDE MERAN

und

AUTONOME PROVINZ BOZEN

und

SELFİN S.r.l.

und

AZIENDA ENERGETICA S.p.A.

und

SEL S.p.A.

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL I – VORBEMERKUNGEN, ANLAGEN, DEFINITIONEN.....	10
1. VORBEMERKUNGEN UND ANLAGEN.....	10
2. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNGSBESTIMMUNGEN.....	12
KAPITEL II – STRUKTUR DES VORGANGS UND ÜBERGANGSZEIT	33
3. VERTRAGSGEGENSTAND	33
3.1. Struktur des Vorgangs.....	33
4. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN.....	34
KAPITEL III – AUSFÜHRUNG DES VORGANGS	57
6. TÄTIGKEITEN IM VORFELD DER AUSFÜHRUNG	57
6.1 Gründung von JV Newco S.r.l.....	57
6.2 Genehmigung des Verschmelzungsplans	58
6.3 Konsultation mit den Gewerkschaften.....	59
7. AUSFÜHRUNG	60
7.1 Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrags	60
7.2 Sonstige Rechtshandlungen und Erfüllungspflichten am Ausführungsdatum	61
8. VERMÖGENSLAGE FÜR DIE VERSCHMELZUNG – ANPASSUNGEN – EARN-OUTS.....	61
8.1 Bewertung des Vorgangs.....	62
8.2 Anpassung der Vermögenslagen.....	62
8.3 Besondere Verpflichtung Erhebungsprotokoll SELNET.....	66
8.4 Besondere Verpflichtungen Konzessionen	67
8.5 Spaltung Konzessionsereignis	73
8.6 Besondere Verpflichtung Sankt Anton	80
8.7 Besondere Verpflichtung Enel nach Neuprüfung.....	81
8.8 Besondere Verpflichtung Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung.....	83
8.9 Besondere Verpflichtung Beziehungen zu ENEL	85
8.10 Prinzipien der Transparenz und Korrektheit	86
8.11 Spezielle Verpflichtung Konzession Graun im Vinschgau	88
8.12 Earn-Outs	89
8.13 Gemeinsame Bestimmungen für Entschädigungen SEL und Earn- Outs	91
9. ERKLÄRUNGEN UND GARANTIEEN	92

9.1	Natur der Erklärungen und Garantien	92
9.2	Zahlungsmodalitäten für einige Entschädigungen	94
9.3	Prinzipien der Transparenz und Korrektheit	97
10.	VERPFLICHTUNGEN NACH DEM AUSFÜHRUNGSDATUM	98
10.1	Streitige Verfahren AE-SEL.....	98
10.2	Rücktritt und Ernennung der Mitglieder der Verwaltungsorgane in den beteiligten Gesellschaften der JV Newco	99
10.3	Sitz Meran	100
10.4	Aufsichtsorgan.....	101
10.5	Edipower-Verkaufsoption	101
11.	GOVERNANCE DER JV NEWCO S.P.A.....	101
11.1	Zusammensetzung des Aufsichtsrats	101
11.2	Versammlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats	102
11.3	Zusammensetzung des Vorstands.....	102
11.4	Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.....	103
11.5	Hauptversammlung der JV Newco S.p.A.	103
11.6	Abschlussprüfung.....	103
11.7	Ausübung der Rechte der Gesellschafter der JV Newco S.p.A.	104
	KAPITEL IV – VERWALTUNG DER JOINT VENTURE.....	104
12.	VERPFLICHTUNGEN DER JV NEWCO-GESELLSCHAFTER	104
12.1	Mehrfähriger <i>Geschäftsplan</i> und Budget	104
	KAPITEL V – ÜBERTRAGUNG DER BETEILIGUNGEN	104
13.	ÜBERTRAGUNG DER BETEILIGUNGEN	104
13.1	<i>Lock-up</i>	104
13.2	Vorkaufsrecht.....	104
13.3	Zustimmung.....	105
13.4	Kosten, die mit den von der APB genehmigten Beteiligungsübertragungen verbunden sind.....	105
13.5	Vorrangigkeit der Satzung	105
14.	GEHEIMHALTUNG	106
14.1	Geheimhaltungsverpflichtung	106
14.2	Ausnahmen und Ausschlüsse	106
14.3	Pressemitteilungen und öffentliche Erklärungen	106
15.	ZINSSATZ	107
16.	BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN.....	107
16.1	Beziehungen zwischen den Gemeinden.....	107
16.2	Beziehungen zwischen der APB und Selfin.....	108

17. MITTEILUNGEN	108
17.1 Mitteilungsmodalitäten und Anschriften.....	108
17.2 Gültigkeit.....	111
17.3 Änderung der Anschrift	111
18. DAUER	111
19. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	112
20. ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN	113
20.1 Anwendbares Recht.....	113
20.2 Gerichtsstand.....	113

RAHMENVERTRAG

Zwischen

STADTGEMEINDE BOZEN, mit Sitz in Bozen, Silvius Magnago Platz 1 [●] hier vertreten durch [●] kraft [●] (nachfolgend "**Stadtgemeinde Bozen**")

und

STADTGEMEINDE MERAN, [●] hier vertreten durch [●] kraft [●] (nachfolgend "**Stadtgemeinde Meran** ")

und

AUTONOME PROVINZ BOZEN mit Rechtssitz in Bozen (BZ), Silvius–Magnago-Platz 1, Steuernummer 00390090215, hier vertreten durch Herrn Arno Kompatscher, Landeshauptmann und rechtlicher Vertreter kraft des Beschlusses der Landesregierung Nr [●] vom [●] (nachfolgend "**APB**")

und

SELFİN S.r.l. mit Rechtssitz in Bozen (BZ), Kanonikus Michael Gamper Str. 10, eingetragen in das Handelsregister von Bozen, Steuernummer 01731840219 und USt-IdNr.: 02654850219, hier vertreten durch Herrn Sebastian Helfer, Präsident des Verwaltungsrats und rechtlicher Vertreter kraft des Beschlusses des Verwaltungsrats vom [●] (nachfolgend "**Selfin**")

und

AZIENDA ENERGETICA S.p.A., mit Rechtssitz in Bozen, Zwölfmalgreiener Str. 8, eingetragen in das Handelsregister von Bozen, Steuernummer und USt-IdNr. 00101180214, hier vertreten durch [●], kraft [●] (nachfolgend "**AE**")

und

SEL S.p.A., mit Rechtssitz in Bozen (BZ), Kanonikus Michael Gamper Str. 9, eingetragen in das Handelsregister von Bozen, Steuernummer und USt-IdNr. 01710330216, hier vertreten durch Herrn Wolfram Sparber, Präsident des Verwaltungsrats und rechtlicher Vertreter kraft des Beschlusses des Verwaltungsrats vom [●] (nachfolgend "**SEL**")

(Stadtgemeinde Bozen, Stadtgemeinde Meran, APB, Selfin, AE und SEL werden nachfolgend gemeinsam als die "**Parteien**" und jeweils einzeln als "**Partei**" bezeichnet.)

Vorbemerkungen

- A.** AE ist eine Betriebsgesellschaft und *Holding* der AE-Gruppe (wie nachfolgend definiert) und ist im Energiesektor tätig, hauptsächlich in der Herstellung von Strom aus erneuerbaren Energien, dem An- und Verkauf von Strom und Erdgas, dem Vertrieb von Strom und Erdgas sowie der Herstellung und Lieferung von thermischer Energie.

- B.** SEL ist eine Betriebsgesellschaft und *Holding* der SEL-Gruppe (wie nachfolgend definiert) und ist im Energiesektor tätig, hauptsächlich in der Herstellung von Strom aus erneuerbaren Energien, dem An- und Verkauf von Strom und Erdgas, dem Vertrieb von Strom und Erdgas sowie der Herstellung und Lieferung von thermischer Energie.
- C.** Am Unterzeichnungsdatum (wie nachfolgend definiert):
- a) wird das gesamte Gesellschaftskapital der AE wie folgt gehalten: (i) 50% (fünfzig Prozent) von der Stadtgemeinde Bozen; (ii) 50% (fünfzig Prozent) von der Stadtgemeinde Meran;
 - b) hält AE direkt oder indirekt Beteiligungen an den in **Anlage C1** zu diesem Vertrag genannten Gesellschaften, Körperschaften oder Konsortien;
 - c) sind AE oder Gesellschaften der AE-Gruppe oder beteiligte Gesellschaften der AE Parteien von *Joint Venture*-Vereinbarungen, die für bestimmte Projekten im Energiesektor (nachfolgend insgesamt die "**AE-Joint Venture-Verträge**") mit den entsprechenden Gegenparteien dieser AE-Joint Venture-Verträgen (nachfolgend die "**AE-Partner** ") abgeschlossen wurden, wie in der **Anlage C2** zu diesem Vertrag näher beschrieben wird;
 - d) sind AE oder Gesellschaften der AE-Gruppe oder beteiligte Gesellschaften der AE in ihrer Eigenschaft als Begünstigte Parteien von Finanzierungsverträgen (nachfolgend insgesamt die "**AE-Finanzierungsverträge**") mit den finanzierenden Instituten und Körperschaften, die Gegenparteien dieser AE-Finanzierungsverträge sind (nachfolgend die "**AE-Banken**"), wie in der **Anlage C3** zu diesem Vertrag näher beschrieben wird;
- D.** Am Unterzeichnungsdatum (wie nachfolgend definiert):
- a) wird das gesamte Gesellschaftskapital der SEL wie folgt gehalten: (i) 93,88% (dreiundneunzig Komma achtzig Prozent) von der APB; (ii) 6,12% (sechs Komma zwölf Prozent) von Selfin;
 - b) hält SEL direkt oder indirekt Beteiligungen an den in **Anlage D1** zu diesem Vertrag genannten Gesellschaften, Körperschaften oder Konsortien;
 - c) sind SEL oder Gesellschaften der SEL-Gruppe oder beteiligte Gesellschaften der SEL Parteien von *Joint Venture*-Vereinbarungen, die zu bestimmten Projekten im Energiesektor (nachfolgend insgesamt die "**SEL-Joint Venture-Verträge**") mit den entsprechenden Gegenparteien dieser SEL-Joint Venture-Verträgen (nachfolgend die "**SEL-Partner**") abgeschlossen wurden, wie in der **Anlage D2** zu diesem Vertrag näher beschrieben wird;

- d) sind SEL oder Gesellschaften der SEL-Gruppe oder beteiligte Gesellschaften der SEL in ihrer Eigenschaft als Begünstigte Parteien von Finanzierungsverträgen (nachfolgend insgesamt die **“SEL-Finanzierungsverträge”**) mit den finanzierenden Instituten und Körperschaften, die Gegenparteien dieser SEL-Finanzierungsverträge sind (nachfolgend die **“SEL-Banken”**), wie in der **Anlage D3** zu diesem Vertrag näher beschrieben wird;
- E.** Am 7. November 2014 haben SEL und Enel Produzione (wie nachfolgend definiert) einen bedingten Vertrag abgeschlossen (nachfolgend der **“SEL-ENEL-SE Hydropower-Vertrag”**) auf dessen Grundlage bei Eintritt der dort vorgesehenen aufschiebenden Bedingungen:
- a) SEL von Enel Produzione die gesamte Beteiligung erwerben wird, die von letzterer an SE Hydropower gehalten wird (wie nachfolgend definiert), so dass zum Ausführungsdatum (wie nachfolgend definiert), das gesamte Gesellschaftskapital der SE Hydropower von SEL gehalten wird;
- b) gleichzeitig mit dem Abschluss des Verkaufs im Sinne des voranstehenden Buchstabens a) die Verträge und Vereinbarungen, die zuvor zwischen Enel Produzione (oder Personen der gleichen Enel Produzione-Gruppe) und SE Hydropower bestanden haben, im gegenseitigen Einvernehmen gemäß den Bestimmungen des SEL-ENEL SE Hydropower-Vertrags aufgelöst werden (nachfolgend die **“aufzulösenden SEL-ENEL-erträge”**);
- c) gleichzeitig mit dem Abschluss des Verkaufs im Sinne des voranstehenden Buchstabens a) SE Hydropower auf der einen Seite und Enel Produzione und ihre verbundenen Unternehmen auf der anderen Seite die Dienstleistungsverträge zu den in dem SEL-ENEL SE Hydropower-Vertrag genannten Fristen und Bedingungen abschließen werden (nachfolgend die **“neuen SEL-ENEL-Verträge”**);
- F.** Am 7. November 2014 haben SEL, SEL S.r.l. und Enel Produzione (wie nachfolgend definiert) einen bedingten Vertrag abgeschlossen (nachfolgend der **“SEL-ENEL SF Energy-Vertrag”**) auf dessen Grundlage bei Eintritt der dort vorgesehenen aufschiebenden Bedingung (oder infolge des entsprechenden Verzichts durch SEL und SEL S.r.l.) SEL von Enel Produzione die gesamte Beteiligung/ einen Anteil der Beteiligung, die von letzterer an der SF Energy gehalten wird (wie nachfolgend definiert) gemäß den dort vorgesehenen Fristen und Bedingungen erwerben wird. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass Dolomiti Energia am 7. Januar 2015 das ihr zustehende Vorkaufsrecht für 50% der von Enel Produzione in SF Energy gehaltenen Beteiligung im Sinne der SF Energy-Satzung wahrgenommen hat.

G. In Bezug auf die Konzessionen, die die Wasserkraftzentralen von Sankt Anton, Brixen, Kardaun, Lana, Lappach, Mühlen in Taufers, Tel, Waidbruck, St. Walburg und Kuppelwies / Kuppelwieser Alm, St. Pankraz und Sarntal für große Wasserableitungen zur Stromerzeugung zum Gegenstand haben, die von dem Urteil des Landesgerichts Bozen, Abteilung für Strafsachen, Nr. 138/2013 betroffen sind, ist APB gemäß dem Beschluss Nr. 562 vom 15. April 2013 davon ausgegangen, dass *“ausreichende Elemente vorliegen, um es als bewiesen anzusehen, dass in den Verfahren für die Vergabe der dort behandelten Wasserkraftkonzessionen der ehemalige Landesrat der Provinz und der ehemalige Leiter der Sel S.p.A. es gemeinsam veranlasst haben, die Vergabe der Konzessionen an die Sel S.p.A. zu erhalten, auch indem die ergänzenden Unterlagen für die von der Sel S.p.A. eingereichten Anträge nach Ablauf der für die Antragstellung vorgesehenen Frist teilweise ersetzt wurden”* und hat somit *“das Amt für Stromversorgung beauftragt, Verfahren zur neuerlichen Überprüfung der Wasserkraftkonzessionen einzuleiten, die Gegenstand des Strafverfahrens sind, das mit dem Urteil des Landgerichts Bozen, Abteilung für Strafsachen, Nr. 138/2013 abgeschlossen wurde [...]”*.

H. Die autonome Provinz Bozen hat Art. 9 des Landesgesetzes vom 23. Oktober 2014 Nr. 10 mit der Bezeichnung *“Maßnahmen zur Durchführung des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977 Nr. 235, über die Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie”* (nachfolgend das **“APB-Gesetz”**) genehmigt, welches u.a. folgendes vorsieht:

“Das Land beabsichtigt, den Elektrizitätssektor in Südtirol neu zu organisieren. Zu diesem Zweck fördert es die Gründung einer Kapitalgesellschaft mit ausschließlicher Beteiligung der größten öffentlich-rechtlichen Körperschaften Südtirols, die durch Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, einschlägig tätig sind, und kann sich am Gesellschaftskapital der genannten Kapitalgesellschaft beteiligen oder an einer bereits bestehenden Gesellschaft teilhaben. Die Beteiligung kann auch mittels Gesellschaften erfolgen, deren gesamtes Kapital letztendlich von den genannten Körperschaften gehalten wird. Das Land ist zudem zur Einbringung oder Abtretung von Aktien oder Anteilen von Gesellschaften, an denen es eine Beteiligung hält, ermächtigt. In Berücksichtigung der strategischen Bedeutung, welche die Reform für Südtirol einnimmt, zielt sie auf die Koordinierung und die effizientere Handhabung aus unternehmerischer Sicht der Tätigkeiten laut Artikel 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235, in geltender Fassung; [...]”.

- I. Im Hinblick auf diese gesetzliche Lage haben die Parteien ferner die Vorteile, die Synergien und die Auswirkungen in Bezug auf Effizienz in industrieller und finanzieller Hinsicht beurteilt, die sich aus einem möglichen Zusammenschluss zwischen AE und SEL (und der AE-Gruppe und der SEL-Gruppe) ergeben könnten, wobei sie von der Beratungsgesellschaft McKinsey, dem Bankinstitut Banca IMI, als *Advisor* der AE und dem Bankinstitut Mediobanca, als *Advisor* der SEL unterstützt wurden. Insbesondere wurden diese Beurteilungen angestellt, indem (i) die Vermögenswerte und die Tätigkeiten, einschließlich der Genehmigungen (wie nachfolgend definiert) für den Betrieb der Anlagen der AE (oder Personen der AE-Gruppe) beziehungsweise der SEL (oder Personen der SEL-Gruppe) zum 31. Dezember 2014 (wie nachfolgend definiert) berücksichtigt wurden und (ii) unter Anwendung der in der hier beigefügten **Anlage I** aufgeführten Kriterien und Beurteilungsmethoden.
- J. Auf der Grundlage des APB-Gesetzes *“unter Berücksichtigung der strategischen Bedeutung, welche die Reform für Südtirol einnimmt”*, sowie der von den Parteien in industrieller und strategischer Hinsicht angestellten Beurteilungen, haben diese jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Vereinbarung getroffen, den Zusammenschluss zwischen AE und SEL (und der AE-Gruppe und der SEL-Gruppe) zu verwirklichen, um damit einen führenden nationalen Anbieter zu schaffen, der sich bei den Top-Playern im Energiesektor ansiedeln wird, insbesondere in dem Sektor der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und der es ermöglichen wird, das Beschäftigungsniveau in dem örtlichen Gebiet auf eine bedeutende Weise zu fördern.
- K. Die Parteien geben sich somit gegenseitig erneut das Versprechen, anhand des Zusammenschlusses zwischen AE und SEL (und der AE-Gruppe und der SEL-Gruppe) sowohl das Projekt der Neuorganisation im Sinne von Artikel 9 des APB-Gesetzes zu verfolgen, als auch eine industrielle Optimierung und Rationalisierung und eine Aufwertung der möglichen Synergien und Potenziale zu verwirklichen, auch zur Förderung des Beschäftigungsniveaus in dem örtlichen Gebiet angesichts der Tätigkeiten, Dienstleistungen, Kompetenzen und Erfahrungen der AE und SEL (und der AE-Gruppe und der SEL-Gruppe). Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit auf örtlicher und nationaler Ebene zu verstärken und die angebotenen Dienstleistungen insgesamt zu verbessern (auch zum Vorteil der örtlichen Bevölkerung) sowie den Markt der eigenen Tätigkeiten auf effiziente Weise zu erweitern, auch im Hinblick auf den eigens von der Beratungsgesellschaft McKinsey ausgearbeiteten Geschäftsplan, wobei eine Zusammenfassung hier als **Anlage K** beigefügt ist.

In der Tat könnte dieser Zusammenschluss das Ziel zur Folge haben, einen führenden Anbieter im Energiesektor in Südtirol zu schaffen, indem die Gesellschaft, die aus dem Zusammenschluss hervorgeht, als drittgrößter Anbieter in Italien in der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft und als viertgrößte Multi-Utility in Norditalien was den Umsatz betrifft, positioniert wird.

Ferner könnten sich Kostensynergien durch den größeren Skaleneffekt bei der Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen, die Anwendung von Standards der Optimierung der Verwaltung der Anlagen auf der Grundlage der internationalen *Best Practices* und der Verwaltung der Anlagen sowie aufgrund der Möglichkeit einer Aufwertung der internen Mitarbeiter, die im Rahmen des Vorgangs durch den Ersatz von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, „freigestellt“ werden und aus der Optimierung der technologischen Plattformen (z.B. Kundenverwaltung, interne Verwaltung), der Rationalisierung der Immobilien (z.B. *Enterprise Resource Planning*-Systeme, Büros, Mietobjekte) und schließlich aufgrund der möglichen operativen Verbesserungen ergeben, indem die durch die Integration hervorgerufene Diskontinuität genutzt wird (z.B. Verfahren, Arbeitsleistungen, Management, Optimierung des Portfolio); zusätzlich können Investitionsynergien erzielt werden, die aus einer Rationalisierung der Beurteilungsmethoden entstehen.

Durch die Analysen konnte ferner festgestellt werden, dass die starke Komplementarität der beiden Gruppen und die aufgrund der Tätigkeiten der neuen Gesellschaft vorhergesehene Entwicklung keine Personalentlassung der beiden Betriebe erfordern wird, sondern - wie im voranstehenden Punkt aufgezeigt wurde – eher eine Aufwertung der Arbeitskräfte erzielt werden kann, die auf einer Anerkennung der erworbenen Kompetenzen basieren wird. Voraussichtlich wird also die neue Gruppe weitere Arbeitskräfte anziehen, womit ein erheblicher Aufschwung der Beschäftigungssituation gewährleistet wird.

Außerdem könnte die neue Gruppe, die aus dem genannten Zusammenschluss hervorgeht, die Triebfeder eines integrierten Projekts der Umwandlung des Energiesystems in der Autonomen Provinz Bozen in Zusammenarbeit mit einem Cluster von in dem Gebiet ansässigen Forschungsinstituten für zahlreiche Geschäftsbereiche werden:

- a) Erzeugung von erneuerbarer Energie und dezentrale Erzeugung;
- b) Flexible Dienstleistungen in Bezug auf das Elektrizitätssystem (*Smart Grid*; Wasserkraft- und elektrochemische Speichersysteme; *Demand Side Management*);
- c) Fortentwicklung der Fernwärme;
- d) Produkte und Dienstleistungen aus der Energieeffizienz für Gebäude und bei industriellen Verfahren;
- e) Unterstützung der Dekarbonisierung des Transports / elektrische Transportfahrzeuge; Wasserstoff-Fahrzeuge);
- f) Smart City und Circular Economy.

- L.** Angesichts und im Rahmen der Beurteilungen, die gemäß den in den Vorbemerkungen I enthaltenen Vorgaben angestellt wurden sowie zum Zwecke des genannten Zusammenschlusses haben die Parteien mit der Unterstützung der Beratungsgesellschaft McKinsey, des Bankinstituts Banca IMI, als *Advisor* der AE und des Bankinstituts Mediobanca, als *Advisor* der SEL vorab ein Umtauschverhältnis zum 31. Dezember 2014 bestimmt, das sich aus der möglichen Verschmelzung zwischen AE und SEL ergibt (von den Parteien ausgemachter Vorgang zur Umsetzung des genannten Zusammenschlusses) und zwar in Höhe von (i) 42% (zweiundvierzig Prozent) zugunsten der Stadtgemeinden – bzw. 21% zugunsten der Stadtgemeinde Bozen und 21% zugunsten der Stadtgemeinde Meran - und (ii) 58% (achtundfünfzig Prozent) zugunsten der APB/Selfin – bzw. 54,45% zugunsten der APB und 3,55% zugunsten der Selfin zum 31. Dezember 2014.
- M.** Dennoch erkennen die Parteien an, dass zum Unterzeichnungsdatum ein Verfahren der erneuten Überprüfung sämtlicher Konzessionen für große Wasserableitungen mit Ausnahme der Konzession Laas (wie nachfolgend definiert) durch die APB durchgeführt wird, welches mit der Bestätigung oder der definitiven Vergabe der genannten Wasserkraftkonzessionen gemäß der in dem Beschluss der Landesregierung der APB Nr. 562 vom 15. April 2013 (einschließlich der Unterlagen, auf die der Beschluss verweist und die er genehmigt) bezeichneten Vorgehensweise und Prinzipien abgeschlossen wird, wobei in Bezug auf die Konzession Laas (wie nachfolgend definiert) die Vergabe der definitiven Konzession an Hydros durch die APB erwartet wird (wie nachfolgend definiert);.
- N.** Im Übrigen haben die Parteien angesichts und unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Vorbemerkungen M unter Anerkennung der zuvor beschriebenen gegenseitigen und für die Gemeinschaft bestehenden Interessen, Synergien, Optimierungen und Vorteile, die sich aus dem Zusammenschluss zwischen AE und SEL (und der AE-Gruppe und der SEL-Gruppe) ergeben können, den Entschluss gefasst, den vorliegenden Vertrag abzuschließen und somit diesen Zusammenschluss zu regeln, indem geeignete Verfahren und Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, die darauf ausgerichtet sind, die Änderungen und die Auswirkungen in Bezug auf die gegenseitigen Beziehungen gebührend zu berücksichtigen und zu regeln, die das in Vorbemerkung M genannte Verfahren der erneuten Überprüfung auf die Bezugsbereiche der AE (und der AE-Gruppe) und auf die der SEL (und der SEL-Gruppe) haben kann, die zum 31. Dezember 2014 bestehen und von den Parteien beurteilt werden.
- O.** Außerdem haben die Parteien obgleich der Anhängigkeit des in der Vorbemerkung M genannten Verfahrens der erneuten Überprüfung, es als zweckmäßig erachtet, den vorliegenden Vertrag abzuschließen, insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:

- a) der Absicht, so schnell wie möglich ein komplexes und strukturiertes Verfahren des Zusammenschlusses einzuleiten, dessen Umsetzung erhebliche Zeiten in Anspruch nimmt, wegen des Erfordernisses, verschiedene zuständige Organe zu beteiligen, sowohl örtliche Körperschaften (des Landes und der Gemeinde) als auch betriebsinterne Bereiche und zwar in unterschiedlichen Phasen des Arbeitsfortschritts, wobei verschiedene Fristen im Hinblick auf die Fälligkeit von einigen aufschiebenden Bedingungen anzupassen sind;
 - b) des Umstands, dass in Bezug auf die streitigen Verfahren zwischen AE und SEL (wie nachfolgend definiert) die Verfahren von dem zuständigen Richter in der Verhandlung vom 17. Dezember 2014 jeweils auf den 24. Juni 2015 und den 7. Oktober 2015 vertagt wurden und somit die Parteien die Gelegenheit haben, die einzelnen Schritte für den genannten Zusammenschluss zu verwirklichen, sollten sämtliche, von diesem Vertrag vorgesehene Voraussetzungen und Bedingungen im Einklang mit den genannten Terminen erfüllt sein;
 - c) der Tatsache, dass in Bezug auf den voranstehenden Punkt b) nur ein in den vorgesehenen Fristen verwaltetes Verfahren es ermöglicht, den bereits genannten ersten gesetzlichen Termin vom 24. Juni einzuhalten, bei Vorliegen eines Fortschritts und einer umfassenden Konsolidierung des Verfahrens, die es erlauben, eine weitere Vertagung zu beantragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Ausführung der Verschmelzung zu diesem Datum noch nicht verwirklicht wurde (die voraussichtlich für den 30. Juni 2015 vorgesehen ist, jedoch sämtliche von diesem Vertrag vorgesehene Fristen und Bedingungen eingehalten werden und unberührt bleiben);
- P. Unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen hat die Stadtgemeinde Bozen am [●] beschlossen [●] **[Bitte beachten: Es sind die Beschlüsse der APB und der Stadtgemeinden in Bezug auf die Genehmigung des vorliegenden Vertrags anzugeben – Überprüfung der jeweiligen Befugnisse]**
- Q. Am [●] hat die Stadtgemeinde Meran beschlossen [●];
- R. Am [●] hat APB beschlossen [●];
- S. Somit beabsichtigen die Parteien angesichts der bisherigen Ausführungen mit dem Abschluss dieses Rahmenvertrags (nachfolgend der “**Vertrag**”) zu den hier vorgesehenen Voraussetzungen und Bedingungen jeweils im Bereich der eigenen Zuständigkeiten unter anderem einen industriellen Zusammenschluss zwischen AE und SEL anhand einer Verschmelzung der AE und SEL und deren Eingliederung in eine zu gründende Gesellschaft zu verwirklichen (nachfolgend “**JV Newco**”), die auf der Grundlage der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gegründet und verwaltet wird (nachfolgend der “**Vorgang**”);

- T.** Die Parteien möchten ferner darauf hinweisen, dass sie im Rahmen und im Hinblick auf den genannten Vorgang unter besonderer Berücksichtigung der Konzession für Sankt Anton (wie nachfolgend definiert,) für einige Aspekte Ad-hoc-Regelungen vereinbart haben (wie in diesem Vertrag näher beschrieben wird), da die genannte Konzession für Sankt Anton von den Parteien nicht in die Beurteilungen im Sinne der voranstehenden Vorbemerkung I aufgenommen wurde. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass sich nach Durchführung der amtlichen Verfahren, deren Ergebnisse öffentlich zugänglich sind, gezeigt hat, dass in Bezug auf diese Konzession für Sankt Anton, das Amt für Stromversorgung der APB den von der Eisackwerk s.r.l. eingereichten Antrag befürwortet hat und dass der ehemalige Landesrat Laimer erst mit anschließenden Rechtshandlungen (Vermerk und Argomentarium) die Landesregierung auf rechtswidrige Weise dazu gebracht hat, die entsprechende Konzession der SEL zu erteilen, so dass es möglich oder zumindest nicht auszuschließen ist, dass das von dem Amt für Stromversorgung gefällte Urteil auch infolge des in der Vorbemerkung M genannten Verfahrens der erneuten Prüfung Bestätigung findet. Dieser Umstand führte dazu, dass die genannte Konzession für Sankt Anton nicht von den von den Parteien und den Advisor der Banca IMI und Mediobanca bis heute vorgenommenen Beurteilungen erfasst wurde und dass besondere vertragliche Regelungen getroffen wurden, die an die Maßnahmen im Selbstschutzweg geknüpft sind, bezüglich welcher die APB beschließen kann, diese in Bezug auf die Konzession für Sankt Anton zu ergreifen.
- U.** APB bzw. die Stadtgemeinden unterzeichnen diesen Vertrag in Wahrnehmung ihrer Rechtsfähigkeit im Rahmen des Privatrechts verbunden mit ihrer Eigenschaft als Rechtssubjekte, die Inhaber von Beteiligungen an SEL bzw. an AE sind und somit nicht in der Eigenschaft als öffentliche Behörden und/oder in Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse;
- V.** AE unterzeichnet diesen Vertrag zu den in den folgenden Bestimmungen des Vertrags genannten Zwecken (im Rahmen ihrer Zuständigkeiten): Artikel 1 (*Vorbemerkungen und Anlagen*); Artikel 2 (*Definitionen und Auslegungsbestimmungen*); Artikel 3 (*Vertragsgegenstand*); Artikel 4 (*Aufschiebende Bedingungen*); Artikel 5 (*Übergangsverwaltung*); Artikel 6.2 (*Genehmigung des Verschmelzungsplans*); Artikel 6.3 (*Konsultation mit den Gewerkschaften*); Artikel 7 (*Ausführung*); Artikel 8.2 (*Anpassung der Vermögenslagen*); Artikel 9.3 (*Prinzipien der Transparenz*); Artikel 14 (*Geheimhaltung*); Artikel 17 (*Mitteilungen*), Artikel 18 (*Dauer*); Artikel 19 (*Sonstige Bestimmungen*); Artikel 20 (*Anwendbares Recht und Beilegung von Streitigkeiten*);
- W.** SEL unterzeichnet diesen Vertrag zu den in den folgenden Bestimmungen des Vertrags genannten Zwecken (im Rahmen seiner Zuständigkeiten): Artikel 1 (*Vorbemerkungen und Anlagen*); Artikel 2 (*Definitionen und Auslegungsbestimmungen*); Artikel 3 (*Vertragsgegenstand*); Artikel 4 (*Aufschiebende Bedingungen*); Artikel 5 (*Übergangsverwaltung*); Artikel 6.2 (*Genehmigung des Verschmelzungsplans*); Artikel 6.3 (*Konsultation mit den Gewerkschaften*); Artikel 7 (*Ausführung*); Artikel 8.2 (*Anpassung der Vermögenslagen*); Artikel 8.3 (*Besondere Verpflichtung Erhebungsprotokoll SELNET*); Artikel 8.6 (*Besondere Verpflichtung Sankt Anton*), Artikel 8.10 (*Prinzipien der Transparenz*); Artikel 14 (*Geheimhaltung*); Artikel 17 (*Mitteilungen*), Artikel 18 (*Dauer*); Artikel 19 (*Sonstige Bestimmungen*); Artikel 20 (*Anwendbares Recht und Beilegung von Streitigkeiten*),

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

KAPITEL I – VORBEMERKUNGEN, ANLAGEN, DEFINITIONEN

1. VORBEMERKUNGEN UND ANLAGEN

1.1 Die Vorbemerkungen und Anlagen zu diesem Vertrag stellen einen wesentlichen und ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

1.2 Diesem Vertrag sind die folgenden Dokumente als Anlagen beigelegt (nachfolgend gemeinsam die „Anlagen“):

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. <u>Anlage C1</u> | Verzeichnis der von AE gehaltenen Beteiligungen |
| 2. <u>Anlage C2</u> | Joint Venture-Verträge der AE |
| 3. <u>Anlage C3</u> | Finanzierungsverträge der AE |
| 4. <u>Anlage D1</u> | Verzeichnis der von SEL gehaltenen Beteiligungen |
| 5. <u>Anlage D2</u> | Joint Venture-Verträge der SEL |
| 6. <u>Anlage D3</u> | Finanzierungsverträge der SEL |
| 7. <u>Anlage I</u> | Kriterien für die Bestimmung/Überprüfung des Umtauschverhältnisses |
| 8. <u>Anlage K</u> | Auszug aus dem von McKinsey ausgearbeiteten Geschäftsplan |
| 9. <u>Anlage 2.1.80</u> | Anlagen der AE |
| 10. <u>Anlage 2.1.81</u> | Anlagen der SEL |
| 11. <u>Anlage 2.1.122</u> | Kriterien für die Bestimmung der Nettofinanzposition Bezugsbereich AE und Bezugsbereich SEL zum effektiven Bezugsdatum |
| 12. <u>Anlage 2.1.124</u> | Nettofinanzposition AE-Bezugsbereich |
| 13. <u>Anlage 2.1.125</u> | Nettofinanzposition SEL-Bezugsbereich |
| 14. <u>Anlage 2.1.126</u> | Ausbau von Waidbruck |
| 15. <u>Anlage 2.1. 128</u> | Streitige Verfahren AE-SEL |
| 16. <u>Anlage 2.1.158</u> | Kriterien für die Aufstellung der aggregierten Vermögenslage des Bezugsbereichs AE und der aggregierten Vermögenslage des Bezugsbereichs SEL zum effektiven Bezugsdatum (einschließlich der Auflistung der Gesellschaften, die von diesen aggregierten Vermögenslagen zu erfassen sind) |
| 17. <u>Anlage 4.1.1(f)</u> | Auflistung der anhängigen Verfahren zur Hinterlegung der Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung |
| 18. <u>Anlage 4.1.1(u)</u> | Mindestströmungen in Bezug auf die SEL-Wasserkraftanlagen, die im Eigentum der SE-Hydropower stehen |
| 19. <u>Anlage 4.1.1(v)</u> | Eingriffe an den SEL-Wasserkraftanlagen, die im Eigentum der SE-Hydropower stehen |

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 20. <u>Anlage 5.1.3</u> | Aufstellung der Verträge, die in der Übergangszeit abzuschließen und/oder auszuführen sind |
| 21. <u>Anlage 7.1.2</u> | Satzung JV Newco S.r.l. nach Verschmelzung |
| 22. <u>Anlage 7.1.3</u> | Satzung JV Newco S.p.A. |
| 23. <u>Anlage 7.2.1(b)</u> | Entwurf der Kündigungsschreiben der Geschäftsführer |
| 24. <u>Anlage 8.2.1</u> | Kriterien für die Bestimmung der Nettofinanzposition |
| 25. <u>Anlage 8.4.2</u> | Entschädigungen im Zusammenhang mit den Konzessionen |
| 26. <u>Anlage 8.5.10</u> | Kriterien für die Wiedergutmachung Stadtgemeinden |
| 27. <u>Anlage 9.1.1</u> | Erklärungen und Garantien Stadtgemeinden |
| 28. <u>Anlage 9.1.2</u> | Erklärungen und Garantien APB |

2. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNGSBESTIMMUNGEN

- 2.1** Zusätzlich zu den weiteren, in diesem Vertrag enthaltenen Definitionen, haben die Begriffe, die mit einem Großbuchstaben beginnen, die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung:
- 2.1.1** „**Vertrag**“: bedeutet die vorliegende privatschriftliche Vereinbarung mit sämtlichen Anlagen;
- 2.1.2** „**Anlagen**“: hat die Bedeutung, die diesem Begriff in dem voranstehenden Abschnitt 1.2 zugewiesen wird;
- 2.1.3** „**Verbundenes Unternehmen**“: bedeutet in Bezug auf jedwede Person, jede weitere Person, die direkt oder indirekt kontrolliert wird, selbst kontrolliert oder der gemeinsamen Kontrolle unterworfen ist;
- 2.1.4** „**Gesellschafterversammlung**“: bedeutet in Bezug auf eine Person ihre Gesellschafterversammlung;
- 2.1.5** „**Tätigkeiten**“: bedeutet die Tätigkeit der AE, der SEL und jeder Person, die zu dem Bezugsbereich der AE gehört bzw. jede Person, die zu dem Bezugsbereich der SEL gehört, wie diese von den jeweils gültigen Satzungen bestimmt werden;
- 2.1.6** „**Verschmelzungsvertrag**“: bedeutet der Verschmelzungsvertrag für die Eingliederung der AE und SEL in die JV Newco, der für die Zwecke und mit den Wirkungen im Sinne des nachfolgenden Abschnitts 7.1 abgeschlossen wird, jedoch nur, wenn sämtliche aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind, unter strenger Beachtung des Verschmelzungsplans und nur zum Zwecke dessen Umsetzung;
- 2.1.7** „**Behörde**“: bedeutet (i) die italienische Regierung oder jede sonstige nationale (staatliche, regionale / provinzielle und örtliche) politische Einrichtung und / oder Verwaltungsbehörde und (ii) jedes/jede italienische oder ausländische, politische und/oder administrative Organ, Einrichtung, Regierungsstelle, das/die direkt oder indirekt in Bezug auf die Parteien, den Vertrag oder Vertragsgegenstand tätig ist oder die Gerichtsbarkeit hat;
- 2.1.8** „**Kartellbehörde**“: bedeutet jedwede Behörde, der der vorliegende Vertrag und/oder der Vorgang gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gemeldet werden müssen, um die kartellrechtliche Genehmigung zu erhalten;

- 2.1.9 „Genehmigung“:** bedeutet jeder Titel und jede Genehmigung, Erlaubnis, Lizenz, Zustimmung, Billigung, Konzession in jedweder Form (einschließlich der stillschweigenden Zustimmung) der zuständigen Behörden, die für die Ausführung einer Handlung, eines Vorgangs, einer Tätigkeit und/oder eines Rechtsgeschäfts gesetzlich vorgeschrieben sind, einschließlich solcher, die für die Ausführung der jeweiligen Tätigkeiten durch die AE, SEL, die Personen der AE-Gruppe bzw. die Personen der SEL-Gruppe erforderlich sind (einschließlich derjenigen, die vorgeschrieben sind, um die Anlagen der AE bzw. die Anlagen der SEL zu bedienen und zu betreiben; die Begriffe **"genehmigt"**, **"genehmigen"**, **"genehmigend"** und dergleichen sind entsprechend auszulegen;
- 2.1.10 „Kartellrechtliche Genehmigung“:** bedeutet die Entscheidung einer Kartellbehörde, die auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben den vertragsgegenständlichen Vorgang gleich in welcher Form (einschließlich der Erklärung eines Prüfungsverzichts) bedingungslos genehmigt bzw. je nach Fall, der Ablauf der für die Abgabe der Entscheidung oder Mitteilung gesetzlich vorgesehenen Frist;
- 2.1.11 „Aktien der Stadtgemeinde Bozen“:** bedeutet die Sonderaktien (Klasse B) des Gesellschaftskapitals der JV Newco S.p.A., welche der Stadtgemeinde Bozen zum Ausführungsdatum in Höhe der ursprünglichen Beteiligung der Stadtgemeinde Bozen zugewiesen werden, und welche die in der Satzung der JV Newco S.p.A. angegebenen Rechte verleihen;
- 2.1.12 „Aktien der Stadtgemeinde Meran“:** bedeutet die Sonderaktien (Klasse C) des Gesellschaftskapitals der JV Newco S.p.A., welche der Stadtgemeinde Meran zum Ausführungsdatum in Höhe der ursprünglichen Beteiligung der Stadtgemeinde Meran zugewiesen werden, und welche die in der Satzung der JV Newco S.p.A. angegebenen Rechte verleihen;
- 2.1.13 „APB-Aktien“:** bedeutet die Sonderaktien (Klasse A) des Gesellschaftskapitals der JV Newco S.p.A., welche der APB zum Ausführungsdatum in Höhe der ursprünglichen Beteiligung der APB zugewiesen werden, und welche die in der Satzung der JV Newco S.p.A. angegebenen Rechte verleihen;
- 2.1.14 „Selfin-Aktien“:** bedeutet die Sonderaktien (Klasse D) des Gesellschaftskapitals der JV Newco S.p.A., welche der Selfin zum Ausführungsdatum in Höhe der ursprünglichen Beteiligung der Selfin zugewiesen werden, und welche die in der Satzung der JV Newco S.p.A. angegebenen Rechte verleihen;
- 2.1.15 „AE-Banken“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Vorbemerkung C zugewiesen wird;
- 2.1.16 „SEL-Banken“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Vorbemerkung D zugewiesen wird;
- 2.1.17 „Vermögenswert“:** bedeutet jeder/jedes materielle oder immaterielle, bewegliche oder unbewegliche Wert oder Gut und im Allgemeinen, jeder Wert, der Gegenstand von Rechten im Sinne des anwendbaren Gesetzes sein kann;

2.1.18 „Jahresabschluss“ bedeutet in Bezug auf jedwedes, auch vergangenes Geschäftsjahr einer Person, den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang zum Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres, zuzüglich jedweder Anmerkungen, Berichte oder Erklärungen, die diesem beigelegt oder in diesem enthalten sind (einschließlich des "Berichts des Verwaltungsrates" und des "Berichts des Rechnungsprüferausschusses" sofern anwendbar) oder entsprechendes;

2.1.19 „Mehrjähriger Businessplan“: bedeutet der mehrjährige Geschäftsplan der JV Newco und der JV Newco-Gruppe, der von den Gesellschaftern der JV Newco vereinbart wird, und welcher von der JV Newco nach der Verschmelzung genehmigt wird;

2.1.20 „Cash Flow“: ist in Bezug auf die Person die algebraische Summe der folgenden Posten, die der Buchhaltung der SEL-Gruppe zu entnehmen sind:

- a) Betriebsergebnis (definiert als Ergebnis vor Einkommenssteuern und Finanzerträgen und -aufwendungen) (EBIT) abzüglich
- b) der Steuern berechnet auf das zuvor genannte Betriebsergebnis, auf der Grundlage der geltenden Steuersätze für IRES und IRAP (oder sollten diese nicht verfügbar sein, gemäß der bestmöglichen Schätzung der Steuersätze), die in dem Zeitraum gültig sind, auf den sich die Berechnung des Cash Flow bezieht, zuzüglich
- c) Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen, plus / minus-
- d) Investitionen bezogen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, zuzüglich
- e) Desinvestitionen bezogen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände.

Es gilt als vereinbart, dass (i) das zuvor bestimmte Betriebsergebnis im Hinblick auf eventuelle positive oder negative Faktoren entsprechend zu berichtigen ist (z.B. solche, die nicht regelmäßig wiederkehren oder außerordentlicher Art sind), welche die reelle Darstellung des Betriebsergebnisses der Person auf bedeutende Weise verändern; und (ii) unter „Buchhaltung“ das System der buchhalterischen Erhebungen derjenigen Person zu verstehen ist, die Eigentümerin der großen Wasserleitungen ist und je nach Fall darauf ausgerichtet ist, Einnahmen und Kosten nach Zweckbestimmung auszumachen, bzw. die direkt auf die einzelnen Konzessionen für große Wasserleitungen bezogen werden kann.

- 2.1.21 „VR“:** bedeutet, in Bezug auf eine juristische Person ihren Verwaltungsrat oder das entsprechende Verwaltungsorgan, wie es gesetzlich vorgesehen ist;
- 2.1.22 „Zivilgesetzbuch“:** bedeutet das jeweils gültige italienische Zivilgesetzbuch (ZGB);
- 2.1.23 „Ausschuss zur Ausführungsvorbereitung“:** bedeutet der vorläufige paritätische Ausschuss, das gemäß dem nachfolgenden Abschnitt 5.3. gebildet wurde;
- 2.1.24 „Gesamtbestand der Konzession Sankt Anton“:** bedeutet der Gesamtbestand, der sich ausschließlich aus Vermögenswerten zusammensetzt, die im Eigentum der SE Hydropower stehen, und in unmittelbaren Zusammenhang mit der Konzession von San Anton stehen (einschließlich der Konzession von San Anton selbst, bezüglich welcher auf die Ausführungen in der Vorbemerkung T verwiesen wird);
- 2.1.25 „Abschluss des Vorgangs“:** bedeutet die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, die zum Ausführungsdatum erbracht werden müssen und die im Sinne des nachfolgenden Abschnitts 7.2.2 die Ausführung darstellen;
- 2.1.26 „Stadtgemeinden“:** bezeichnet gemeinsam die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran;
- 2.1.27 „Konzession Brixen“:** bedeutet die Konzession für große Wasserableitungen zur Stromerzeugung Brixen - durchschnittliche Nennleistung in Höhe von 74.758 Kw - APB-Beschluss Nr. 105 vom 22. März 2012;
- 2.1.28 „Konzession Kardaun“:** bedeutet die Konzession für große Wasserableitungen zur Stromerzeugung Kardaun, durchschnittliche Nennleistung in Höhe von 93.756 Kw - APB-Beschluss Nr. 74 vom 28. Februar 2012;
- 2.1.29 „Konzession Graun im Vinschgau“:** bedeutet die Konzession für große Wasserableitungen zur Stromerzeugung mit der Bezeichnung Graun im Vinschgau, deren Inhaber die Hydros ist;
- 2.1.30 „Konzession Lana“:** bedeutet die Konzession für große Wasserableitungen zur Stromerzeugung Lana, durchschnittliche Nennleistung in Höhe von 24.186 Kw - APB-Beschluss Nr. 106 vom 22. März 2012;
- 2.1.31 „Konzession Lappach“:** bedeutet die Konzession für große Wasserableitungen zur Stromerzeugung Lappach - durchschnittliche Nennleistung in Höhe von 6.566 Kw - APB-Beschluss Nr. 87 vom 9. März 2012;
- 2.1.32 „Konzession Laas“:** bedeutet die Konzession di Große Wasserableitung für die Anlage von Laas, die der Hydros auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung der APB Nr. 3150 vom 30. Dezember 2009 zu erteilen ist;
- 2.1.33 „Konzession Mühlen in Taufers“:** bedeutet die Konzession für große Wasserableitungen zur Stromerzeugung Mühlen in Taufers, durchschnittliche Nennleistung in Höhe von 7.464 Kw - APB-Beschluss Nr. 86 vom 9. März 2012;

- 2.1.34 „Konzession Waidbruck“:** bedeutet die Konzession für große Wasserableitungen zur Stromerzeugung Waidbruck, durchschnittliche Nennleistung in Höhe von 9.505 Kw - APB-Beschluss Nr. 88 vom 9. März 2012;
- 2.1.35 „Konzession St. Walburg und Kuppelwies / Kuppelwieser Alm“:** bedeutet die Konzession für große Wasserableitungen zur Stromerzeugung **Walburg - Kuppelwies**, durchschnittliche Nennleistung in Höhe von 13.792 Kw - APB-Beschluss Nr. 108 vom 22. März 2012;
- 2.1.36 „Konzession Sankt Anton“:** bedeutet die Konzession für große Wasserableitungen zur Stromerzeugung Sankt Anton, durchschnittliche Nennleistung in Höhe von 40.177 Kw - APB-Beschluss Nr. 105 vom 22. März 2012;
- 2.1.37 „Konzession St. Pankraz“:** bedeutet die Konzession für große Wasserableitungen zur Stromerzeugung St. Pankraz, durchschnittliche Nennleistung in Höhe von 13.101 Kw - APB-Beschluss Nr. 107 vom 22. März 2012;
- 2.1.38 „Konzession Sarntal“:** bedeutet die Konzession für große Wasserableitungen zur Stromerzeugung Sarntal, durchschnittliche Nennleistung in Höhe von 11.154 Kw - APB-Beschluss Nr. 91 vom 9. März 2012;
- 2.1.39 „Konzession Tel“:** bedeutet die Konzession für große Wasserableitungen zur Stromerzeugung in Verbindung mit der Anlage von Tel, die der SEL S.r.l. auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung der APB Nr. 1910 vom 22. November 2010 zu erteilen ist;
- 2.1.40 „Konzessionen Große Wasserableitung“:** bedeutet zusammenfassend (i) die Konzession Brixen, die Konzession Kardaun, die Konzession Lana, die Konzession Lappach, die Konzession Mühlen in Taufers, die Konzession Waidbruck, die Konzession St. Walburg und Kuppelwies / Kuppelwieser Alm, die Konzession St. Pankraz, die Konzession Sarntal, an denen gegenwärtig die SE Hydropower die Inhaberschaft hat, (ii) die Konzession Tel und (iii) die Konzession Laas, an welcher die Hydros die Inhaberschaft hat;
- 2.1.41 „Auflösende Bedingung Umtauschverhältnis“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Abschnitt 5.5.6.c) zugewiesen wird;
- 2.1.42 „Aufschiebende Bedingungen“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff im nachfolgenden Abschnitt 4.1 zugewiesen wird;
- 2.1.43 „Bedingung Erhebungsprotokoll SEL“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff im nachfolgenden Abschnitt 4.1.1.[i]) zugewiesen wird;
- 2.1.44 „Berater des Prüfverfahrens/ Anpassungsverfahrens des Aktientausches“:** bedeutet gemeinsam die Banca IMI, als Berater der AE und Mediobanca, als Berater der SEL, die von den Parteien zu den Zwecken gemäß dem nachfolgenden Abschnitt 5.5 bestimmt werden;

- 2.1.45 „AE-Finanzierungsverträge“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Vorbemerkung C zugewiesen wird;
- 2.1.46 „SEL-Finanzierungsverträge“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Vorbemerkung D zugewiesen wird;
- 2.1.47 „AE-Joint Venture-Verträge“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Vorbemerkung C zugewiesen wird;
- 2.1.48 „SEL-Joint Venture-Verträge“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Vorbemerkung D zugewiesen wird;
- 2.1.49 „SEL-ENEL-Finanzierungsvertrag“:** bedeutet der Vertrag /die Verträge, die von SEL (und/oder von kontrollierten Gesellschaften der SEL) als Empfänger und von den finanzierenden Instituten SEL-ENEL als Zahlungsgeber abgeschlossen werden, um der SEL (und/oder den kontrollierten Gesellschaften der SEL) die erforderlichen Mittel zu verschaffen, um den Geschäftsanteil zu erwerben, der von Enel Produzione an SE Hydropower gehalten wird und für die Refinanzierung des Erwerbs der 50% des Geschäftsanteils, der von Enel Produzione an SF Energy gemäß dem SEL-ENEL SE Hydropower Vertrag und/oder dem SEL-ENEL SF Energy –Vertrag gehalten wird;
- 2.1.50 „SEL-ENEL SE Hydropower- Vertrag“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Vorbemerkung E zugewiesen wird;
- 2.1.51 „SEL-ENEL SF Energy-Vertrag“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Vorbemerkung F zugewiesen wird;
- 2.1.52 „Tochtergesellschaft“:** bedeutet in Bezug auf jedwede Person, jede weitere Person, die von der ersteren im Sinne von Art. 2359 Abs. 1 und 2 ZGB direkt oder indirekt kontrolliert wird;
- 2.1.53 „Ausführungsdatum“:** bedeutet der 5. (fünfte) Werktag, der auf das Datum folgt, an dem die letzte aufschiebende Bedingung eingetreten ist (wobei es sich nicht um die aufschiebende Bedingung relevantes Ereignis der AE und um die aufschiebende Bedingung relevantes Ereignis der SEL handelt) oder auf diese von der Partei verzichtet wurde, die hierzu im Sinne dieses Vertrags berechtigt ist, oder ein anderes Datum, das von den Parteien schriftlich vereinbart werden kann;
- 2.1.54 „Bezugsdatum“:** bedeutet der 31. Dezember 2014;
- 2.1.55 „Unterzeichnungsdatum“:** bedeutet das Datum, an dem sämtliche Parteien den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und den anderen Parteien diese Unterzeichnung zum Zwecke des Abschlusses des Vertrags zugestellt haben;
- 2.1.56 „Erklärungen und Garantien“:** bedeutet gemeinsam die Erklärungen und die Garantien der Stadtgemeinden und Erklärungen und die Garantien der APB;
- 2.1.57 „Erklärungen und Garantien Stadtgemeinden“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Abschnitt 9.1.1 zugewiesen wird;

2.1.58 „Erklärungen und Garantien APB“: hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Abschnitt 9.1.2 zugewiesen wird;

2.1.59 „Vorkaufsrecht“: hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Abschnitt 13.2 zugewiesen wird;

2.1.60 „Eisackwerk“: bedeutet Eisackwerk S.r.l., mit Rechtssitz in Bozen, Gerberstr. 40, Steuernummer und USt-IdNr. 02476600214;

2.1.61 „Enel Distribuzione“: bedeutet Enel Distribuzione S.p.A., mit Sitz in Rom (RM), Via Ombrone 2, Steuernummer und USt-IdNr. 05779711000;

2.1.62 „Ausführung“: bedeutet die Erbringung sämtlicher, von den Abschnitten 7.1 und 7.2. vorgesehenen Tätigkeiten zum Ausführungsdatum;

2.1.63 „Anpassungsexperte“ bedeutet:

- a) der unabhängige Experte, der einvernehmlich von AE und SEL ausgewählt wurde, bzw. sofern AE und SEL nicht innerhalb von 10 (zehn) Werktagen eine Einigung finden sollten,
- b) der unabhängige Experte, der von dem Präsidenten des Landesgerichts Bozen auf Antrag der gewissenhaftesten Partei AE oder SEL ausgewählt wurde;

2.1.64 „Experte für die Bestimmung des Fair Market Value“ bedeutet:

- a) der unabhängige Experte, der einvernehmlich von den Stadtgemeinden und APB ausgewählt wurde, bzw. sofern die Stadtgemeinden und APB nicht innerhalb von 10 (zehn) Werktagen eine Einigung finden sollten,
- b) der unabhängige Experte, der von dem Präsidenten des Landesgerichts Bozen auf Antrag der gewissenhaftesten Partei ausgewählt wurde;

- 2.1.65 „Verschmelzungsexperte“:** bedeutet der gemeinsame Experte, der einvernehmlich von SEL, AE und JV Newco ausgewählt wurde, um den Bericht über die Richtigkeit des Umtauschverhältnisses gemäß Art. 2501-sexies Abs. 1 ZGB zu erstellen;
- 2.1.66 „Relevantes Ereignis der AE“:** bedeutet sämtliche Sachverhalte, Ereignisse oder Umstände in Bezug auf AE und / oder jede sonstige Person der AE-Gruppe, die vor dem Ausführungsdatum eintreten und die für die AE und / oder jede Person der AE-Gruppe (i) Kosten, Schäden, Aufwendungen, Nachteile, Pflichten und / oder (ii) Verluste, Beschränkungen, Schäden an Waren und / oder Verschlechterungen der Waren von bedeutendem Umfang hervorrufen oder vernünftigerweise hervorrufen können, wobei davon ausgegangen wird, dass kein relevantes Ereignis der AE gegeben ist, wenn das Ereignis durch eine allgemeine Verschlechterung der italienischen oder internationalen Wirtschaft herbeigeführt wird, bedingt durch außerordentliche und nicht vorhersehbare Ereignisse und / oder nationale und internationale, außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse und Umstände, die nicht zurückzuführen sind auf oder verursacht wurden durch die Stadtgemeinden, die AE und / oder jedwede Person der AE-Gruppe;
- 2.1.67 „Relevantes Ereignis der SEL“:** bedeutet sämtliche Sachverhalte, Ereignisse oder Umstände in Bezug auf SEL und / oder jede sonstige Person der SEL-Gruppe, die vor dem Ausführungsdatum eintreten und die für die SEL und / oder jede Person der SEL-Gruppe (i) Kosten, Schäden, Aufwendungen, Nachteile, Pflichten und / oder (ii) Verluste, Beschränkungen, Schäden an Waren und / oder Verschlechterungen der Waren von bedeutendem Umfang hervorrufen oder vernünftigerweise hervorrufen können, wobei davon ausgegangen wird, dass kein relevantes Ereignis der SEL gegeben ist, wenn das Ereignis durch eine allgemeine Verschlechterung der italienischen oder internationalen Wirtschaft herbeigeführt wird, bedingt durch außerordentliche und nicht vorhersehbare Ereignisse und / oder nationale und internationale, außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse und Umstände, die nicht zurückzuführen sind auf oder verursacht wurden durch die APB, Selfin, SEL und/oder jedwede Person der SEL-Gruppe;
- 2.1.68 „EURIBOR“** bedeutet der jährliche Zinssatz, der für Anlagen in Euro für einen Zeitraum von 3 (drei) Monaten angeboten wird, welcher auf der Seite RIBO der Internetplattform von Reuters (oder einer anderen Website, welche die genannte Seite von Reuters ersetzt) um 11:00 Uhr MEZ an dem Datum veröffentlicht wird, an dem er bestimmt werden muss. Für den Fall, dass kein Zinssatz für den Euro oder für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung steht, gibt er das arithmetische Mittel (falls erforderlich, indem die Dezimalstellen auf fünf oder auf ein Vielfaches von fünf aufgerundet werden) der Quotierungen an, in denen die Anlagen in Euro von den führenden Banken im Interbankenmarkt der europäischen Gemeinschaft um 11:00 Uhr MEZ an dem Tag angeboten werden, an dem der Zinssatz bestimmt werden muss.

- 2.1.69 „Fair Market Value“:** bedeutet der Wert, der den JV Newco-Aktien zugewiesen werden kann, der von einem unabhängigen Experten auf der Grundlage von Methoden bestimmt wird, die von der internationalen Bewertungspraxis anerkannt sind, darunter die *Unlevered Discounted Cash Flow*-Methode und unter Berücksichtigung u.a. des letzten Geschäftsplans und der letzten genehmigten Jahresabschlüsse der JV Newco sowie der zum Zeitpunkt der Bestimmung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.1.70 „SEL-ENEL-Finanzierung“:** bedeutet die Finanzierung, die von den finanzierenden Instituten SEL-ENEL im Sinne des SEL-ENEL- Finanzierungsvertrags erbracht wird;
- 2.1.71 „Selbstbehalt Entschädigung im Rahmen der Konzessionen“** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Abschnitt 8.4.2 zugewiesen wird;
- 2.1.72 „Verschmelzung“:** bedeutet die Verschmelzung für die Eingliederung der AE und SEL in JV Newco im Sinne der Art. 2501 ff. ZGB, wie in dem nachfolgenden Artikel 7 näher beschrieben und geregelt wird;
- 2.1.73 „Werktag“:** bedeutet ein Tag (kein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Bozen zur Erbringung ihrer Tätigkeiten geöffnet sind. Die Verwendung des Begriffs „Tag“ ohne den Zusatz „Werktag“ ist somit als die Bezugnahme auf einen Kalendertag zu verstehen.
- 2.1.74 „Belastung“:** bedeutet jedwede Art von Hypothek, Pfand, Nießbrauch, Option, Bindung, Verpflichtung, dingliches oder persönliches Recht (auch wenn es am eine Frist und/oder eine Kondition gebunden ist) jedweder Eigenschaft und Art zugunsten von Dritten;
- 2.1.75 „Gruppe“:** bedeutet in Bezug auf jedwede Person, die Gruppe, die aus der genannten Person und ihren kontrollierten Gesellschaften besteht;
- 2.1.76 „AE-Gruppe“:** bedeutet die Gruppe, die sich aus der AE und den kontrollierten Gesellschaften der AE zusammensetzt;
- 2.1.77 „SEL-Gruppe“:** bedeutet die Gruppe, die sich aus der SEL und den kontrollierten Gesellschaften der SEL zusammensetzt;
- 2.1.78 „JV Newco-Gruppe“:** bedeutet die Gruppe, die sich aus der JV Newco und den kontrollierten Gesellschaften der JV Newco zusammensetzt;
- 2.1.79 „Hydros“** bedeutet Hydros S.r.l. mit Sitz in Bozen, Kanonikus Michael Gamper Str. 9, Steuernummer und USt-IdNr. 02597530217;
- 2.1.80 „Anlagen der AE“** bedeutet sämtliche Anlagen für die Produktion, Verteilung, Übertragung und Umwandlung von Energie, Wärme und/oder Gas, die im Eigentum der AE stehen und/oder von dieser bedient werden bzw. von Gesellschaften, die zu dem Bezugsbereich der AE gehören und in **Anlage 2.1.80** angegeben sind;

- 2.1.81 „Anlagen der SEL“** bedeutet sämtliche Anlagen für die Produktion, Verteilung und Umwandlung von Energie, Wärme und/oder Gas, die im Eigentum der SEL stehen und/oder von dieser bedient werden bzw. von Gesellschaften, die zu dem Bezugsbereich der SEL gehören und in **Anlage 2.1.81** angegeben sind;
- 2.1.82 „Entschädigung Konzessionen“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Abschnitt 8.4.2 zugewiesen werden;
- 2.1.83 „Entschädigung Erhebungsprotokoll SEL“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Abschnitt 5.4.1 zugewiesen werden;
- 2.1.84 „Entschädigung Erhebungsprotokoll SELNET“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Abschnitt 8.3.2 zugewiesen werden;
- 2.1.85 „Vertrauliche Informationen“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff im nachfolgenden Abschnitt 14.1 zugewiesen werden;
- 2.1.86 „Finanzierende Institute SEL-ENEL“:** bedeutet die finanzierenden Institute, die im Sinne des SEL-ENEL-Finanzierungsvertrags der SEL (oder ihren kontrollierten Gesellschaften) die erforderlichen Mittel für den Erwerb im Sinne des SEL-ENEL SE Hydropower-Vertrags und/oder des SEL-ENEL SF Energy-Vertrags der von Enel Produktionen an SE Hydropower und an SF Energy gehaltenen Beteiligung zur Verfügung stellen;
- 2.1.87 „JV Newco“:** bedeutet die JV Newco S.r.l. oder je nach Fall die JV Newco S.p.A.;
- 2.1.88 „JV Newco S.p.A.“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff im nachfolgenden Abschnitt 7.1.3 zugewiesen wird;
- 2.1.89 „JV Newco S.r.l.“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff im nachfolgenden Abschnitt 6.1.2 zugewiesen wird ;
- 2.1.90 „Gesetzliche Bestimmungen“:** bedeutet sämtliche Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Anordnungen oder Entscheidungen, die von nationalen oder europäischen Behörden erlassen werden sowie jedwede Entscheidung, Anordnung, Beschlussfassung oder Richtlinie einer Behörde;
- 2.1.91 „APB-Gesetz“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Vorbemerkung H zugewiesen wird;

- 2.1.92 „Gesellschaftsbücher“:** bedeutet sämtliche Gesellschaftsbücher, Buchhaltungsverzeichnisse und sonstige Verzeichnisse (einschließlich rein beispielhaft und nicht erschöpfend, solche, die steuerrechtlich relevant sind), finanzielle Aufstellung und Buchführungsunterlagen, sonstige Register, Gutachten, Unterlagen, Skizzen, Pläne, Zusammenstellungen, Kunden- und Lieferantenverzeichnisse, Urkunden, Zertifikate, Verträge, Überprüfungen und jedwede sonstigen Dokumente und Informationen jeglicher Art (einschließlich schriftlicher, ausgedruckter und in elektronischer Form verfügbare Informationen oder Internetausdrucke) in Bezug auf eine Person, deren Aufbewahrung durch die gesetzlichen Bestimmungen und/oder im Sinne der üblichen Vorgehensweise des Sektors, in dem diese Person tätig ist, gefordert oder empfohlen wird;
- 2.1.93 „Long Stop Date“:** bedeutet der 30. November 2015;
- 2.1.94 „Medgas“:** bedeutet die Medgas Italia S.r.l. mit Rechtssitz in Rom, Via Del Seminario 113, eingetragen in das Handelsregister von Rom unter der Nr. 09592921002, mit einem Gesellschaftskapital in Höhe von Euro 10.222.441,00 v.e.;
- 2.1.95 „Beurkundender Notar“:** bedeutet der Notar, der von den Parteien schriftlich vereinbart wird;
- 2.1.96 „Vorgang“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Vorbemerkung S zugewiesen wird;
- 2.1.97 „Kaufoption“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Abschnitt 8.4.4 zugewiesen wird;
- 2.1.98 „APB/Selfin“:** bedeutet gemeinsam APB und Selfin;
- 2.1.99 „Partei“:** bedeutet jeweils die Stadtgemeinde Bozen, die Stadtgemeinde Meran, APB, Selfin, AE und SEL;
- 2.1.100 „Beteiligte Gesellschaften der AE“:** bedeutet die Personen, die nicht die Personen der AE-Gruppe sind, an deren Gesellschaftskapital AE direkt oder indirekt eine Beteiligung hält;
- 2.1.101 „Beteiligte Gesellschaften der SEL“:** bedeutet die Personen, die nicht die Personen der SEL-Gruppe sind, an deren Gesellschaftskapital SEL direkt oder indirekt eine Beteiligung hält;
- 2.1.102 „Beteiligte Gesellschaften der JV Newco“:** bedeutet die Personen, die nicht Personen der JV Newco-Gruppe sind, an deren Gesellschaftskapital JV Newco direkt oder indirekt eine Beteiligung hält;

2.1.103 „Beteiligung“: jeder Geschäftsanteil oder jede Aktie, die einen prozentualen Anteil des Gesellschaftskapitals der JV Newco darstellen, die Zeichnungsrechte und die persönlichen Rechte in Verbindung mit der Beteiligung (einschließlich der Optionsrechte) bzw. die Geschäftsanteile, Aktien und/oder die Beteiligungsrechte und/oder Rechte anderer Art von Gesellschaften und/oder Personen, die nicht JV Newco sind und die den Gesellschaftern der JV Newco infolge einer Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung oder jedwedem entsprechenden Vorgang zugewiesen werden, der von der JV Newco beschlossen wurde.

2.1.104 „Ursprüngliche Beteiligung Stadtgemeinde Bozen“: bedeutet die Beteiligung, die von der Stadtgemeinde Bozen an dem Gesellschaftskapital der JV Newco S.r.l. und der JV Newco S.p.A. infolge und aufgrund des Abschlusses der Verschmelzung gehalten wird, in Höhe von (i) 21% (einundzwanzig Prozent) des ordentlichen Gesellschaftskapitals der JV Newco S.r.l. und der JV Newco S.p.A. im Fall des nachfolgenden Abschnittes 5.5.6.a), bzw. (ii) in Höhe des prozentualen Anteils des ordentlichen Gesellschaftskapitals der JV Newco S.r.l. und der JV Newco S.p.A., der der Stadtgemeinde Bozen auf der Grundlage der Festlegung des Prüfverfahrens im Sinne der Abschnitte 5.5.1 und 5.5.2 im Fall des nachfolgenden Abschnittes 5.5.6.b) zusteht, bzw. (iii) in Höhe des prozentualen Anteils des ordentlichen Gesellschaftskapitals der JV Newco S.r.l. und JV Newco S.p.A., der der Stadtgemeinde Bozen gemäß den eventuellen Angaben in dem Verschmelzungsplan im Fall des nachfolgenden Abschnittes 5.5.6.c) zusteht und sofern die Parteien nach freiem Ermessen beschließen sollten, auf die auflösende Bedingung des Umtauschverhältnisses zu verzichten;

2.1.105 „Ursprüngliche Beteiligung Stadtgemeinde Meran“: bedeutet die Beteiligung, die von der Stadtgemeinde Meran an dem Gesellschaftskapital der JV Newco S.r.l. und der JV Newco S.p.A. infolge und aufgrund des Abschlusses der Verschmelzung gehalten wird, in Höhe von (i) 21% (einundzwanzig Prozent) des ordentlichen Gesellschaftskapitals der JV Newco S.r.l. und der JV Newco S.p.A. im Fall des nachfolgenden Abschnittes 5.5.6.a), bzw. (ii) in Höhe des prozentualen Anteils des ordentlichen Gesellschaftskapitals der JV Newco S.r.l. und der JV Newco S.p.A., der der Stadtgemeinde Meran auf der Grundlage der Festlegung des Prüfverfahrens im Sinne der Abschnitte 5.5.1 und 5.5.2 im Fall des nachfolgenden Abschnittes 5.5.6.b) zusteht, bzw. (iii) in Höhe des prozentualen Anteils des ordentlichen Gesellschaftskapitals der JV Newco S.r.l. und JV Newco S.p.A., der der Stadtgemeinde Meran gemäß den eventuellen Angaben in dem Verschmelzungsplan im Fall des nachfolgenden Abschnittes 5.5.6.c) zusteht und sofern die Parteien nach freiem Ermessen beschließen sollten, auf die auflösende Bedingung des Umtauschverhältnisses zu verzichten;

2.1.106 „Ursprüngliche Beteiligung APB“: bedeutet die Beteiligung, die von der APB an dem Gesellschaftskapital der JV Newco S.r.l. und der JV Newco S.p.A. infolge und aufgrund des Abschlusses der Verschmelzung gehalten wird, in Höhe von (i) [54,45% (vierundfünfzig Komma fünfundvierzig Prozent)] des ordentlichen Gesellschaftskapitals der JV Newco S.r.l. und der JV Newco S.p.A. im Fall des nachfolgenden Abschnittes 5.5.6.a), bzw. (ii) in Höhe des prozentualen Anteils des ordentlichen Gesellschaftskapitals der JV Newco S.r.l. und der JV Newco S.p.A., der der APB auf der Grundlage der Festlegung des Prüfverfahrens im Sinne der Abschnitte 5.5.1 und 5.5.2 im Fall des nachfolgenden Abschnittes 5.5.6.b) zusteht, bzw. (iii) in Höhe des prozentualen Anteils des ordentlichen Gesellschaftskapitals der JV Newco S.r.l. und JV Newco S.p.A., der der APB gemäß den eventuellen Angaben in dem Verschmelzungsplan im Fall des nachfolgenden Abschnittes 5.5.6.c) zusteht und sofern die Parteien nach freiem Ermessen beschließen sollten, auf die auflösende Bedingung des Umtauschverhältnisses zu verzichten;;

2.1.107 „Ursprüngliche Beteiligung Selfin“: bedeutet die Beteiligung, die von der Selfin an dem Gesellschaftskapital der JV Newco S.r.l. und der JV Newco S.p.A. infolge und aufgrund des Abschlusses der Verschmelzung gehalten wird, in Höhe von (i) 3,55% (drei Komma fünf und fünfzig Prozent)] des ordentlichen Gesellschaftskapitals der JV Newco S.r.l. und der JV Newco S.p.A. im Fall des nachfolgenden Abschnittes 5.5.6.a), bzw. (ii) in Höhe des prozentualen Anteils des ordentlichen Gesellschaftskapitals der JV Newco S.r.l. und der JV Newco S.p.A., der der Selfin auf der Grundlage der Festlegung des Prüfverfahrens im Sinne der Abschnitte 5.5.1 und 5.5.2 im Fall des nachfolgenden Abschnittes 5.5.6.b) zusteht, bzw. (iii) in Höhe des prozentualen Anteils des ordentlichen Gesellschaftskapitals der JV Newco S.r.l. und JV Newco S.p.A., der der Selfin gemäß den eventuellen Angaben in dem Verschmelzungsplan im Fall des nachfolgenden Abschnittes 5.5.6.c) zusteht und sofern die Parteien nach freiem Ermessen beschließen sollten, auf die auflösende Bedingung des Umtauschverhältnisses zu verzichten;;

2.1.108 „Partei“: bedeutet gemeinsam Stadtgemeinde Bozen, Stadtgemeinde Meran, APB, Selfin, AE und SEL;

2.1.109 „Nahestehende Parteien“: bedeutet jedweder Vertrag zwischen einer Person und/oder verbundenen Gesellschaft/Körperschaft dieser Person auf der einen Seite und auf der anderen Seite eines Gesellschafters der Person und/oder einer verbundenen Gesellschaft dieses Gesellschafters der Person oder ein Rechtssubjekt, das als eine nahestehende Partei eines Gesellschafters der Person definiert werden kann, indem die Definition der nahestehenden Partei übernommen wird, die in dem Buchhaltungsstandard IAS 24 enthalten ist;

2.1.110 „AE-Partner“: hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Vorbemerkung C zugewiesen wird;

2.1.111 „SEL-Partner“: hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Vorbemerkung D zugewiesen wird;

- 2.1.112 “Ersatzfähige Verluste Stadtgemeinden“:** bedeutet jeder Schaden, Verlust, Nachteil, Ausgabe, Belastung und/oder Aufwendung zulasten der APB, Selfin, JV Newco und/oder jedweder sonstigen Person des Bezugsbereichs der AE, die herrühren aus und/oder in Verbindung stehen mit Anomalien, Ungenauigkeiten, unwahren Angaben oder der Nichterfüllung in Bezug und beschränkt auf sämtliche Garantien und Erklärungen der Stadtgemeinden;
- 2.1.113 “Ersatzfähige Verluste APB/Selfin“:** bedeutet jeder Schaden, Verlust, Nachteil, Ausgabe, Belastung und/oder Aufwendung zulasten der Stadtgemeinden Bozen und Meran, JV Newco und/oder jedweder sonstigen Person des Bezugsbereichs der SEL, die herrühren aus und/oder in Verbindung stehen mit Anomalien, Ungenauigkeiten, unwahren Angaben oder der Nichterfüllung in Bezug und beschränkt auf sämtliche Garantien und Erklärungen der APB;
- 2.1.114 “Verluste Erhebungsprotokoll und Streitsache SEL“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Abschnitt 5.4.1 zugewiesen wird;
- 2.1.115 “Verluste Erhebungsprotokoll SELNET“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Abschnitt 8.3.1 zugewiesen wird;
- 2.1.116 “Bezugsbereich AE“:** bedeutet der Bezugsbereich von Personen, der sich zusammensetzt aus der AE, den Personen der AE-Gruppe und den beteiligten Gesellschaften der AE;
- 2.1.117 “Bezugsbereich SEL“:** bedeutet der Bezugsbereich von Personen, der sich zusammensetzt aus der SEL, den Personen der SEL-Gruppe und den beteiligten Gesellschaften der SEL;
- 2.1.118 “Bezugsbereich JV Newco“:** bedeutet der Bezugsbereich von Personen, der sich zusammensetzt aus der JV Newco, den Personen der JV Newco -Gruppe und den beteiligten Gesellschaften der JV Newco;
- 2.1.119 “Lock-up-Zeitraum“:** bedeutet der Zeitraum, der zwischen dem Ausführungsdatum und dem Ablauf des 5. (fünften) Jahres nach dem Datum liegt, an dem zum ersten Mal die Satzung der JV Newco S.p.A. Anwendung fand;
- 2.1.120 “Übergangszeit“:** bedeutet der Zeitraum, der zwischen dem Unterzeichnungsdatum dieses Vertrag und dem Ausführungsdatum liegt;
- 2.1.121 “Person“:** bedeutet jede Gesellschaft, Konsortium, Körperschaft, Vereinigung, juristische Person;

- 2.1.122 „Nettofinanzposition AE-Bezugsbereich zum effektiven Bezugsdatum“:** bedeutet die effektive Nettofinanzposition des Bezugsbereichs der AE zum Bezugsdatum entsprechend der rechnerischen Summe der effektiven konsolidierten Nettofinanzposition des Bezugsbereichs der AE und der effektiven aggregierten Nettofinanzposition des Bezugsbereichs der AE, die jeweils für die konsolidierte Vermögenslage des Bezugsbereichs der AE zum effektiven Bezugsdatum und für die aggregierte Vermögenslage des Bezugsbereichs der AE zum effektiven Bezugsdatum berechnet und gemäß den in der Anlage 2.1.122 genannten Kriterien bestimmt wird;
- 2.1.123 „Nettofinanzposition SEL-Bezugsbereich zum effektiven Bezugsdatum“:** bedeutet die effektive Nettofinanzposition des Bezugsbereichs der SEL zum Bezugsdatum entsprechend der rechnerischen Summe der effektiven konsolidierten Nettofinanzposition des Bezugsbereichs der SEL und der der effektiven aggregierten Nettofinanzposition des Bezugsbereichs der SEL, die jeweils für die konsolidierte Vermögenslage des Bezugsbereichs der SEL zum effektiven Bezugsdatum und für die aggregierte Vermögenslage des Bezugsbereichs der SEL zum effektiven Bezugsdatum berechnet und gemäß den in der Anlage 2.1.122 genannten Kriterien bestimmt wird.
- 2.1.124 „Bezugs-Nettofinanzposition AE-Bezugsbereich“:** bedeutet die voraussichtliche Nettofinanzposition des Bezugsbereichs der AE zum Bezugsdatum, die als Anlage 2.1.124 dieses Vertrags beigelegt wird;
- 2.1.125 „Bezugs-Nettofinanzposition SEL-Bezugsbereich“:** bedeutet die voraussichtliche Nettofinanzposition des Bezugsbereichs der SEL zum Bezugsdatum, die als Anlage 2.1.125 dieses Vertrags beigelegt wird;
- 2.1.126 „Ausbau von Waidbruck“:** bedeutet das Projekt des Ausbaus der Anlage von SEL „Waidbruck“, wie in der hier beigelegten Anlage 2.1. 126 näher beschrieben wird;“
- 2.1.127 „Buchhaltungsprinzipien“:** bedeutet die italienischen Buchhaltungsprinzipien, die von dem nationalen Rat der Steuerberater und Buchhaltungsexperten und dem nationalen Rat der Buchhalter genehmigt wurden und von dem OIC (Organismo Italiano di Contabilità, *Italienisches Institut für Buchhaltung*) ausgegeben und aktualisiert werden;
- 2.1.128 „Streitige Verfahren AE-SEL“:** bedeutet zwischen AE und SEL (oder Gesellschaften der AE-Gruppe und Gesellschaften der SEL-Gruppe) sowie zwischen AE und APB vor Zivil- oder Verwaltungsgerichten anhängige Streitige Verfahren, wie in der Anlage 2.1.128 näher beschrieben wird;
- 2.1.129 „Verfahren zur erneuten Überprüfung“:** bedeutet die Verfahren zur erneuten Überprüfung mit vergleichender Beurteilung sämtlicher Konzessionen für große Wasserleitungen, mit Ausnahme der Konzession Laas, welche mit der Bestätigung oder Vergabe dieser Wasserkraftkonzessionen gemäß der in dem Beschluss der Landesregierung der APB Nr. 562 vom 15. April 2013 (einschließlich der Unterlagen, auf die der Beschluss verweist und die er genehmigt) bezeichneten Vorgehensweise und Prinzipien abgeschlossen werden;

2.1.130 „Verfahren zur Bestimmung des Fair Market Value“: bedeutet das folgende Verfahren, das von den Gesellschaftern der JV Newco zur Bestimmung des Fair Market Value vereinbart wurde:

- a) zur Bestimmung des Fair Market Value zu den Zwecken des vorliegenden Vertrags, hat jeder Gesellschafter der JV Newco, der ein Interesse an der Bestimmung des Fair Market Value hat, eine angesehene nationale oder internationale Geschäftsbank (nachfolgend die „Berater“) zu beauftragen, damit jeder einzelne Berater eine eigenständige Bestimmung des Fair Market Value vornimmt. Es gilt als vereinbart, dass die von den einzelnen Beratern aufgetragenen Kosten und Aufwendungen ausschließlich von dem Gesellschafter der JV Newco zu tragen sind, der die Beauftragung erteilt hat;
- b) innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen seit der Erteilung der Beauftragung hat jeder Berater den an der Bestimmung des Fair Market Value interessierten Gesellschaftern der JV Newco eine Mitteilung über die Bestimmung des Fair Market Value zu übersenden;
- c) sollten die von den Beratern bestimmten Fair Market Value-Werte untereinander in Höhe eines Werts von nicht mehr als 5% (fünf Prozent) abweichen, so beträgt der definitive Fair Market Value, der für die an der Bestimmung des Fair Market Value interessierten Gesellschaftern der JV Newco bindend ist, dem Durchschnittswert der von den Beratern ermittelten Fair Market Value-Werten.
- d) sollten die von den Beratern bestimmten Fair Market Value-Werte untereinander in Höhe eines Werts von mehr als 5% (fünf Prozent) abweichen, haben die an der Bestimmung des Fair Market Value interessierten Gesellschaftern der JV Newco dem Experten für die Bestimmung des Fair Market Value eine gemeinsame Beauftragung zu erteilen, welcher den an der Bestimmung des Fair Market Value interessierten Gesellschaftern seine Bestimmung des Fair Market Value innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen seit seiner Benennung schriftlich mitzuteilen hat; es gilt als vereinbart, dass die Kosten für den Experten für die Bestimmung des Fair Market Value zwischen den Gesellschaftern der JV Newco, die ein Interesse an der Bestimmung des Fair Market Value haben, in gleicher Höhe aufgeteilt werden. In diesem Fall entspricht der definitive Fair Market Value, der für die an der Bestimmung des Fair Market Value interessierten Gesellschaftern der JV Newco bindend ist, dem Durchschnitt zwischen der durch den Experten für die Bestimmung des Fair Market Value vorgenommenen Bestimmung und der Bestimmung durch denjenigen Berater, dessen Bestimmung am geringsten von der Bestimmung des Experten abweicht.

2.1.131 „Verschmelzungsplan“: bedeutet der Verschmelzungsplan, der im Sinne von Artikel 2501-ter ZGB für die Verschmelzung zusammen mit den entsprechenden Anlagen aufstellen ist, der unbeschadet der aufschiebenden Bedingung des Verschmelzungsplans, die Bestimmungen dieses Vertrags genau wiedergibt;

2.1.132 „Geistiges Eigentum“: bedeutet jedwedes Patent für Erfindungen und für Gebrauchsmuster, eingetragene und / oder nicht eingetragene Marken, Handelsnamen, Firmenbezeichnungen, Firmenschilder, Domain-Namen, eingetragene und / oder nicht eingetragene Muster oder Entwürfe, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (einschließlich des Rechts an der Software und den Datenbanken), *Know-how* und vertrauliche Geschäftsinformationen sowie alle sonstigen Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums, gleich ob diese eingetragen sind oder nicht, einschließlich der Anträge auf Eintragung und / oder Patentierung von einem der oben genannten Rechte und alle anderen Schutzrechte und -formen mit ähnlicher oder gleichwertiger Wirkung weltweit;

2.1.133 „Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung“: bedeutet die Maßnahmen, die in Ausführung des Beschlusses der Landesregierung der APB Nr. 562 vom 15. April 2013 gemäß den in diesem Beschluss (einschließlich der Unterlagen, auf die der Beschluss verweist und die er genehmigt) angegebenen Modalitäten und Prinzipien von dem zuständigen Organ der APB nach Abschluss der entsprechenden Verfahren der Neuprüfung mit vergleichender Beurteilung sämtlicher Anträge auf Erteilung der Wasserkraftkonzessionen, die Gegenstand der Verfahren der Neuprüfung sind, ergriffen werden, indem definitiv die Adressaten der Wasserkraftkonzessionen bestimmt werden, die Gegenstand der Verfahren der Neuprüfung sind;

2.1.134 „APB Laas-Maßnahmen“: bedeutet die definitiven Vergabemaßnahmen der Konzession Laas, welche der Hydros erteilt werden wird, nach Bestätigung der Zuweisung an eben diese;

2.1.135 „PVB Bulgaria“: bedeutet PVB Power Bulgaria S. A., bulgarische Gesellschaft, mit Sitz in Sofia, Iskar-Viertel, einheitliche Identifikationsnummer 131140298;

2.1.136 "PVB POWER": bedeutet PVB POWER SPA mit Rechtssitz in Trient, Via Ernesto Sestan 3, Steuernummer und USt-IdNr. 01272340223;

2.1.137 "PVB GROUP": bedeutet PVB GROUP SPA mit Rechtssitz in Trient, Via Ernesto Sestan 3, Steuernummer und USt-IdNr. 01191240223;

2.1.138 „Erhebungsprotokoll SEL“: bedeutet das Protokoll der Steuererhebung, das der SEL von der Finanzpolizei, die Einheit der Steuerpolizei von Bozen ist, am 3. Juli 2013 zugestellt wurde, und die Beanstandung der Übertragung des Geschäftszweigs durch die SEL an die SEL Power S.p.A. (jetzt SE Hydropower) zum Gegenstand hatte, die als Maßnahme der Steuerumgehung im Sinne von Art. 37 bis des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600/1973 eingestuft wurde, sowie sämtliche Rechtsakte und Maßnahmen infolge dieser Steuererhebung (wie beispielsweise, aber nicht erschöpfend, Steuerbescheide, die verschiedenen Instanzen des Steuerrechtsstreits, gütliche Einigung, usw.);

- 2.1.139 „Erhebungsprotokoll SELNET“:** bedeutet das Protokoll der Steuererhebung, das der SEL und SELNET von der Finanzpolizei, die Einheit der Steuerpolizei von Bozen ist, am 16. Oktober 2013 zugestellt wurde, und die Beanstandung der Übertragung des Geschäftszweigs des Energieversorgungsunternehmens durch die Enel Distribuzione an die SELNET mit anschließender Übertragung der Beteiligung an SELNET durch Enel Produzione an SEL zum Gegenstand hatte, die als Maßnahme der Steuerumgehung im Rahmen der Registersteuer gemäß Art. 20 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 131/1986 eingestuft wurde, sowie sämtliche Rechtsakte und Maßnahmen infolge dieser Steuererhebung (wie beispielsweise, aber nicht erschöpfend, Steuerbescheide, Rückforderungsbescheide, die verschiedenen Instanzen des Steuerrechtsstreits, gütliche Einigung, usw.);
- 2.1.140 „Geschäftsanteil Bozen“:** bedeutet in Bezug auf die Stadtgemeinde Bozen einen Geschäftsanteil in Höhe des Anteils des Gesellschaftskapitals, der jeweils von der Stadtgemeinde Bozen an der JV Newco S.p.A. gehalten wird;
- 2.1.141 „Geschäftsanteil der Stadtgemeinden“:** bedeutet einen Geschäftsanteil oder einen Anteil in Höhe der Summe des Geschäftsanteils von Bozen und des Geschäftsanteils von Meran;
- 2.1.142 „Geschäftsanteil der Stadtgemeinden zum Ausführungsdatum“:** bedeutet einen Geschäftsanteil oder Anteil in Höhe der Summe des Geschäftsanteils von Bozen und des Geschäftsanteils von Meran zum Ausführungsdatum;
- 2.1.143 „Geschäftsanteil Meran“:** bedeutet in Bezug auf die Stadtgemeinde Meran einen Geschäftsanteil in Höhe des Anteils des Gesellschaftskapitals, der jeweils von der Stadtgemeinde Meran an der JV Newco S.p.A. gehalten wird;
- 2.1.144 „Geschäftsanteil APB“:** bedeutet einen Geschäftsanteil in Höhe von 93,88% (dreiundneunzig Komma achtundachtzig Prozent);
- 2.1.145 „Geschäftsanteil APB/Selfin“** bedeutet einen Geschäftsanteil oder einen Anteil in Höhe des Prozentsatzes des Gesellschaftskapitals, der insgesamt jeweils von der APB und von Selfin an der JV Newco gehalten wird;
- 2.1.146 „Geschäftsanteil APB/Selfin an der JV Newco zum Ausführungsdatum“:** bedeutet den Geschäftsanteil in Höhe des prozentualen Anteils des Gesellschaftskapitals, der insgesamt von APB und Selfin an der JV Newco zum Ausführungsdatum gehalten wird;
- 2.1.147 „Geschäftsanteil beteiligte Gesellschaften der AE“:** bedeutet in Bezug auf eine beteiligte Gesellschaft der AE einen Geschäftsanteil in Höhe des Anteils des Gesellschaftskapitals, der direkt oder indirekt von AE an dieser beteiligten Gesellschaft der AE zum Ausführungsdatum gehalten wird;
- 2.1.148 „Geschäftsanteil beteiligte Gesellschaften der SEL“:** bedeutet in Bezug auf eine beteiligte Gesellschaft der SEL einen Geschäftsanteil in Höhe des prozentualen Anteils des Gesellschaftskapitals, der direkt oder indirekt von SEL an dieser beteiligten Gesellschaft der SEL zum Ausführungsdatum gehalten wird;

- 2.1.149 „Geschäftsanteil Selfin“:** bedeutet einen Geschäftsanteil in Höhe von 6,12% (sechs Komma zwölf Prozent);
- 2.1.150 „Bezugs-Umtauschverhältnis“:** bedeutet das Umtauschverhältnis des Aktientauschs, das sich aus der Verschmelzung zwischen AE und SEL ergibt, welches zum 31. Dezember 2014 und unbeschadet der Ergebnisse der Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung, von den Gesellschaftern der JV Newco mit der Unterstützung der Berater Banca IMI und Mediobanca und gemäß den in Anlage I dargestellten Bewertungsmethoden und –prinzipien ausgehandelt und bestimmt wurde, und zwar in Höhe von (i) 42% (zweiundvierzig Prozent) zugunsten der Stadtgemeinden – bzw. 21% an die Stadtgemeinde Bozen und 21% an die Stadtgemeinde Meran - und (ii) 58% (achtundfünfzig Prozent) zugunsten von APB/Selfin – bzw. 54,45% an APB und 3,55% an Selfin, wobei es als vereinbart gilt, dass dieses Bezugs-Umtauschverhältnis eventuellen Anpassungen unterliegt, die im Sinne des nachfolgenden Abschnitts 5.5. bestimmt werden, indem die gleichen Bewertungsprinzipien und –methoden gemäß Anlage I Anwendung finden.
- 2.1.151 „Wiedergutmachung Stadtgemeinden“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Abschnitt 8.5.10 zugewiesen wird;
- 2.1.152 „Spaltungsgrenzwert Konzessionsergebnis“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Abschnitt 8.5.1 zugewiesen wird;
- 2.1.153 „SEL S.r.l.“:** bedeutet SEL S.r.l. mit Sitz in Bozen (BZ), Kanonikus Michael Gamper Str. 9, eingetragen in das Handelsregister von Bozen, Steuernummer und USt-IdNr. 02396220218;
- 2.1.154 „SE Hydropower“:** bedeutet SE Hydropower S.r.l. mit Sitz in Bozen (BZ), Kanonikus Michael Gamper Str. 9, eingetragen in das Handelsregister von Bozen, Steuernummer und USt-IdNr. 02621390216;
- 2.1.155 „SF Energy“:** bedeutet SF Energy S.r.l. mit Sitz in Rovereto (TN), Via Manzoni 24, eingetragen in das Handelsregister Trient, Steuernummer und USt-IdNr. 02696620216;
- 2.1.156 „Vermögenslage“:** bedeutet der Jahresabschluss, der sich gemäß Art. 2423 ZGB aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammensetzt und unter Beachtung der Buchhaltungsprinzipien aufgestellt wurde;
- 2.1.157 „Vermögenslage AE zur Verschmelzung“** bedeutet die Vermögenslage/ordnungsgemäß genehmigte Bilanz der AE zum 31. Dezember 2014, die in Übereinstimmung mit den Buchhaltungsprinzipien und den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt wurde, welche von der AE fristgemäß erstellt und zum Zwecke der Verschmelzung im Sinne von Artikel 2501-quater Abs. 1 ZGB verwendet wird;
- 2.1.158 „Aggregierte Vermögenslage Bezugsbereich AE zum effektiven Bezugsdatum“:** bedeutet die effektive aggregierte Vermögenslage des Bezugsbereichs AE zum Bezugsdatum, die gemäß den in Anlage 2.1.158 angegebenen Kriterien auf der Grundlage und zu den Zwecken des nachfolgenden Abschnitts 8.2 aufgestellt wird;

- 2.1.159 „Aggregierte Vermögenslage Bezugsbereich SEL zum effektiven Bezugsdatum“:** bedeutet die effektive aggregierte Vermögenslage des Bezugsbereichs SEL zum Bezugsdatum, die gemäß den in Anlage 2.1.158 angegebenen Kriterien auf der Grundlage und zu den Zwecken des nachfolgenden Abschnitts 8.2 aufgestellt wird;
- 2.1.160 „Konsolidierte Vermögenslage Bezugsbereich AE zum effektiven Bezugsdatum“:** bedeutet die effektive konsolidierte Vermögenslage der AE-Gruppe zum Bezugsdatum, welche in Übereinstimmung mit den Buchhaltungsprinzipien und entsprechend der Erstellung der konsolidierten Bilanz zum 31. Dezember 2013 auf der Grundlage und zu den Zwecken des nachfolgenden Abschnitts 8.2 aufgestellt wird;
- 2.1.161 „Konsolidierte Vermögenslage Bezugsbereich SEL zum effektiven Bezugsdatum“:** bedeutet die effektive konsolidierte Vermögenslage der SEL-Gruppe zum Bezugsdatum, welche in Übereinstimmung mit den Buchhaltungsprinzipien und entsprechend der Erstellung der konsolidierten Bilanz zum 31. Dezember 2013 auf der Grundlage und zu den Zwecken des nachfolgenden Abschnitts 8.2 aufgestellt wird;
- 2.1.162 „Vermögenslage JV Newco zur Verschmelzung“:** bedeutet die ordnungsgemäß genehmigte Vermögenslage der JV Newco S.r.l./Bilanz AE zum 31. Dezember 2014, die in Übereinstimmung mit den Buchhaltungsprinzipien und den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt wurde, welche von der JV Newco S.r.l. durch die APB fristgemäß erstellt und zum Zwecke der Verschmelzung im Sinne von Artikel 2501-quater Abs. 1 ZGB verwendet wird;
- 2.1.163 „Vermögenslage SEL zur Verschmelzung“:** bedeutet die Vermögenslage der SEL / ordnungsgemäß genehmigte Bilanz zum 31. Dezember 2014, die in Übereinstimmung mit den Buchhaltungsprinzipien und den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt wurde, welche von der SEL fristgemäß erstellt und zum Zwecke der Verschmelzung im Sinne von Artikel 2501-quater Abs. 1 ZGB verwendet wird;
- 2.1.164 Gesellschafter JV Newco“:** bedeutet gemeinsam die Stadtgemeinde Bozen, die Stadtgemeinde Meran, APB und Selfin;
- 2.1.165 „Gesellschafter JV Newco“:** bedeutet jeweils die Stadtgemeinde Bozen, Stadtgemeinde Meran, APB und Selfin;
- 2.1.166 „Satzung JV Newco S.p.A.“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Abschnitt 7.1.3 zugewiesen wird;
- 2.1.167 „Satzung JV Newco S.r.l. Verschmelzung“:** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Abschnitt 7.1.2 zugewiesen wird;

2.1.168 „Steuern“: bedeutet die Abgaben und Steuern, staatliche, örtliche oder lokale Beiträge oder sonstige Belastungen im Hinblick auf Gebühren, Steuern und staatliche Abgaben jedweder Art und gleich aus welchem Grund sie geschuldet sind, auch vorläufig (unabhängig von der Tatsache, ob diese in Form des Einbehalts geschuldet oder einbehalten werden oder ob sie in der Eigenschaft als Steuerpflichtiger oder als Steuersubstitut in Bezug auf die Steuerpflicht eines Dritten geschuldet sind) einschließlich rein beispielhaft, aber nicht erschöpfend die Körperschaftssteuer (IRES – einschließlich der Zuschläge für den Energiesektor – sog. Robin Hood Tax), die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP), die Transaktionssteuern (einschließlich der sog. Tobin Tax), die Registersteuer und Stempelsteuer, Hypothekensteuer, Katastergebühren, die kommunale Immobiliensteuer (ICI), die Gemeindesteuer (IMU), die Mehrwertsteuer und weitere ähnliche Steuern, Steuereinbehalte, Sozialversicherungsbeiträge, Verbrauchssteuern oder andere ähnliche Steuern, gleich welche Bezeichnung sie tragen, mit sämtlichen Zinsen, und die mit diesen verbundenen Strafgelder und Sanktionen, wobei der Begriff **„Steuer“** dementsprechend auszulegen ist;

2.1.169 „Zinssatz“: bedeutet der EURIBOR-Satz zuzüglich 100 (einhundert) *Basispunkte* bzw. sollte dieser höher sein als der gesetzlich zulässige Höchstzinssatz, ist damit der gesetzlich zulässige Höchstzinssatz gemeint;

2.1.170 „Übertragung“: bedeutet in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert und/oder Recht und/oder Pflicht und/oder Rechtsverhältnis jedwede Abtretung, Übertragung, Verfügungsgeschäft gegenüber Dritten in Bezug auf diesen Vermögenswert und/oder dieses Recht und/oder diese Pflicht und/oder dieses Rechtsverhältnis, was die direkte oder indirekte Folge hat, das Eigentum, auch teilweise zu übertragen und/oder ein Sicherungsrecht, eine Verpflichtung oder eine Belastung in Bezug auf diesen Vermögenswert und/oder dieses Recht und/oder diese Pflicht und/oder dieses Rechtsverhältnis zu begründen. Den **Begriffen „übertragen“, „übertragen“ (Partizip Perfekt)** und den davon abgeleiteten Begriffen wird eine den voranstehenden Ausführungen entsprechende Bedeutung zugewiesen.

2.1.171 „WPP Uno“ bedeutet WPP Uno S.p.A. mit Rechtssitz in Bozen, Antonio Pacinotti Str. 3, eingetragen in das Handelsregister von Bozen unter der Nummer 02586360212, mit einem Gesellschaftskapital in Höhe Euro 130.000,00 v.e..

2.2 Im Rahmen dieses Vertrags behalten die zuvor bezeichneten Begriffe und diejenigen, die an anderer Stelle in diesem Vertrag bezeichnet wurden, die ihnen in der jeweiligen Definition zugewiesene Bedeutung, gleich in welchem Zusammenhang diese verwendet werden und unabhängig von dem Umstand, ob der Singular oder Plural verwendet wird.

2.3 Die Überschriften und die Bezeichnungen der Artikel und der Abschnitte dieses Vertrags werden nur zu dem Zweck eingesetzt, die Lektüre zu erleichtern und diese sind daher in keiner Weise für die Auslegung des Vertrags zu berücksichtigen.

- 2.4** Im Rahmen des vorliegenden Vertrags ist jede Bezugnahme auf derzeit gültige gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungsvorschriften auch auf solche gesetzliche Bestimmungen und Verordnungsvorschriften zu beziehen, die deren Inhalt eventuell ändern oder ergänzen. Mit der Bezugnahme auf das „Zivilgesetzbuch“ ist das italienische Zivilgesetzbuch gemeint, das mit der Königlichen Verordnung Nr. 262 vom 16. März 1942-XX genehmigt wurde und dessen anschließende Änderungen und Ergänzungen.
- 2.5** Die Verwendung von Formulierungen wie *„wird/werden handeln, damit“*, *„wird/werden derart handeln, dass“*, *„wird/werden dafür sorgen, dass“*, und ähnliche Ausdrucksweisen sind in Bezug auf die Partei oder die Parteien, auf die sie sich beziehen, als Übernahme des Versprechens der Pflichterfüllung oder der Haftung für die Handlung des Dritten im Sinne von Art. 1381 ZGB zu verstehen. Im Gegensatz dazu sind Formulierungen wie *„werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu“* oder *„werden ihr Bestes tun, um zu“* in Bezug auf die Partei oder die Parteien, auf die sie sich beziehen, als die Pflicht zu verstehen, bestimmten Mittel anzuwenden, ohne dass eine Haftung für den Erfolg besteht.
- 2.6** Es gilt als zwischen den Parteien vereinbart, dass für den Fall, dass der Inhalt einer der Anlagen gänzlich oder teilweise dem Inhalt eines oder mehrerer Artikel oder Abschnitte dieses Vertrags widerspricht, dem Inhalt dieser Artikel oder Abschnitte der Vorrang eingeräumt wird, mit Ausnahme der Fälle, in denen die in der Anlage enthaltene Ausnahmeregelung ausdrücklich bezeichnet ist.

KAPITEL II – STRUKTUR DES VORGANGS UND ÜBERGANGSZEIT

3. VERTRAGSGEGENSTAND

3.1. Struktur des Vorgangs

- 3.1.1.** Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags beabsichtigen die Parteien die Rechtshandlungen und die Tätigkeiten zu regeln, bezüglich welcher sie sich, unbeschadet der aufschiebenden Bedingungen und der auflösenden Bedingung des Umtauschverhältnisses verpflichtet haben, diese zu erbringen und bezüglich welcher AE und SEL jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit sorgen werden, dass die Personen der AE-Gruppe bzw. die Personen der SEL-Gruppe diese erbringen. Ebenfalls sollen die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, damit die Ausführung gemäß den in diesem Vertrag geregelten Fristen und Bedingungen erfolgen kann. Es gilt als ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, dass die effektive Ausführung des Vorgangs von der Erfüllung sämtlicher aufschiebender Bedingungen gemäß Abschnitt 4.1 abhängig ist (es sei denn auf diese wurde durch die Partei verzichtet, die hierzu gemäß dem vorliegenden Vertrag berechtigt ist) und unbeschadet der auflösenden Bedingung des Umtauschverhältnisses.

- 3.1.2.** Sämtliche Pflichten für den Abschluss des Vorgangs, die in diesem Vertrag geregelt sind, werden von jeder einzelnen Partei im Rahmen ihrer Zuständigkeit übernommen. Es gilt als vereinbart, dass die Genehmigung des Verschmelzungsplans durch den VR der AE und SEL keine Pflicht der Stadtgemeinden, der APB, der Selfin, der AE und/oder SEL darstellt, da diese Genehmigung ausschließlich dem VR der AE und SEL obliegt. Sollte daher der VR der AE und/oder der SEL diesen Verschmelzungsplan im Rahmen seines freien Beurteilungsspielraums nicht genehmigen, so ist für keine Partei ein Rechtsgrund gegeben, der ein Recht, einen Anspruch und/oder eine Befugnis gegenüber den anderen Parteien gewährt.

4. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN

4.1. Aufschiebende Bedingungen

- 4.1.1.** Ohne eine Beeinträchtigung der Bestimmungen des anschließenden Abschnitts 4.2. zu bewirken und unbeschadet der auflösenden Bedingung des Umtauschverhältnisses vereinbaren die Parteien, dass die Pflichten der Verwirklichung der Ausführung im Sinne des nachfolgenden Artikels 7 gemäß Art. 1353 ZGB von den folgenden aufschiebenden Bedingungen abhängig sind:

- a) dem Erhalt der kartellrechtlichen Genehmigung durch die zuständige italienische Behörde (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung Kartellrecht“**); und
- b) dem Erhalt der unwiderruflichen, vollständigen und unbedingten Zustimmung durch die AE-Banken, die zu diesem Zweck eigens in der **Anlage C3** bezeichnet sind, zur Umsetzung und zum Abschluss des Vorgangs, wobei es als vereinbart gilt, dass die Stadtgemeinden alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um dafür zu sorgen, dass AE diese Zustimmungen erhält und dass AE allein sämtliche vernünftigen Kosten im Zusammenhang mit dem Erhalt dieser Zustimmungen vollständig trägt (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung AE-Banken“**); und
- c) dem Erhalt der unwiderruflichen, vollständigen und unbedingten Zustimmung durch die SEL-Banken, die zu diesem Zweck eigens in der **Anlage D3 bezeichnet sind**, zur Umsetzung und zum Abschluss des Vorgangs, wobei es als vereinbart gilt, dass APB/Selfin alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um dafür zu sorgen, dass SEL diese Zustimmungen erhält und dass SEL allein sämtliche vernünftigen Kosten im Zusammenhang mit dem Erhalt dieser Zustimmungen vollständig trägt (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung SEL-Banken“**); und
- d) dem Ablauf der Frist für den Widerspruch der Gläubiger im Sinne von Art. 2503 Abs. 1 ZGB in Bezug auf die Verschmelzung, ohne dass Widersprüche der hierzu berechtigten Gläubiger eingegangen sind (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung Widerspruch der Gläubiger“**); und

- e) dem Ergreifen - nach erfolgter vergleichender Beurteilung sämtlicher Anträge des Vergabeverfahrens - gemäß den Modalitäten und Prinzipien, die in dem Beschluss der Landesregierung der APB Nr. 562 vom 15. April 2013 (einschließlich der Unterlagen, auf die der Beschluss verweist und die er genehmigt) aufgeführt sind, der Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung in Bezug auf sämtliche Konzessionen für große Wasserableitungen (mit Ausnahme der Konzession Laas) mit einer definitiven Erteilung der genannten Konzessionen für große Wasserableitungen an diejenigen Personen, die im Sinne der Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung die Adressaten sind („**aufschiebende Bedingung Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung**“); und
- f) (A) dem Ergreifen durch die APB der Laas-Maßnahmen sowie (B) dem Ergreifen durch APB sämtlicher Maßnahmen der definitiven Vergabe in Bezug auf die übrigen Konzessionen für große Wasserableitungen, welche infolge der Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung Personen zugewiesen worden sein müssten, die nicht die SEL, SE Hydropower, Hydros und/oder SEL S.r.l. sind, sowie (C) dass für den Fall, dass zum Unterzeichnungsdatum noch nicht die Maßnahmen der definitiven Vergabe der Konzession an SEL, SE Hydropower, Hydros und/oder SEL S.r.l. ergriffen worden sein sollte, im Fall der Bestätigung der Zuweisung an diese Rechtssubjekte einer oder mehrerer der Konzessionen für große Wasserableitungen von der APB die entsprechende definitive Vergabemaßnahme ergriffen wird („die **aufschiebende Bedingung definitive Konzessionen**“); und der anschließenden Veröffentlichung sämtlicher Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung gemäß den gesetzlich vorgesehenen Formen und Modalitäten und zumindest mit jedweden Modalitäten, die geeignet sind, dass die Rechtssubjekte, die gleich aus welchem Grund von den Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung betroffen sein könnten, vollständige Kenntnis von diesen Maßnahmen erhalten sowie der erfolgten Zustellung einer Kopie der Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung an sämtliche Personen, die die ursprünglichen Anträge auf Erteilung in den einzelnen Verfahren gestellt hatten sowie schließlich der erfolgten Einreichung der entsprechenden Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung im Rahmen sämtlicher anhängiger Verfahren, die in der Anlage 4.1.1.f angegeben sind („**aufschiebende Bedingung Veröffentlichung der Vergabemaßnahmen**“); und

- g) dem Ablauf von 70 (siebzig) Tagen seit der letzten Veröffentlichung, Zustellung und Vorlage im Sinne des voranstehenden Buchstabens f) der Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung in Bezug auf sämtliche Konzessionen für große Wasserableitungen gemäß den Förmlichkeiten und Modalitäten im Sinne des genannten Buchstabens f), die von den Verfahren der Neuprüfung betroffen sind, und dem fehlenden Eingang von Anfechtungen zu diesem Datum der genannten Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung durch Dritte, die nicht die SEL, SE Hydropower, Hydros, SEL S.r.l. und AE sind, wobei zu diesem Zweck mit „Dritten“ die Personen gemeint sind, die die ursprünglichen Anträge auf Erteilung der Konzession in den einzelnen Verfahren gestellt hatten, sowie sämtliche Personen, die zum Unterzeichnungsdatum gerichtliche Schritte gegen die Maßnahmen der genannten Verfahren eingelegt haben (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung Frist der Anfechtung der Vergabemaßnahmen“**); und
- h) **A)** dass APB/Selfin der Stadtgemeinde Bozen, der Stadtgemeinde Meran und der AE (a) eine Kopie des Dokuments über die Zustimmung zur Steuererhebung übermitteln, die von dem Finanzamt – Provinzdirektion von Bozen unterzeichnet ist, nach der Durchführung des Verfahrens der Steuererhebung mit erfolgter Zustimmung, das durch die SEL mit der Einreichung des Antrags der Partei am 13. November 2014 im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der GVO Nr. 218/1997 eingeleitet wurde und den vollständigen und definitiven Abschluss des Erhebungsprotokolls SEL und die damit verbundenen Folgen zum Inhalt hat, wobei es als vereinbart gilt, dass diese Rechtshandlung keine Beträge beinhalten darf, die gleich aus welchem Grund von SEL und/oder von SE Hydropower zu begleichen sind, die insgesamt höher als der allesumfassende Höchstbetrag (einschließlich der anwendbaren Sanktionen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen) von Euro 4.750.000,00 (vier Millionen siebenhundertfünfzigtausend) sind und (b) eine Kopie des Vordrucks F24 übermitteln, der die fristgerechte Zahlung des gesamten Betrags bescheinigt, der in diesem Dokument bestimmt und vereinbart wurde, einschließlich somit der Steuern IRES, Robin Hood Tax, IRAP, sofern geschuldet, und der Mehrwertsteuer sowie der entsprechenden Sanktionen und Zinsen und **B)** dass dieses Dokument über die Zustimmung zur Steuererhebung sämtliche diesbezüglichen Ansprüche, auch solche der SE Hydropower umfasst (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung Erhebungsprotokoll SEL“**); und

- i) dass APB und SEL den Gesamtbestand der Konzession von Sankt Anton in eigener Verantwortung insgesamt auf eine Gesellschaft übertragen, die von der APB vollständig kontrolliert wird, oder auf eine dritte Person, die nicht JV Newco, ihre Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften, Personen des Bezugskreises der SEL oder des Bezugskreises der AE sind (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung Carve Out Konzession Sankt Anton“**), wobei es als vereinbart gilt, dass zum Zwecke der vorliegenden aufschiebenden Bedingung Carve Out Konzession Sankt Anton der Gesamtbestand Sankt Anton auch dann als übertragen gilt, wenn auf diese dritte Person die vollständige Verfügbarkeit und Nutzung der Vermögenswerte übertragen werden, die von dem Gesamtbestand der Konzession Sankt Anton erfasst sind (wobei somit in diesem Fall der SE Hydropower die Vertragsposition als Vermieter/Nutzungsüberlasser verblieben ist), und nicht notwendigerweise das Eigentumsrecht (unbeschadet des Erfordernisses, dass der vollständige Gesamtbestand und nicht nur ein Teil von diesem übertragen wird, gemäß der Bedeutung, die in diesem Buchstaben i) präzisiert wird, und zwar auf eine Gesellschaft die von der APB vollständig kontrolliert wird oder auf eine dritte Person, die nicht JV Newco, ihre Tochtergesellschaften oder verbundene Gesellschaften, Personen des Bezugskreises der SEL oder des Bezugskreises der AE sind, und dass APB infolge der Wahrnehmung ihrer eigenen Befugnisse des Selbstschutzes, wie in der Vorbemerkung T angegeben ist, dafür gesorgt hat, dem rechtmäßigen Adressat die Konzession Sankt Anton zu übertragen); und
- j) dass die Rechtshandlungen, Vereinbarungen, Verträge und/oder Vorgänge, mit welchen die aufschiebende Bedingung Carve Out Konzession Sankt Anton umgesetzt wird, für die Stadtgemeinden und AE vollständig befriedigend sind (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung Überprüfung Carve Out Konzession Sankt Anton“**); und
- k) dass die Gesellschaft Eisackwerk unwiderruflich auf jedes Recht, jede Rechtshandlung, Maßnahme und jeden Anspruch gegenüber der SEL und SE Hydropower verzichtet, die Gegenstand der Klage vor dem Landesgericht Bozen ist, welche von Eisackwerk gegenüber der APB, SEL und SE Hydropower am 27. November 2014 eingereicht wurde und auf diese Weise dafür sorgt, dass je nach Fall, kein Rechtsstreit eingeleitet oder das entsprechende Verfahren eingestellt wird und/oder dass die Erledigung des Streitgegenstands erklärt wird; es gilt dabei in jedem Fall als vereinbart, dass zulasten der SEL und/oder Gesellschaften des Bezugsbereichs der SEL keine Belastungen, Bedingungen, Schadensersatzforderungen und/oder zu begleichende Beträge entstehen dürfen (**„aufschiebende Bedingung streitiges Verfahren SEL“**); und

- l) dass APB und Selfin den Stadtgemeinden die „Bescheinigung über die anhängigen Verfahren, die sich aus der Befragung der elektronischen Steuerdatenbank ergibt“, welche mit Beschluss vom 25. Juni 2001, §1.1 Buchstabe a) genehmigt wurde, in Bezug auf die Personen der SEL-Gruppe nicht vor dem 31. März 2015 übermittelt, und dass diese Bescheinigung keine Steuerrechtsverfahren aufzeigt, die insgesamt mehr als Euro 500.000,00 ohne Berücksichtigung der Erhebungsprotokolle SEL und SELNET betragen (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung anhängige Verfahren der SEL“**); und
- m) dass die Stadtgemeinden der APB und Selfin die die „Bescheinigung über die anhängigen Verfahren, die sich aus der Befragung der elektronischen Steuerdatenbank ergibt“, welche mit Beschluss vom 25. Juni 2001, §1.1 Buchstabe a) genehmigt wurde, in Bezug auf die Personen der AE-Gruppe nicht vor dem 31. März 2015 übermittelt, und dass diese Bescheinigung keine Steuerrechtsverfahren aufzeigt, die insgesamt mehr als Euro 500.000,00 betragen (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung anhängige Verfahren der AE“**); und
- n) dass kein relevantes Ereignis der AE (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung relevantes Ereignis der AE“**) eingetreten ist; und
- o) dass kein relevantes Ereignis der SEL (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung relevantes Ereignis der SEL“**); eingetreten ist; und
- p) dass der SEL-ENEL SE Hydropower-Vertrag vollständig wirksam und der Erwerb der vollständigen Beteiligung, die von ENEL Produzione an SE Hydropower gehalten wird, zu den im dem SEL-ENEL SE Hydropower-Vertrag genannten Fristen und Bedingungen durch die SEL abgeschlossen wird (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung SEL-ENEL SE Hydropower-Vertrag“**); und
- q) dass der SEL-ENEL SF Energy-Vertrag vollständig wirksam und der Erwerb der Beteiligung, die von ENEL Produzione an SF Energy gehalten wird, unter Beachtung des von der Dolomiti Energia S.p.A. wahrgenommenen Vorkaufsrechts in Höhe von 50% und zu den in dem SEL-ENEL SF Energy-Vertrag genannten Fristen und Bedingungen durch die SEL S.r.l. abgeschlossen wird, und dass sämtliche Verträge, die mit Dolomiti Energia S.p.A. in Ausführung dieses Vorgangs abgeschlossen wurden, für die Stadtgemeinden und AE vollständig befriedigend sind (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung SEL-ENEL SF Energy-Vertrag“**); und
- r) dass der SEL-ENEL-Finanzierungsvertrag erfüllt wird (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung SEL-ENEL-Finanzierungsvertrag“**); und

- s) dass die Parteien und die Berater des Verfahrens der Prüfung /Anpassung des Aktientausches das Prüfverfahren im Sinne des anschließenden Abschnitts 5.5. mit übereinstimmendem Ergebnis abgeschlossen haben (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung Verfahren der Prüfung /Anpassung Aktientausch“**) und
- t) dass die VR der AE bzw. die der SEL den Verschmelzungsplan mit einem Inhalt genehmigen, der den diesbezüglichen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags entspricht und mit diesen übereinstimmt (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung Verschmelzungsplan“**)
- u) dass den Stadtgemeinden und der AE schriftliche Nachweise über die technischen Unterlagen geliefert werden, die der APB vorgelegt wurden und darauf abzielen zu bescheinigen, dass SE Hydropower die sog. Mindestströmungen der im Eigentum der SE Hydropower stehenden Wasserkraftanlagen der SEL (im Sinne der **Anlage 4.1.1.u**) nicht weiter erhöhen muss (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung Mindestströmungen“**);
- v) dass den Stadtgemeinden und AE sämtliche Pläne und technischen Gutachten übermittelt werden, die bescheinigen, dass die Eingriffe an den Wasserkraftanlagen der SEL, die im Eigentum der SE Hydropower stehen und in der hier beigefügten **Anlage 4.1.1.v** beschrieben werden (kurz gesagt: weniger einschneidende Maßnahmen in finanzieller Hinsicht, die zu keinen Ausfallzeiten der Anlagen führen anstelle eines vollständigen Ersatzes der Druckleitungen) es ermöglichen, Ergebnisse im Hinblick auf die Effizienz der Anlagen zu erzielen, die gänzlich den Ergebnissen gleichzustellen sind, die bei einem vollständigen Austausch der entsprechenden Druckleitungen erzielt worden wären und dass diese weniger invasiven Eingriffe mit den von SE Hydropower übernommenen Pflichten in der Eigenschaft als Konzessionär derselben vereinbar sind (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung Leitungen SE Hydropower“**);
- w) dass den Stadtgemeinden und AE ein angemessener technischer Bericht zur Verfügung gestellt wird, der bescheinigt, dass die Maßnahmen des geplanten Austausches der Druckleitung der SEL-Wasserkraftanlage „Laas“, die im Eigentum der Hydros steht, nicht zu einem Ausfall der genannten Wasserkraftanlage der SEL führt, der insgesamt mehr als 60 (sechzig) Tage beträgt (nachfolgend die **„aufschiebende Bedingung Laas“**); und

- x) dass unter der Bedingung, dass infolge der Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung in Bezug auf eine oder mehrere Konzessionen für große Wasserableitungen, der seinerzeit von Enel Produzione gestellte Antrag auf Konzessionserteilung der Antrag ist, dem stattgegeben wurde, Enel Produzione es anerkennt, dass dieser Antrag und die entsprechende Konzession für große Wasserableitungen der SE Hydropower zustehen und dass dieser Umstand gegenüber der APB angezeigt wird, die APB die entsprechende definitive Vergabemaßnahme zugunsten der SE Hydropower ergreift, und somit letzteren die Inhaberschaft an der entsprechenden Konzession anerkennt und überträgt (die „**aufschiebende Bedingung Umschreibung**“);

(nachfolgend die „**aufschiebenden Bedingungen**“).

- 4.2.** Zur Erfüllung der aufschiebenden Bedingung im Sinne des voranstehenden Abschnitts 4.1(a) leiten die Stadtgemeinden und APB/Selfin eine vorbereitende Phase der Mitteilung des Vorgangs an die zuständige Kartellbehörde innerhalb von spätestens 20 Werktagen seit dem Unterzeichnungsdatum ein oder sorgen dafür, dass AE bzw. SEL damit beginnen, diese Phase einzuleiten. Zu diesem Zweck verpflichten sich alle Parteien, sich miteinander abzusprechen und sich gegenseitig (und den zu diesem Zweck beauftragten Beratern) rechtzeitig sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten ihrer Zuständigkeitsbereiche zur Verfügung zu stellen, die für die Vorbereitung der Mitteilung erforderlich oder nützlich sind oder um eventuelle weitere Anfragen zu beantworten, die von der zuständigen Kartellbehörde gestellt werden könnten.

- 4.3.** Die Parteien vereinbaren dass:

- a) die folgenden aufschiebenden Bedingungen gemäß dem voranstehenden Abschnitt 4.1: (i) aufschiebende Bedingung Kartellrecht; (ii) aufschiebende Bedingung AE-Banken; (iii) aufschiebende Bedingung SEL-Banken; (iv) aufschiebende Bedingung Widerspruch der Gläubiger; (v) aufschiebende Bedingung Verschmelzungsplan; und (vi) aufschiebende Bedingung Verfahren der Prüfung /Anpassung Aktientausch im Interesse sämtlicher Parteien aufgestellt werden und auf diese somit nur mit der Zustimmung aller Parteien und nur ausdrücklich und schriftlich verzichtet werden kann, wobei es als vereinbart gilt, dass in Bezug auf AE und auf die Stadtgemeinden, der eventuelle Verzicht auf eine oder mehrere der aufschiebenden Bedingungen im Sinne dieses Buchstabens a) auf gültige Weise nur von der AE und nur ausdrücklich und in Schriftform erklärt werden kann, was zu einer Wirkung auch gegenüber den Stadtgemeinden führt;

- b) die folgenden aufschiebenden Bedingungen gemäß dem voranstehenden Abschnitt 4.1: (i) aufschiebende Bedingung Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung; (ii) Aufschiebende Bedingung Veröffentlichung der Vergabemaßnahmen; (iii) Aufschiebende Bedingung Frist der Anfechtung der Vergabemaßnahmen; (iv) Aufschiebende Bedingung anhängige Verfahren der SEL; (v) Aufschiebende Bedingung Relevantes Ereignis der SEL; (vi) Aufschiebende Bedingung SEL-Enel SE Hydropower-Vertrag; (vii) Aufschiebende Bedingung SEL-Enel SF Energy Hydropower-Vertrag; (viii) Aufschiebende Bedingung Finanzierungsvertrag SEL-ENEL; (ix) Aufschiebende Bedingung Mindestströmungen-Projekt; (x) aufschiebende Bedingung Leitungen SE Hydropower; (xi) aufschiebende Bedingung Laas, (xii) aufschiebende Bedingung Carve Out Sankt Anton; (xiii) aufschiebende Bedingung Überprüfung Carve Out Sankt Anton; (xiv) aufschiebende Bedingung definitive Konzessionen; (xv) aufschiebende Bedingung Umschreibung, im ausschließlichen Interesse der Stadtgemeinden und der AE aufgestellt werden; es gilt als vereinbart, dass (1) der eventuelle Verzicht auf eine oder mehrere der aufschiebenden Bedingungen im Sinne dieses Buchstabens b) nur von der AE auf wirksame Weise erklärt werden kann, wobei die Wirkung auch für die Stadtgemeinden gilt und (2) dieser eventuelle Verzicht nur ausdrücklich und schriftlich erklärt werden kann;
- c) die folgenden aufschiebenden Bedingungen gemäß dem voranstehenden Abschnitt 4.1: (i) aufschiebende Bedingung Erhebungsprotokoll SEL und (ii) aufschiebende Bedingung streitiges Verfahren SEL im ausschließlichen Interesse der Stadtgemeinden und der AE aufgestellt werden und auf diese gemeinsam durch die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran und AE nur ausdrücklich und schriftlich verzichtet werden kann, wobei in Bezug auf die Stadtgemeinden der Beschluss der Gemeinderäte über die ausdrückliche Genehmigung dieses Verzichts vorzulegen ist; es gilt jedoch als vereinbart, dass unter teilweiser Abweichung von den voranstehenden Bestimmungen, in Bezug nur auf die aufschiebende Bedingung Erhebungsprotokoll SEL, in dem Fall und zwar nur in dem Fall, dass sich diese Bedingung in Bezug auf jedweden anderen Aspekt erfüllt, wie von dem voranstehenden Abschnitt 4.1.1, Buchstabe h) näher beschrieben wurde, jedoch die von SEL und/oder SE Hydropower gleich aus welchem Rechtsgrund gemäß der Zustimmung zu dem Erhebungsprotokoll, die mit dem Finanzamt - Provinzdirektion von Bozen vereinbart wurde, zu begleichenden Summen einen Betrag von Euro 4.750.000,00 (vier Millionen siebenhundertfünfzigtausend) überschreiten, der eventuelle Verzicht auf diese Bedingung nur von der AE auf wirksame Weise erklärt werden kann, wobei die Wirkung auch für die Stadtgemeinden gilt und es als vereinbart gilt, dass dieser eventuelle Verzicht nur ausdrücklich und schriftlich erfolgen kann;

- d) die folgenden aufschiebenden Bedingungen gemäß dem voranstehenden Abschnitt 4.1: (i) aufschiebende Bedingung streitige Verfahren der AE; (ii) aufschiebende Bedingung relevantes Ereignis der AE im ausschließlichen Interesse der APB/Selfin und SEL aufgestellt werden und auf diese nur gemeinsam durch die APB, Selfin und SEL und nur ausdrücklich und schriftlich verzichtet werden kann.

4.4. Die Parteien vereinbaren ferner für den Fall, dass:

- (i) die aufschiebende Bedingung Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung nicht spätestens bis zum 4. April 2015 eintritt, bzw.
- (ii) die aufschiebende Bedingung Veröffentlichung Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung nicht spätestens bis zum 10. April 2015 eintritt, bzw.
- (iii) die aufschiebende Bedingung Verfahren der Prüfung /Anpassung des Aktientausches nicht spätestens bis zum 5. Mai 2015 eintritt, bzw.
- (iv) die aufschiebende Bedingung Verschmelzungsplan nicht spätestens bis zum 4. Juni 2015 eintritt, bzw.
- (v) die aufschiebende Bedingung Frist der Anfechtung der Vergabemaßnahmen nicht spätestens bis zum 20. Juni 2015 eintritt, bzw.
- (vi) die aufschiebende Bedingung relevantes Ereignis der AE und/oder die aufschiebende Bedingung Relevantes Ereignis der SEL nicht bis zum Ausführungsdatum eintritt,

sämtliche, von den Parteien übernommene Pflichten für die Vornahme der Ausführung dieses Vertrags und der Vertrag selbst, mit ausdrücklicher Ausnahme der Bestimmungen der folgenden Artikel 14 (*Geheimhaltung*); 16 (*Beziehungen zwischen den Parteien*), Artikel 17 (*Mitteilungen*), Artikel 19 (*Sonstige Bestimmungen*); Artikel 20 (*Anwendbares Recht und Beilegung von Streitigkeiten*) entfallen, ohne dass den Parteien gegenseitige Ansprüche zustehen, unbeschadet einer eventuellen Haftung der Partei, die aufgrund ihrer Handlungsweise, einschließlich des Verstoßes gegen im Sinne dieses Vertrags übernommene Pflichten, den fehlenden Eintritt einer oder mehrerer aufschiebender Bedingungen herbeigeführt hat, wobei in jedem Fall die Bestimmungen von Abschnitt 3.1.2 unberührt bleiben.

- 4.5** Die Parteien vereinbaren ferner, dass für den Fall, dass sämtliche aufschiebende Bedingungen nicht eingetreten sein sollten (oder auf diese nicht von den Parteien verzichtet worden sein sollte, in deren Interesse sie aufgestellt wurden), jeweils bis spätestens zu den im voranstehenden Abschnitt 4.4, den nachfolgenden Abschnitten 6.2.1 und 6.2.3 angegebenen Zeitpunkten bzw. je nach Fall und für diejenigen aufschiebenden Bedingungen, die nicht in den genannten Abschnitten 4.4, 6.2.1 und 6.2.3 geregelt sind bis spätestens zu dem Long Stop Date, sämtliche, von den Parteien übernommene Pflichten für die Vornahme der Ausführung dieses Vertrags und der Vertrag selbst, mit ausdrücklicher Ausnahme der Bestimmungen der folgenden Artikel 14 (*Geheimhaltung*); 16 (*Beziehungen zwischen den Parteien*), Artikel 17 (*Mitteilungen*), Artikel 19 (*Sonstige Bestimmungen*); Artikel 20 (*Anwendbares Recht und Beilegung von Streitigkeiten*) entfallen, ohne dass den Parteien gegenseitige Ansprüche zustehen, unbeschadet einer eventuellen Haftung der Partei, die aufgrund ihrer Handlungsweise, einschließlich des Verstoßes gegen im Sinne dieses Vertrags übernommene Pflichten, den fehlenden Eintritt einer oder mehrerer aufschiebender Bedingungen herbeigeführt hat, wobei in jedem Fall die Bestimmungen von Abschnitt 3.1.2 unberührt bleiben von Abschnitt 3.1.2 unberührt bleiben.
- 4.6** Es gilt als vereinbart, dass die Stadtgemeinden, AE und die Personen des Bezugsbereichs AE keinerlei Verbindlichkeiten, Verpflichtung, Belastung oder Haftung jedweder Art übernehmen und keine Erklärungen oder Garantien jedweder Art abgeben in Bezug auf die aufschiebende Bedingung SEL-ENEL SE Hydropower-Vertrag und/oder die aufschiebende Bedingung SEL-ENEL SF Energy-Vertrag und/oder die aufschiebende Bedingung Carve Out Konzession Sankt Anton und/oder die aufschiebende Bedingung Umschreibung und/oder die damit verbundenen Aspekte oder Folgen, einschließlich rein beispielhaft der tatsächliche Erhalt der SEL-ENEL-Finanzierung, der Abschluss des Erwerbs der von Enel Produzione an SE Hydropower im Sinne des SEL-ENEL SE Hydropower- Vertrags gehaltenen Beteiligung und der von Enel Produzione an SF Energy in Sinne des SEL-ENEL SF Energy-Vertrags gehaltenen Beteiligung.
- 4.7** Unbeschadet der Vorschriften des nachfolgenden Abschnitts 8.6., werden zum Zwecke der aufschiebenden Bedingung Carve Out Sankt Anton, APB und SEL dafür sorgen, dass der Gesamtbestand der Konzession Sankt Anton unverzüglich und vollständig durch die APB an Gesellschaften, die gänzlich von der APB kontrolliert werden oder an eine dritte Person, die nicht JV Newco, ihre Tochtergesellschaften oder verbundene Gesellschaften und keine Person des Bezugskreis der SEL-Gruppe oder des Bezugskreis der AE sind, übertragen wird (im Sinne der Bedeutung, die in Buchstabe (i) des voranstehenden Abschnitts 4.1.1 präzisiert wird.

- 4.8** Sämtliche Parteien verpflichten sich beschränkt auf ihren eigenen Zuständigkeitsbereich, den anderen Parteien unverzüglich und zumindest rechtzeitig jedes Dokument und jede Information (die nicht aus betriebsinternen Gründen oder gemäß gesetzlichen Bestimmungen vertraulich sind) zur Verfügung zu stellen, welche erforderlich oder zweckmäßig sind, um es letzteren zu ermöglichen, den Eintritt oder fehlenden Eintritt der aufschiebenden Bedingungen zu überprüfen.
- 4.9** Es gilt ferner als vereinbart, dass der eventuelle Verzicht durch eine Partei, die hierzu im Sinne dieses Vertrags berechtigt ist, auf eine oder mehrere aufschiebende Bedingungen in keiner Weise die Rechte, Befugnisse, Rechtsmittel, Schadensersatzansprüche und/oder Maßnahmen dieser Partei, die von diesem Vertrag vorgesehen sind und/oder sich aus ihm ergeben, beschränkt, ändert oder ausschließt (auch in Bezug auf die gleichen Tatsachen oder Umstände, die Gegenstand der aufschiebenden Bedingungen sind, auf welche verzichtet wurde).

5. ÜBERGANGSVERWALTUNG

5.1. Verwaltung

- 5.1.1.** Während der Übergangszeit verpflichten sich die Parteien jeweils im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit, unbeschadet der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 5.1.3 dafür zu sorgen, dass

- a) für AE und die Personen der AE-Gruppe bzw. SEL und die Personen der SEL-Gruppe eine ordentlichen Verwaltung angewendet wird, unter vollständiger Beachtung (i) der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die jeweils auf diese und auf die entsprechenden Vermögenswerte und Tätigkeiten Anwendung finden und (ii) der vertraglichen Verpflichtungen, die bereits zum Unterzeichnungsdatum übernommen wurden, und zwar mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht, damit das Vermögen und der Geschäftswert erhalten bleiben;
- b) AE und die Personen der AE-Gruppe bzw. SEL und die Personen der SEL-Gruppe keine Maßnahmen, Rechtshandlungen und/oder Geschäfte ausführen:
 - (i) mit verbundenen Unternehmen der Stadtgemeinde Bozen oder der Stadtgemeinde Meran (die nicht Personen der AE-Gruppe sind) bzw.
 - (ii) mit verbundenen Unternehmen der APB oder der Selfin (die nicht Personen der SEL-Gruppe sind),

die nicht zu der ordentlichen Verwaltung zählen und daher eine wesentliche negative Auswirkung auf die operative oder rechtliche Vermögenslage einer jeden dieser Gesellschaften haben kann und die nicht den Marktbedingungen entsprechen, ohne dass die vorherige Zustimmung der Stadtgemeinden bzw. der AE und entsprechend der APB/Selfin bzw. der SEL erteilt wurde, die in Schriftform anhand der Unterzeichnung des entsprechenden Protokolls zum Ausdruck gebracht werden muss, unbeschadet der Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt 5.1.3;

- c) unbeschadet der allgemeinen Vorschriften in den voranstehenden Buchstaben a) und b), AE und die Gesellschaften der AE-Gruppe bzw. SEL und die Gesellschaften der SEL-Gruppe ohne die vorherige Zustimmung der Stadtgemeinden bzw. der AE und entsprechend der APB/Selfin bzw. der SEL, die in Schriftform zum Ausdruck gebracht werden muss, unbeschadet der Bestimmungen in den nachfolgenden Abschnitten 5.1.3 und 5.2
- (i) keine unbeweglichen Vermögenswerte oder dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen weder erwerben noch übertragen oder über diese auf andere Weise verfügen, die einen Wert von mehr als Euro 500.000,00 für das einzelne Geschäft bzw. Euro 2.000.000,00 insgesamt für jede einzelne Gesellschaft aufweisen;
 - (ii) keine Belastungen für ihre jeweiligen Vermögenswerte begründen, es sei denn im Rahmen der ordentlichen Verwaltung;
 - (iii) keine Beteiligungen an anderen Personen, Betrieben, Geschäftszweigen weder erwerben, noch übertragen oder über diese auf andere Weise verfügen, die einen Wert (zu verstehen als *Enterprise value*) von mehr als Euro 500.000,00 für das einzelne Geschäft bzw. Euro 2.000.000,00 insgesamt für jede einzelne Gesellschaft aufweisen;
 - (iv) in keiner Form Beteiligungen am Gesellschaftskapital einer der Personen der Gruppe übertragen;
 - (v) keine *Factoring* – Geschäfte oder ähnliches ausführen;
 - (vi) keine Finanzierungen und/oder Garantien jedweder Art übernehmen oder leisten für Beträge, die pro einzeltem Geschäft Euro 500.000,00 bzw. Euro 2.000.000,00 insgesamt für jede einzelne Gesellschaft überschreiten;
 - (vii) keine Finanzkontrakte für Derivate abschließen, einschließlich rein beispielhaft, Repo- Geschäfte, Futures, Swap, auch nicht wenn diese zu Zwecken der Deckung eingegangen werden sollten, es sei denn im Rahmen der ordentlichen Verwaltung;
 - (viii) nicht die Joint Venture-Verträge der AE bzw. die JV-Verträge der SEL ändern, auf diese verzichten und/oder diese kündigen;
 - (ix) keine neuen *Joint Venture*, Konsortien und andere Formen der Partnerschaft mit Dritten eingehen und auf sorgfältige und umsichtige Weise die geltenden *Joint Venture*, Konsortien und andere Formen der Partnerschaft verwalten, die zum Unterzeichnungsdatum bestehen;
 - (x) keine Investitionen jedweder Art übernehmen oder tätigen, die pro einzeltem Geschäft Euro 1.500.000,00 bzw. Euro 5.000.000,00 insgesamt für jede einzelne Gesellschaft überschreiten;

- (xi) keine neuen Mitarbeiter einstellen als solcher, die eingestellt wurden, um zum Unterzeichnungsdatum die Mitarbeiter zu ersetzen, denen gekündigt worden war oder die selbst kündigten und nicht die gegenüber den Mitarbeitern zum Unterzeichnungsdatum geschuldete Vergütung erhöhen, es sei denn dies sei von dem nationalen Kollektivvertrag oder einem anderen Arbeitsvertrag vorgesehen, der zum Unterzeichnungsdatum bereits in Kraft war, wobei in jedem Fall die Einstellung von Mitarbeitern im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses zulässig ist, das pro individuellem Vertrag nicht die Dauer von 12 Monaten überschreiten darf;
- (xii) keine Kapitalerhöhungen oder –reduzierungen und/oder Ausgaben von Obligationen und/oder anderen Finanzinstrumenten jedweder Art beschließen oder umsetzen;
- (xiii) alle Maßnahmen ergreifen, die für den Erhalt der Gültigkeit und Wirksamkeit jedweder Genehmigungen in Bezug auf die Tätigkeit der einzelnen Gesellschaften nützlich und/oder erforderlich sind, und keine Rechtshandlungen erbringen, welche nachteilige Folgen für diese Genehmigungen haben können, unbeschadet der streitigen Verfahren AE-SEL und vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 5.2;
- (xiv) keine Verhandlungen aufnehmen oder an solchen teilnehmen, die zu Änderungen der Tarife, der Entgelte und/oder der Preise führen, die für die Erbringung der Tätigkeiten der einzelnen Gesellschaften vorgesehen sind und keine derartigen Änderungen weder vereinbaren noch akzeptieren, mit Ausnahme von unabdingbaren Pflichten, die durch gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen der zuständigen Behörden vorgeschrieben sind;
- (xv) keine Verteilung von Gewinnen und/oder Reserven zugunsten der Gesellschafter beschließen und/oder vornehmen;
- (xvi) keine Rechte im Zusammenhang mit Verträgen mit nahestehenden Parteien begründen, ändern und/oder auf diese verzichten,
- (xvii) nicht auf Rechte und/oder Maßnahmen verzichten und/oder diese verhandeln, die einen Wert von mehr als Euro 200.000,00 pro individuellem Recht oder Maßnahme bzw. von Euro 500.000,00 insgesamt aufweisen;
- (xviii) keine der in diesem Buchstaben c) beschriebenen Maßnahmen und/oder Rechtshandlungen versprechen und/oder deren Ausführung genehmigen.

5.1.2 Während der Übergangszeit verpflichten sich die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran bzw. APB und Selfin keine Beteiligungen am Gesellschaftskapital der AE aus keinem Grund zu übertragen bzw. verpflichtet sich die Sel gegenüber Dritten keine Rechte jedweder Art zu versprechen, auszuhandeln und zu gewähren, die das Gesellschaftskapital der AE bzw. der SEL betreffen.

5.1.3 Die Bestimmungen des voranstehenden Abschnitts 5.1.1 finden keine Anwendung in Bezug auf:

- a) Ausschüttungen und Auszahlungen von Gewinnen und/oder Reserven, die durch AE zugunsten der Stadtgemeinden in Höhe eines Gesamtbetrags zu beschließen sind, der Euro 30.000.000,00 (dreißig Millionen) nicht überschreitet, unbeschadet der Tatsache, dass der entsprechende Beschluss über die Verteilung bis spätestens zum 30. April 2015 gefasst werden muss; es muss hierbei klargestellt werden, dass diese Verteilung keinerlei Auswirkungen oder Folgen für die Bestimmung der Anpassung der AE und der SEL im Sinne des Abschnitts 8.2. hat;
- b) Ausschüttungen und Auszahlungen von Gewinnen und/oder Reserven, die durch SEL zugunsten der APB und Selfin in Höhe eines Gesamtbetrags zu beschließen sind, der Euro 20.714.286,00 (zwanzig Millionen siebenhundertvierzehntausend zweihundertsechundachtzig) nicht überschreitet (nachfolgend die „**Verteilung SEL**“), unbeschadet der Tatsache, dass der entsprechende Beschluss über die Verteilung bis spätestens zum 30. April 2015 gefasst werden muss; es muss hierbei klargestellt werden, dass diese Verteilung keinerlei Auswirkungen oder Folgen für die Bestimmung der Anpassung der AE und der SEL im Sinne des Abschnitts 8.2. hat;
- c) die eventuellen Ausschüttungen und Auszahlungen von Reserven, die durch AE zugunsten der Stadtgemeinden nach Durchführung des Verfahrens der Bestimmung der eventuellen Anpassung der AE im Sinne des nachfolgenden Abschnitts 8.2.9 zu beschließen sind, unbeschadet der Tatsache, dass der entsprechende Entschluss über die Verteilung bis spätestens zum 30. April 2015 gefasst werden muss;
- d) die eventuellen Ausschüttungen und Auszahlungen von Reserven, die durch SEL zugunsten der APB/Selfin nach Durchführung des Verfahrens der Bestimmung der eventuellen SEL-Anpassung im Sinne des nachfolgenden Abschnitts 8.2.10 zu beschließen sind, unbeschadet der Tatsache, dass der entsprechende Entschluss über die Verteilung bis spätestens zum 30. April 2015 gefasst werden muss;
- e) die Ausführung der SEL–ENEL SE Hydropower – Verträge, der in diesen ausdrücklich vorgesehenen oder mit diesen in engem Zusammenhang stehenden Verträge und Rechtshandlungen einschließlich des *Off-take*-Vertrags zwischen SEL und SE Hydropower durch SEL sowie auf den Abschluss des SEL-ENEL- Finanzierungsvertrags;

- f) die Ausführung der SEL–ENEL SF Energy-Verträge, der in diesen ausdrücklich vorgesehenen oder mit diesen in engem Zusammenhang stehenden Verträge und Rechtshandlungen, einschließlich eventueller Gesellschaftervereinbarungen mit Dolomiti Energia S.p.A. durch SEL und SEL S.r.l. (unbeschadet der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 4.1.1 Buchstabe q), sowie auf den Abschluss des SEL-ENEL- Finanzierungsvertrags;
- g) die Freigabe der Kapitalerhöhung der Gesellschaft Teleriscaldamento Silandro/Fernheizwerk Schlanders, die am 18. Juli 2012 in Höhe von Euro 3.750.000,00 beschlossen wurde und in 5 *Tranches* von jeweils Euro 750.000,00 zu erfolgen hat, wovon noch 2 freizugeben sind;
- h) die eventuellen Gewinnausschüttungen durch SEL zugunsten APB/Selfin bis zu einem Höchstbetrag, der dem tatsächlich eingenommenen Entgelt entspricht, auch als eingenommene Beträge für Zinsen/Dividenden/Beteiligungsrechte an den Ergebnissen, die kraft eventueller Entgelte und/oder Vergütungen anerkannt werden, welche aufgrund von Rechtshandlungen, Vereinbarungen und/oder Verträgen geleistet werden, die erforderlich sind, um die Übertragung des Gesamtbestands Sankt Anton im Sinne des voranstehenden Abschnitts 4.7. zu verwirklichen, nach Abzug sämtlicher anwendbarer Steuern (einschließlich solcher, die eventuell im Fall einer Aufrechterhaltung des Eigentumsrechts durch die SE Hydropower in Bezug auf einen oder mehrere Vermögenswerte anwendbar sind, die nicht unentgeltlich übertragen werden können und den Gesamtbestand der Konzession Sankt Anton betreffen) und sämtlicher sonstiger eventuelle Kosten oder Belastungen für die SE Hydropower, die aus diesen Verfügungsgeschäften in Bezug auf den Gesamtbestand der Konzession Sankt Anton herrühren;
- i) der Abschluss und/oder die Ausführung von Verträgen und/oder Rechtshandlungen und die Erbringung sämtlicher Handlungen, die in der hier beigefügten **Anlage 5.1.3** angegeben sind;
- j) sämtliche Maßnahmen, Rechtshandlungen, Vorgänge, Rechtsgeschäfte, die ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehen sind und auf alles, was erforderlich ist, um den Vorgang in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Vertrags zu verwirklichen.

5.2. Streitige Verfahren AE-SEL

5.2.1.1. In Bezug auf die streitigen Verfahren AE-SEL, werden AE bzw. APB und SEL alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um eine Vertagung der jeweiligen Verhandlungen zu erreichen, welche in die Übergangszeit fallen, wobei die entsprechenden Positionen vollständig bewahrt werden. AE bzw. APB und SEL werden ihre Rechtsbeistände entsprechend anweisen, damit sie das zuvor Genannte erfüllen.

5.3. Ausschuss zur Ausführungsvorbereitung

- 5.3.1.** Die Parteien bilden innerhalb von 5 (fünf) Werktagen seit dem Unterzeichnungsdatum ein vorläufiger paritätischer Ausschuss, bestehend aus 4 (vier) Mitgliedern (nachfolgend **„Ausschuss zur Ausführungsvorbereitung“**), wobei 2 (zwei) Mitglieder von AE und 2 (zwei) weitere Mitglieder von SEL benannt werden, die die Aufgabe haben, das Verfahren der Ausführung des vorliegenden Vertrags und somit die Ausführung der Maßnahmen, Vereinbarungen und Rechtsgeschäfte, die für den Abschluss des Vorgangs notwendig sind zu überwachen (wobei jedoch weder die Befugnis besteht, die Parteien zu binden noch die Möglichkeit, dass die Maßnahmen und/oder Entscheidungen des Ausschusses zur Ausführungsvorbereitung den vorliegenden Vertrag ändern und/oder Ausnahmeregelungen zu diesem festlegen können).
- 5.3.2.** AE bzw. SEL können jederzeit die Mitglieder des die Ausführung vorbereitenden Komitees widerrufen und/oder ersetzen.
- 5.3.3.** Das Ausführung vorbereitende Komitee versammelt sich (auch anhand von Audio-/Videokonferenzen) auf Antrag eines jeden Mitglieds mit einer schriftlichen Ankündigung von mindestens 3 (drei Werktagen) bzw. in dringenden Fällen mit einer schriftlichen Ankündigung von mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden und wird seine Entscheidungen ausschließlich mit Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder treffen. Von dieser Pflicht der Ankündigung kann mit der Mehrheit der Stimmen abgewichen werden.

5.4. Besondere Pflichten Erhebungsprotokoll SEL und Streitiges Verfahren SEL

- 5.4.1.** In Bezug auf die aufschiebende Bedingung Erhebungsprotokoll SEL und die aufschiebende Bedingung Streitiges Verfahren SEL, wird APB SEL und SE Hydropower (und deren Rechtsnachfolger oder Berechtigte) entschädigen und schadlos halten in Bezug auf: (i) jedweden Schaden, Verlust, Nachteil und jedwede Kosten, Belastungen und/oder Aufwendungen der SEL und SE Hydropower (und/oder deren Rechtsnachfolger oder Berechtigte), die aus dem Verfahren der Zustimmung zur Steuererhebung herrühren oder mit diesem zusammenhängen sollten, das zwischen SEL und dem Finanzamt - Provinzdirektion von Bozen zur vollständigen und definitiven Erledigung des Erhebungsprotokolls SEL nach Abzug sämtlicher effektiver Vorteile im Hinblick auf Steuern, die durch dieses Erhebungsprotokoll SEL für SEL und/oder SE Hydropower und/oder Tochtergesellschaften der SEL (oder deren Rechtsnachfolger oder Berechtigte), entstanden sind, durchgeführt wurde; und (ii) jedweden Schaden, Verlust, Nachteil und jedwede Kosten, Belastungen und/oder Aufwendungen der SEL und SE Hydropower (und/oder deren Rechtsnachfolger oder Berechtigte), die aus dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung Streitiges Verfahren SEL herrühren und/oder mit diesem zusammenhängen sollten nach Abzug sämtlicher effektiver Vorteile im Hinblick auf Steuern für SEL und/oder SE Hydropower (insgesamt die **„Verluste Erhebungsprotokoll und Streitiges Verfahren SEL“**)

5.4.2. Zum Zwecke des voranstehenden Abschnittes 5.4.1, ohne jedoch die allgemeinen Bestimmungen dieses Abschnittes 5.4.1 zu benachteiligen oder zu beschränken, wird APB, unbeschadet ihres Rechts auf Aufrechnung, das ihr angesichts der fälligen und durchsetzbaren Forderungen, die ihr gegenüber SEL zustehen, gebührt, der SEL (oder der JV Newco S.p.A., je nach Fall) 100% (einhundert Prozent) der Verluste Erhebungsprotokoll und streitiges Verfahren SEL in Form der Einzahlung als Zuschuss für das Gesellschaftskapital bis spätestens zum 31. Mai des Jahres leisten, das auf den Eintritt des Ereignisses folgt, das die APB verpflichtet, diese Entschädigung zu leisten (unbeschadet der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnittes 15.1.2 im Hinblick auf die Zinsen).

Es gilt jedoch als vereinbart, dass unter teilweiser Abweichung von den bisherigen Ausführungen, für den Fall dass (i) SEL nicht über ausreichende Kassenmittel verfügen sollte, um den zuständigen Behörden und oder den Personen die Beträge fristgemäß und vollständig zu zahlen, die im Sinne des Erhebungsprotokoll SEL und/oder zum Zwecke der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung streitiges Verfahren SEL geschuldet sind, und/oder (ii) die fristgemäße und vollständige Zahlung an die zuständigen Behörden oder an die Personen der Beträge, die im Sinne des Erhebungsprotokoll SEL und/oder zum Zwecke der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung streitiges Verfahren SEL geschuldet sind, durch Kassenmittel der SEL eine Situation der Knappheit an Kassenmitteln hervorrufen sollte, und/oder (iii) die Verluste Erhebungsprotokoll SEL und streitiges Verfahren SEL und/oder die daraus folgenden Zahlungen durch SEL zu einem Verstoß gegen Pflichten, Richtwerte und/oder Voraussetzungen führen sollte, die in den Finanzierungsverträgen vorgesehen sind, von welchen SEL und/oder ihre Tochtergesellschaften Parteien sind:

- a) die APB unverzüglich (und zwar rechtzeitig, um die in Punkt (i), (ii) und (iii) angegebenen Sachverhalten zu vermeiden) die Zahlung von 100% (einhundert Prozent) der Verluste Erhebungsprotokoll und streitige Verfahren SEL gemäß den zuvor vorgesehenen Förmlichkeiten vornimmt, oder alternativ,
- b) die APB der SEL eine verzinsliche Finanzierung durch ein Kreditinstitut verschafft und zwar rechtzeitig, um der SEL (oder der JV Newco) ausreichende Quellen zu versichern, um die Sachverhalte im Sinne der voranstehenden Punkte (i), (ii) und (iii) zu verhindern, wobei es als vereinbart gilt, dass die genannte Finanzierung (A) allein von der APB garantiert wird (welche ferner sämtliche Kosten und Belastungen (einschließlich der entsprechenden Zinsen) in Bezug auf diese Finanzierung übernimmt) und (B) zu den marktüblichen Fristen und Bedingungen erfolgen muss.

Im Fall des voranstehenden Buchstabens b) bleibt die Pflicht der APB unberührt, eine Einzahlung als Zuschuss für das Gesellschaftskapital zugunsten der SEL (oder der JV Newco) in Höhe von 100% (einhundert Prozent) der Verluste Erhebungsprotokoll und streitiges Verfahren SEL vorzunehmen, bis spätestens zum 31. Mai des Jahres, das auf den Eintritt des Ereignisses folgt, welches die APB verpflichtet, diese Entschädigung zu leisten (unbeschadet der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnittes 15.1.2 im Hinblick auf die Zinsen, wobei es als vereinbart gilt, dass die Zinsen nicht für einen Betrag anfallen, der dem Anteil des Gesellschaftskapitals entspricht, der Gegenstand der Finanzierung im Sinne des voranstehenden Buchstabens b) ist);

Es gilt als vereinbart, dass APB und Selfin dafür sorgen werden, dass SEL infolge des Eintritts der aufschiebenden Bedingung Erhebungsprotokoll SEL und der aufschiebenden Bedingung Streitiges Verfahren SEL, den zuständigen Behörden oder den berechtigten Personen diejenigen Beträge fristgemäß und vollständig auszahlt, die gemäß dem Erhebungsprotokoll SEL und/oder zum Zwecke der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung Streitiges Verfahren SEL geschuldet sind.

- 5.4.3.** Die Parteien vereinbaren ferner, dass die Pflichten der APB und Selfin im Sinne dieses Abschnitts 5.4. , außer dass sie zugunsten der Stadtgemeinden und der AE aufgestellt wurden, auch unwiderruflich im Interesse der SEL (und der JV Newco S.p.A.) und deren Tochtergesellschaften im Sinne von Art. 1411 ZGB festgelegt wurden.

5.5 Ergebnis der Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung

- 5.5.1.** Wie auch in den Vorbemerkungen aufgezeigt wird, bestätigen die Parteien, dass das Bezugs-Umtauschverhältnis von den Parteien mit der Unterstützung der Advisor Banca IMI und Mediobanca, (i) im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse zum 31. Dezember 2014 der Konzessionen für große Wasserableitungen und (ii) unter Anwendung der Kriterien und der Beurteilungsmethoden im Sinne von **Anlage I** verhandelt und bestimmt wurde.

Somit werden die Parteien zur ordnungsgemäßen Berücksichtigung der Ergebnisse der Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung mit der Unterstützung der Berater für das Prüf- und Anpassungsverfahren des Aktientausches unverzüglich eine Überprüfung und Bestimmung des Umtauschverhältnisses vornehmen, das sich aus der Verschmelzung zwischen AE und SEL ergibt, angesichts und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung.

- 5.5.2** Die Parteien vereinbaren, dass: (i) die Berater für das Prüf- und Anpassungsverfahren des Aktientausches als Berater der Parteien handeln werden und sich mit diesen koordinieren, (ii) zum Zwecke des vorliegenden Absatzes 5.5 dürfen ausschließlich diejenigen Kriterien, Prinzipien und Beurteilungsmethoden angewendet werden, die in der hier beigefügten **Anlage I** vorgesehen sind.

- 5.5.3** Das Verfahren der Überprüfung im Sinne der voranstehenden Abschnitte 5.5.1 und 5.5.2 ist innerhalb der Höchstfrist abzuschließen, die im voranstehenden Abschnitt 4.4 vorgesehen ist, zum Zwecke des Eintritts der aufschiebenden Bedingung Verfahren der Prüfung /Anpassung Aktientausch, d.h. spätestens bis zum 5. Mai 2015.

Sollte das Verfahren der Überprüfung im Sinne der voranstehenden Abschnitte 5.5.1 und 5.5.2 nicht mit einem Ergebnis, das von allen Parteien geteilt wird, bis spätestens zum Datum der Höchstfrist, das im voranstehenden Abschnitt 4.4 für den Eintritt der aufschiebenden Bedingung Verfahren der Prüfung /Anpassung Aktientausch vorgesehen ist, abgeschlossen werden, entfallen sämtliche von den Parteien übernommene Pflichten zur Ausführung dieses Vertrags sowie der Vertrag selbst mit ausdrücklichem Ausschluss der Bestimmungen der folgenden Artikel 14 (*Geheimhaltung*); 16 (Beziehungen zwischen den Parteien), 17 (*Mitteilungen*), 19 (Sonstige Bestimmungen); Artikel 20 (Anwendbares Recht und Beilegung von Streitigkeiten)

- 5.5.4** Die Berater für das Prüf- und Anpassungsverfahren des Aktientausches haben Zugang zu sämtlichen Unterlagen und/oder Informationen, die erforderlich sind, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Überprüfungen vorzunehmen und die ihnen unverzüglich von der AE bzw. der SEL zur Verfügung gestellt werden, wobei sie berechtigt sind, eine Kopie anzufertigen.
- 5.5.5** Es gilt als vereinbart, dass die Vergütung der Berater für das Prüf- und Anpassungsverfahrens des Aktientausches von der AE in Bezug auf die Banca IMI, und von der SEL in Bezug auf Mediobanca getragen werden.
- 5.5.6** Unbeschadet in jedem Fall der aufschiebenden Bedingung Verschmelzungsplan (und somit der unbeschränkten Zuständigkeit des VR der AE und des VR der SEL) vereinbaren die Gesellschafter der JV Newco folgendes:
- a) sollte nach Durchführung des Prüfverfahrens im Sinne der voranstehenden Abschnitte 5.5.1 und 5.5.2 ein Umtauschverhältnis bestimmt werden, das sich aus der Verschmelzung zwischen AE e SEL ergibt, demgemäß
 - 1) die Beteiligung der Stadtgemeinden an der JV Newco höher wäre als diejenige, die ihnen auf der Grundlage des Bezugs-Umtauschverhältnisses zusteht, aber niedriger oder gleich 48% des Gesellschaftskapitals der JV Newco und demzufolge die Beteiligung der APB/Selfin an JV Newco niedriger wäre als diejenige, die die ihnen auf der Grundlage des Bezugs-Umtauschverhältnisses zusteht, aber höher oder gleich 52% des Gesellschaftskapitals der JV Newco, bzw.
 - 2) die Beteiligung der Stadtgemeinden an der JV Newco niedriger wäre als diejenige, die ihnen auf der Grundlage des Bezugs-Umtauschverhältnisses zusteht, aber höher oder gleich 36% des Gesellschaftskapitals der JV Newco und demzufolge die Beteiligung der APB/Selfin an JV Newco höher wäre als diejenige, die ihnen auf der Grundlage des Bezugs-Umtauschverhältnisses zusteht, aber niedriger oder gleich 64% des Gesellschaftskapitals der JV Newco,

so würde als Umtauschverhältnis, das sich aus der Verschmelzung zwischen AE und SEL ergibt (welches in dem Verschmelzungsplan wiedergegeben wird, sofern er von den jeweiligen VR der AE und SEL genehmigt wird) weiterhin das Bezugs-Umtauschverhältnis gelten, während für den Fall

- b) dass nach Durchführung des Prüfverfahrens im Sinne der voranstehenden Abschnitte 5.5.1 und 5.5.2 ein Umtauschverhältnis bestimmt würde, das sich aus der Verschmelzung zwischen AE und SEL ergibt, demgemäß vor Abzug – bzw. ohne Berücksichtigung- des Selbstbehalts in Höhe von 6 % im Sinne der **Anlage I:**

- 1) die Beteiligung der Stadtgemeinden an der JV Newco höher wäre als 48% des Gesellschaftskapitals der JV Newco, aber niedriger oder gleich 52% des Gesellschaftskapitals der JV Newco und demzufolge die Beteiligung der APB/Selfin an JV Newco niedriger wäre als 52% des Gesellschaftskapitals der JV Newco aber höher oder gleich 48% des Gesellschaftskapitals der JV Newco, bzw.
- 2) die Beteiligung der Stadtgemeinden an der JV Newco niedriger wäre als 36% des Gesellschaftskapitals der JV Newco, aber höher oder gleich 32% des Gesellschaftskapitals der JV Newco und demzufolge die Beteiligung der APB/Selfin an JV Newco höher wäre als 64% des Gesellschaftskapitals der JV Newco aber niedriger oder gleich 68% des Gesellschaftskapitals der JV Newco

so würde als Umtauschverhältnis, das sich aus der Verschmelzung zwischen AE und SEL ergibt (welches in dem Verschmelzungsplan wiedergegeben wird, sofern er vom jeweiligen VR der AE und SEL genehmigt wird) dasjenige Umtauschverhältnis gelten, das nach Durchführung des Prüfverfahrens im Sinne der voranstehenden Abschnitte 5.5.1 und 5.5.2 bestimmt wird, auf der Grundlage der Formel, die in Punkt 2 der **Anlage I** bezeichnet ist;

während für den Fall, dass

- c) nach Durchführung des Prüfverfahrens im Sinne der voranstehenden Abschnitte 5.5.1 und 5.5.2 ein Umtauschverhältnis bestimmt werden sollte, das sich aus der Verschmelzung zwischen AE und SEL ergibt, demgemäß vor Abzug – bzw. ohne Berücksichtigung- des Selbstbehalts von 6% im Sinne der **Anlage I:**

- 1) die Beteiligung der Stadtgemeinden an JV Newco höher wäre als 52% des Gesellschaftskapitals an JV Newco und dementsprechend die Beteiligung der APB/Selfin an JV Newco niedriger wäre als 48% des Gesellschaftskapitals der JV Newco, bzw

- 2) die Beteiligung der Stadtgemeinden an JV Newco niedriger wäre als 32% des Gesellschaftskapitals an JV Newco und dementsprechend die Beteiligung der APB/Selfin an JV Newco höher wäre als 68% des Gesellschaftskapitals der JV Newco

sich die Parteien treffen werden, um ein mögliches neues Umtauschverhältnis und die eventuellen Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags zu erörtern und auszuhandeln. Sollte diese Vereinbarung nicht in Schriftform und nicht innerhalb der anschließenden 30 (dreißig) Werktagen erzielt werden können, so entfallen automatisch sämtliche Pflichten, die von den Parteien für die Ausführung dieses Vertrags übernommen wurden (im Folgenden die **„aufschiebende Bedingung Umtauschverhältnis“**). In diesem Fall verliert der Vertrag jedwede Wirksamkeit gegenüber sämtlichen Parteien (mit ausdrücklicher Ausnahme der Bestimmungen der folgenden Artikel: 14 (*Geheimhaltung*), 16 (*Beziehungen zwischen den Parteien*), 17 (*Mitteilungen*), 19 (*Sonstige Bestimmungen*); Artikel 20 (*Anwendbares Recht und Beilegung von Streitigkeiten*), die weiterhin Gültigkeit behalten, wobei den Parteien keine gegenseitigen Ansprüche zustehen, unbeschadet einer eventuellen Haftung der Parteien für die Nichterfüllung, die vor diesem Datum eingetreten ist.

5.5.7 Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen und vorbehaltlich der Vorschriften des nachfolgenden Artikels 10.1, gilt es als ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, dass in Bezug auf die Konzessionen für große Wasserableitungen, sofern eine oder mehrere dieser Konzessionen einer anderen Person als der SEL, SE Hydropower, Hydros und/oder SEL S.r.l zugewiesen werden sollten,

- 1) SEL, SE Hydropower, Hydros und/oder SEL S.r.l. berechtigt sein werden, jedweden Widerspruch einzulegen, den sie in Bezug auf diese Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung für den Schutz ihres Vermögens als zweckmäßig erachten;
- 2) ohne einen Nachteil für eventuelle Widersprüche und/oder Maßnahmen zu begründen, die darauf abzielen, die Aufwertung der entsprechenden Vermögenswerte zu schützen, die nicht unentgeltlich übertragen werden können, werden APB und SEL dafür sorgen, dass die Vermögenswerte sowie die aktiven und passiven Rechtsverhältnisse in Bezug auf diese Konzessionen für große Wasserableitungen auf Personen übertragen werden, denen diese im Sinne der anwendbaren Gesetzesbestimmungen innerhalb der gesetzlichen Fristen zugewiesen wurden;

- 3) APB wird JV Newco und ihre Tochtergesellschaften (sowie deren Rechtsnachfolger und Berechtigte) in Bezug auf jedwede Schäden, Verluste, Nachteile, Kosten, Belastungen und/oder Aufwendungen schadlos halten, gleich aus welchem Rechtsgrund diese herrühren und welcher Art diese sind, welche JV Newco und/oder ihren Tochtergesellschaften zu tragen haben, die aus den genannten Anfechtungen im Sinne des voranstehenden Punktes 1) sowie aus den Übertragungen im Sinne des voranstehenden Punktes 2) des vorliegenden Abschnittes 5.5.7. herrühren und/oder mit diesen in Zusammenhang stehen, indem der JV Newco 100% (einhundert Prozent) dieser genannten Schäden, Verluste, Nachteile, Kosten, Belastungen und/oder Aufwendungen in Form der Einzahlung als Zuschuss für das Gesellschaftskapital geleistet werden, bis spätestens zum 31. Mai des Jahres, das auf den Eintritt des Ereignisses folgt, das die APB verpflichtet, die Entschädigung zu leisten (unbeschadet der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 15.1.2 im Hinblick auf die Zinsen), wobei es als vereinbart gilt, dass die Pflichten der APB im Sinne dieses Punktes 3), außer dass sie zugunsten der Stadtgemeinden und AE aufgestellt wurden, unwiderruflich auch im Interesse der JV Newco, ihren Tochtergesellschaften und ihren Rechtsnachfolger und Berechtigten im Sinne von Artikel 1411 ZGB festgelegt wurden.
- 4) Es gilt jedoch als vereinbart, dass unter teilweiser Abweichung von den Ausführungen in dem voranstehenden Punkt 3) für den Fall dass (i) JV Newco und/oder ihre Tochtergesellschaften nicht über ausreichende Kassenmittel verfügen sollte, um für die genannten Schäden, Verluste, Nachteile, Kosten, Belastungen und/oder Aufwendungen fristgemäß und vollständig aufzukommen, und/oder (ii) die Begleichung dieser Schäden, Verluste, Nachteile, Kosten, Belastungen und/oder Aufwendungen mit Kassenmitteln der JV Newco und/oder ihrer Tochtergesellschaften eine Situation der Knappheit an Kassenmitteln hervorrufen sollte, und/oder (iii) die genannten Schäden, Verluste, Nachteile, Kosten, Belastungen und/oder Aufwendungen und/oder die daraus folgenden Zahlungen durch die SEL zu einem Verstoß gegen Pflichten, Richtwerte und/oder Voraussetzungen führen sollten, die in den Finanzierungsverträgen vorgesehen sind, von welchen JV Newco und/oder ihrer Tochtergesellschaften Parteien sind;
- a) APB unverzüglich (und zwar rechtzeitig, um die Sachverhalte im Sinne der nachfolgenden Punkte (i), (ii) und (iii) zu verhindern) die Zahlung von 100% (einhundert Prozent) der genannten Schäden, Verluste, Nachteile, Kosten, Belastungen und/oder Aufwendungen gemäß den in dem voranstehenden Punkt 3) genannten Formen vornimmt, oder alternativ,

- b) APB der SEL (oder je nach Fall, der JV Newco) eine verzinsliche Finanzierung durch ein Kreditinstitut verschafft und zwar rechtzeitig, um der SEL (oder der JV Newco) ausreichende Quellen zu versichern, um die Sachverhalte im Sinne der voranstehenden Punkte (i), (ii) und (iii) zu verhindern, wobei es als vereinbart gilt, dass die genannte Finanzierung (A) allein von der APB garantiert wird (welche ferner sämtliche Kosten und Belastungen (einschließlich der entsprechenden Zinsen) in Bezug auf diese Finanzierung übernimmt) und (B) zu den marktüblichen Fristen und Bedingungen erfolgen muss;

im Fall des voranstehenden Buchstabens b) bleibt die Pflicht der APB unberührt, eine Einzahlung als Zuschuss für das Gesellschaftskapital zugunsten der SEL (oder der JV Newco) in Höhe von 100% (einhundert Prozent) der genannten Schäden, Verluste, Nachteile, Kosten, Belastungen und/oder Aufwendungen vorzunehmen, bis spätestens zum 31. Mai des Jahres, das auf den Eintritt des Ereignisses folgt, welches die APB verpflichtet, diese Entschädigung zu leisten (unbeschadet der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 15.1.2 im Hinblick auf die Zinsen, wobei es als vereinbart gilt, dass die Zinsen nicht für einen Betrag anfallen, der dem Anteil des Gesellschaftskapitals entspricht, der Gegenstand der Finanzierung im Sinne des voranstehenden Buchstabens b) ist);

- 5) Diese Konzessionen für große Wasserableitungen werden nicht bei den Vermögenswerten berücksichtigt, die Gegenstand des Gesamtbestands der SEL -Gruppe zum Zwecke des Prüfverfahrens im Sinne der voranstehenden Abschnitte 5.5.1 und 5.5.2 sind, es sei denn diese beziehen sich auf den Wert der entsprechenden Vermögenswerte, die nicht unentgeltlich übertragen werden können und ohne die nachfolgenden Bestimmungen zu beeinträchtigen;

- 6) Sollte aufgrund einer definitiven Maßnahme durch die zuständigen Behörden, bezüglich welcher kein Widerspruch eingelegt wurde, SE Hydropower, SEL S.r.l. oder Hydros endgültig die Inhaberschaft an einer oder mehreren der Konzessionen für große Wasserableitungen wiedererlangen, für welche ihr zuvor die Inhaberschaft zugunsten einer anderen Person aufgrund der Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung entzogen worden war, wird das folgende Verfahren angewendet: (a) nur für den Fall, dass der Verlust der genannten Konzession für große Wasserableitungen, unter Berücksichtigung der Wirkung des zuvor beschriebenen Selbstbehalts, das Umtauschverhältnis beeinflusst haben sollte, werden die Parteien dafür sorgen, dass JV Newco eine nicht proportionale kostenträchtige Kapitalerhöhung, oder sofern möglich, eine kostenfreie Kapitalerhöhung beschließt, oder, alternativ dazu, nach Treu und Glauben ein anderes Verfahren aushandeln, um das Gleichgewicht der Beteiligungen und der finanziellen Vorteile, die die Gesellschafter der JV Newco erhalten haben, wiederherzustellen, auch eventuell anhand einer Übertragung der Beteiligungen durch die Stadtgemeinden an die APB und Selfin, um das korrekte Umtauschverhältnis gemäß den Prinzipien im Sinne der **Anlage I** wiederherzustellen, auch unter Berücksichtigung der größeren Nettovorteile, die eventuell tatsächlich von den Stadtgemeinden aufgrund der höheren Beteiligung erzielt wurden, die eventuell in Zusammenhang mit der Konzession für große Wasserableitungen, die endgültig in die Inhaberschaft der SE Hydropower, SEL S.r.l. oder Hydros zurückgelangt ist, ab dem Ausführungsdatum bis zu dem Datum der Ausführung des Ausgleichsverfahrens gehalten wurde; (b) für den Fall, dass der Verlust der genannten Konzession für große Wasserableitung, unter Berücksichtigung der Wirkung der zuvor beschriebenen Selbstbehalts, das Umtauschverhältnis hingegen nicht beeinflusst haben sollte, so bleibt dieses unverändert und der APB oder Selfin stehen keinerlei Ansprüche aus keinem Rechtsgrund zu.

KAPITEL III – AUSFÜHRUNG DES VORGANGS

6. TÄTIGKEITEN IM VORFELD DER AUSFÜHRUNG

6.1 Gründung von JV Newco S.r.l.

6.1.1 Gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 235 vom 26. März 1977 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Energie) und späteren Umsetzungen von Art. 9 APB-Gesetz gründet APB innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Werktagen ab dem Unterzeichnungsdatum auf eigenes Betreiben und eigene Kosten die Gesellschaft JV Newco vor dem beurkundenden Notar oder erwirbt das gesamte Gesellschaftskapital einer neu gegründeten Gesellschaft mit den Eigenschaften gemäß folgenden Abschnitten 6.1.2 und 6.1.3.

6.1.1 JV Newco wird in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend „**JV Newco S.r.l.**“) gegründet und wird mit einem Stammkapital von Euro 10.000,00 (zehntausend) ausgestattet.

6.1.2 APB stellt sicher, dass JV Newco S.r.l. über den gesamten Zeitraum vor der Ausführung hinweg mit größter Sorgfalt geführt wird, dass sie weder Geschäfte, Tätigkeiten und/oder Rechtshandlungen jeder Art und Natur (mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen) vornimmt oder beschließt noch Verpflichtungen, Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Schulden jeder Art und Natur auf sich nimmt oder sich diesen unterwirft, mit Ausnahme der ausdrücklichen Angaben im vorliegenden Vertrag.

6.1.3 Die Gesellschafter von JV Newco, jeder in seinem Zuständigkeitsbereich, stellen sicher, dass JV Newco gemeinsam mit SEL und AE so bald wie möglich, aber erst infolge des Auftretens der aufschiebenden Bedingung Verschmelzungsplan, Interpellationsantrag für die Anwendung der Gruppenbesteuerung der SEL-Gruppe und der AE-Gruppe bei JV Newco stellt.

6.1.4 Im Falle der Beendigung des vorliegenden Vertrags aus jedwedem Grunde haben die Stadtgemeinden und/oder AE keinerlei Verantwortung und tragen keinerlei Gebühren und/oder Kosten in Bezug auf JV Newco S.r.l., ihre Tätigkeiten und ihren Verlauf, die weiterhin APB obliegen, welche allein die Verantwortung und Kosten trägt.

6.2 Genehmigung des Verschmelzungsplans

6.2.1 Ausschließlich unter der Bedingung und vorbehaltlich des vollständigen Auftretens folgender aufschiebender Bedingungen: (i) aufschiebende Bedingung AE-Banken; (ii) aufschiebende Bedingung SEL-Banken; (iii) aufschiebende Bedingung Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung; (iv) aufschiebende Bedingung Veröffentlichung Vergabemaßnahmen; (v) aufschiebende Bedingung Prüfverfahren/Anpassung Aktientausch; (vi) aufschiebende Bedingung SEL-ENEL SE Hydropower-Vertrag; (vii) aufschiebende Bedingung SEL-ENEL-Vertrag; (viii) aufschiebende Bedingung SEL-ENEL-Finanzierungsvertrag, stellen die Stadtgemeinde Bozen, die Stadtgemeinde Meran, APB, Selfin, AE und SEL jede in ihrem Zuständigkeitsbereich innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Auftreten der letzten der besagten aufschiebenden Bedingungen, wobei in jedem Falle die Bedingung Verschmelzungsplan (und damit die freie Zuständigkeit in Bezug auf den Verwaltungsrat von AE und den Verwaltungsrat von SEL und damit unbeschadet der Bestimmungen laut voranstehendem Abschnitt 3.1.2) bestehen bleibt, sicher, dass die Verwaltungsräte der JV Newco S.r.l., AE und SEL den Verschmelzungsplan von AE und SEL in JV Newco S.r.l. (wobei ausschließlich bei Auftreten der Bedingung Verschmelzungsplan eine sofortige Hinterlegung beim entsprechenden Handelsregister zu den Zwecken von Artikel 2501-ter, Abs. 3 ZGB erforderlich ist), die in Art. 2501-quinquies ZGB genannten Dokumente und die entsprechenden Vermögenslagen von AE und SEL zur Verschmelzung vorbereiten.

6.2.2 Zu den Zwecken gemäß voranstehendem Abschnitt 6.2.1 geben die Parteien, AE und SEL jede im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs dem Verschmelzungsexperten den Auftrag, rechtzeitig zur Einhaltung der Fristen für die Annahme des Verschmelzungsplans durch die Gesellschafterversammlung der JV Newco S.r.l., AE und SEL gemäß nachfolgendem Abschnitt 6.2.3 einen Bericht zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses gemäß Art. 2501-sexies ZGB auszustellen und vorzulegen.

6.2.3 Ausschließlich unter der Bedingung und vorbehaltlich des vollständigen Auftretens folgender aufschiebender Bedingungen: (i) aufschiebende Bedingung AE-Banken; (ii) aufschiebende Bedingung SEL-Banken; (iii) aufschiebende Bedingung Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung; (iv) aufschiebende Bedingung Veröffentlichung Vergabemaßnahmen; (v) aufschiebende Bedingung Prüfverfahren/Anpassung Aktientausch; (vi) aufschiebende Bedingung SEL-ENEL SE Hydropower-Vertrag; (vii) aufschiebende Bedingung SEL-ENEL-Vertrag; (viii) aufschiebende Bedingung SEL-ENEL-Finanzierungsvertrag; und (ix) aufschiebende Bedingung Verschmelzungsplan (und damit unbeschadet der freien Zuständigkeit in Bezug auf den Verwaltungsrat von AE und den Verwaltungsrat von SEL und damit unangetastet der Bestimmungen des voranstehenden Abschnitts 3.1.2), stellen die Stadtgemeinde Bozen, die Stadtgemeinde Meran, APB, Selfin, AE und SEL jede in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen ab Hinterlegung des Verschmelzungsplans (und unbeschadet der rechtswirksamen Eintragung des Verschmelzungsplans beim zuständigen Handelsregister) und ab dem Bericht zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses des Verschmelzungsexperten die Gesellschafterversammlung von JV Newco S.r.l., AE und SEL abgehalten wird, bei der die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran als Gesellschafter der JV Newco S.r.l. und der AE bzw. APB und Selfin als Gesellschafter der JV Newco S.r.l. und SEL den Verschmelzungsplan annehmen.

6.2.4 Zu den Zwecken des voranstehenden Abschnitts 6.2.3 verzichten die Stadtgemeinde Bozen, die Stadtgemeinde Meran, APB und Selfin auf die Fristen gemäß Artt. 2501-ter, Abs. 4 ZGB und 2501-septies, Abs. 1 ZGB.

6.2.5 Die Stadtgemeinde Bozen, die Stadtgemeinde Meran, APB, Selfin, AE und SEL stellen jede in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass die Verwaltungsräte der JV Newco S.r.l., AE und SEL unverzüglich beim zuständigen Handelsregister den Beschluss der Gesellschafterversammlungen der JV Newco S.r.l., AE und SEL laut voranstehendem Abschnitt 6.2.3. einreichen, auch zu den Zwecken gemäß Art. 2502-bis, Abs. 2 ZGB.

6.2.6 Der Verschmelzungsvertrag wird gemäß folgendem Abschnitt 7.1.1 nur dann rechtswirksam unterzeichnet, wenn sämtliche aufschiebenden Bedingungen auftreten (oder bei Verzicht auf diese seitens der gemäß vorliegendem Vertrag dazu berechtigten Parteien). Daher wird der Verschmelzungsvertrag erst dann rechtswirksam unterzeichnet, wenn sich die aufschiebenden Bedingungen ergeben, die eventuell noch nicht aufgetreten sind (oder bei Verzicht auf diese seitens der gemäß vorliegendem Vertrag dazu berechtigten Parteien), und auch nur, wenn die auflösende Bedingung Umtauschverhältnis nicht eingetreten ist.

6.3 Konsultation mit den Gewerkschaften

6.3.1 Nach dem eventuellen Auftreten der aufschiebenden Bedingung Verschmelzungsplan und zeitnah unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beginnen AE und SEL jede in ihrem Zuständigkeitsbereich das gewerkschaftliche Informations- und Konsultationsverfahren gemäß Art. 47 Gesetz Nr. 428/1990.

6.3.2 AE und SEL arbeiten redlich an der Umsetzung besagten gewerkschaftlichen Informations- und Konsultationsverfahrens zusammen.

7 AUSFÜHRUNG

7.1 Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrags

7.1.1 *Unangetastet der auflösenden Bedingung Umtauschverhältnis, vorbehaltlich des Auftretens der aufschiebenden Bedingungen, stellen am Ausführungsdatum die Stadtgemeinde Bozen, die Stadtgemeinde Meran, APB, Selfin, AE und SEL jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass JV Newco S.r.l., AE und SEL den Verschmelzungsvertrag vor dem beurkundenden Notar unterzeichnen, und dass dieser zur Eintragung gemäß Art. 2504 ZGB hinterlegt wird. Es wird festgelegt, dass (i) sofern auch nur eine der aufschiebenden Bedingungen innerhalb der im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Fristen nicht auftritt (und die gemäß vorliegendem Vertrag dazu berechnete Partei nicht darauf verzichtet hat) und /oder (ii) die auflösende Bedingung Umtauschverhältnis auftritt, keinerlei Pflicht für JV Newco S.r.l., AE und SEL zur Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrags besteht (und die Beschlüsse zur Annahme des Verschmelzungsvertrags widerrufen werden können), ohne dass die Parteien den anderen Parteien gegenüber Rechte oder Ansprüche geltend machen können.*

7.1.2 *Die Parteien stellen jede in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass bei und durch die Verschmelzung und die Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrags JV Newco S.r.l. die hier als **Anlage 7.1.2** beigefügte Satzung (nachfolgend „Satzung JV Newco S.r.l. Verschmelzung“) annimmt.*

7.1.3 *Die Parteien stellen jede in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass am Ausführungsdatum, nach Eintreten der Bedingungen laut voranstehendem Abschnitt 7.1.2. oder in jedem Falle so bald wie möglich, falls der Umwandlungsbeschluss am Ausführungsdatum nicht getroffen werden kann, die Umwandlung der JV Newco S.r.l. in eine Aktiengesellschaft beschlossen wird und das sog. dualistische Modell gemäß Artt. 2409-octies ff. ZGB (nachfolgend „JV Newco S.p.A.“) sowie die hier als **Anlage 7.1.3** beigefügte Satzung (nachfolgend „Satzung JV Newco S.p.A.“) angenommen werden, all dies in jedem Falle ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verschmelzung rechtswirksam wird.*

7.1.4 *Bei und durch die Verschmelzung erhalten die Stadtgemeinde Bozen, die Stadtgemeinde Meran, APB und Selfin jeweils folgende Geschäftsanteile am Stammkapital der JV Newco S.r.l. sowie infolge der Umwandlung der JV Newco S.r.l. in JV Newco S.p.A. gemäß voranstehendem Abschnitt 7.1.3 am Grundkapital der JV Newco S.p.A:*

- a) Stadtgemeinde Bozen: einen Anteil in Höhe der ursprünglichen Beteiligung der Stadtgemeinde Bozen, in Aktien der Stadtgemeinde Bozen
- b) Stadtgemeinde Meran: einen Anteil in Höhe der ursprünglichen Beteiligung der Stadtgemeinde Meran, in Aktien der Stadtgemeinde Meran

- c) APB: einen Anteil in Höhe der ursprünglichen Beteiligung der APB, in APB-Aktien
- d) Selfin: einen Anteil in Höhe der ursprünglichen Beteiligung von Selfin, in Selfin-Aktien.

7.2 Sonstige Rechtshandlungen und Erfüllungspflichten am Ausführungsdatum

7.2.1 Am Ausführungsdatum, vorbehaltlich des Auftretens der aufschiebenden Bedingungen, in einem einzigen Rahmen:

- a) stellen die Stadtgemeinde Bozen, die Stadtgemeinde Meran, APB und Selfin jede in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass (i) der Verwaltungsrat der JV Newco S.r.l. bis zur Umwandlung in JV Newco S.p.A. aus 4 (vier) Mitgliedern besteht, von denen 2 (zwei) von den Stadtgemeinden ernannt werden und 2 (zwei) weitere von der APB, wie dies aus der Satzung der JV Newco S.r.l. hervorgeht, sowie, dass (ii) das Kontrollgremium der JV Newco S.r.l. bis zur Umwandlung in JV Newco S.p.A. aus einem einzigen Mitglied besteht, das in gemeinsamem Einvernehmen seitens der Stadtgemeinde Bozen, der Stadtgemeinde Meran und der APB gewählt wird
- b) stellen die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran sicher, dass sämtliche Verwaltungsratsmitglieder von AE, die diese Position zum Ausführungsdatum innehaben, das hier als **Anlage 7.2.1(b)** beigefügte Schreiben aushändigen, in dem sie bestätigen, dass sie aus keinem Grunde gegenüber AE und/oder Personen der AE-Gruppe Ansprüche geltend machen können, mit Ausnahme der bereits fälligen Honorare in Bezug auf das bekleidete Amt, die am Ausführungsdatum noch nicht erhalten wurden
- c) stellen APB und Selfin sicher, dass sämtliche Verwaltungsratsmitglieder von SEL, die diese Position zum Ausführungsdatum innehaben, das hier als **Anlage 7.2.1(b)** beigefügte Schreiben aushändigen, in dem sie bestätigen, dass sie aus keinem Grunde gegenüber SEL und/oder Personen der SEL-Gruppe Ansprüche geltend machen können, mit Ausnahme der bereits fälligen Honorare in Bezug auf das bekleidete Amt, die am Ausführungsdatum noch nicht erhalten wurden

7.2.2 Sämtliche und jede(r) der Handlungen, Vorgänge und Rechtsgeschäfte laut den voranstehenden Abschnitten 7.1 und 7.2.1 gelten als einziger Vorgang, der den Abschluss des Vorgangs darstellt und am Ausführungsdatum zu tätigen ist, sodass auf Antrag der Partei, die ein Interesse an der Durchführung einer besonderen Handlung oder eines besonderen Vorgangs hat, kein(e) Handlung, Vorgang oder Rechtsgeschäft als durchgeführt gilt, bis nicht alle vorgenannten Handlungen, Vorgänge und Rechtsgeschäfte unter vollkommener Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags vorgenommen wurden.

8 VERMÖGENSLAGE FÜR DIE VERSCHMELZUNG – ANPASSUNGEN – EARN-OUTS

8.1 Bewertung des Vorgangs

8.1.1 Die Parteien bestätigen, dass die im vorliegenden Artikel 8 enthaltenen Regelungen und Entschädigungen von den Parteien im Rahmen und zu den Zwecken des Bewertungsprozesses für den Vorgang vereinbart wurden.

8.2 Anpassung der Vermögenslagen

8.2.1 Die Parteien vereinbaren Folgendes:

- a) AE bereitet bis zum 31. März 2015 (i) die konsolidierte Vermögenslage Bezugsbereich AE zum effektiven Bezugsdatum und die aggregierte Vermögenslage Bezugsbereich AE zum effektiven Bezugsdatum sowie (ii) die Nettofinanzposition Bezugsbereich AE zum effektiven Bezugsdatum und (iii) die notwendige Dokumentation zur Prüfung der Nettofinanzposition, wie dies im Detail aus **Anlage 8.2.1** hervorgeht, vor und händigt diese SEL (sowie APB und Selfin) aus
- b) SEL bereitet bis zum 31. März 2015 (i) die konsolidierte Vermögenslage Bezugsbereich SEL zum effektiven Bezugsdatum und die aggregierte Vermögenslage Bezugsbereich SEL zum effektiven Bezugsdatum sowie (ii) die Nettofinanzposition Bezugsbereich SEL zum effektiven Bezugsdatum und (iii) die notwendige Dokumentation zur Prüfung der Nettofinanzposition, wie dies im Detail aus **Anlage 8.2.1** hervorgeht, vor und händigt diese AE (sowie der Stadtgemeinde Bozen und der Stadtgemeinde Meran) aus
- c) bis zum 31. März 2015 händigt AE SEL den vom Verwaltungsrat genehmigten Entwurf des konsolidierten Jahresabschlusses von AE zum 31. Dezember 2014 aus
- d) bis zum 31. März 2015 händigt SEL AE den vom Verwaltungsrat genehmigten Entwurf des konsolidierten Jahresabschlusses von SEL zum 31. Dezember 2014 aus

8.2.2 Die Parteien vereinbaren zudem, dass:

- a) innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen ab Empfang der Dokumente gemäß voranstehendem Abschnitt 8.2.1.b) (nachfolgend „**Überprüfungszeitraum AE**“) AE SEL schriftlich eventuelle Einwände gegen den Inhalt der Dokumente laut voranstehendem Abschnitt 8.2.1.b) zukommen lassen kann
- b) innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen ab Empfang der Dokumente gemäß voranstehendem Abschnitt 8.2.1.a) (nachfolgend „**Überprüfungszeitraum SEL**“) SEL AE schriftlich eventuelle Einwände gegen den Inhalt der Dokumente laut voranstehendem Abschnitt 8.2.1.a) zukommen lassen kann

8.2.3 Es wird vereinbart, dass

- a) SEL im Laufe des Überprüfungszeitraums AE sicherstellt, dass AE und ihre Vertreter und Berater während der normalen Bürozeiten und ohne Unterbrechung der normalen Unternehmenstätigkeit Zugang zu sämtlichen Gesellschaftsbüchern in Bezug auf SEL und die Personen des Bezugsbereichs SEL (in größtmöglichem Umfang in Bezug auf die beteiligten Gesellschaften von SEL) sowie zu allen weiteren Dokumenten und/oder Informationen erhalten, die es AE und ihren Vertretern und Beratern ermöglichen, ihre Prüfungen an den Dokumenten laut voranstehendem Abschnitt 8.2.1.b) durchzuführen und die ihnen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, mit der Erlaubnis, Kopien davon zu machen
- b) AE im Laufe des Überprüfungszeitraums SEL sicherstellt, dass SEL und ihre Vertreter und Berater während der normalen Bürozeiten und ohne Unterbrechung der normalen Unternehmenstätigkeit Zugang zu sämtlichen Gesellschaftsbüchern in Bezug auf AE und die Personen des Bezugsbereichs AE (in größtmöglichem Umfang in Bezug auf die beteiligten Gesellschaften von AE) sowie zu allen weiteren Dokumenten und/oder Informationen erhalten, die es SEL und ihren Vertretern und Beratern ermöglichen, ihren Prüfungen an den Dokumenten laut voranstehendem Abschnitt 8.2.1.a) durchzuführen und die ihnen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, mit der Erlaubnis, Kopien davon zu machen

8.2.4 Sollten AE und SEL sich nicht schriftlich zu den vorgenannten Divergenzen einigen können, d.h. zur Nettofinanzposition des Bezugsbereichs AE zum effektiven Bezugsdatum und zur Nettofinanzposition des Bezugsbereichs SEL zum effektiven Bezugsdatum, hat jede der beiden Parteien innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach dem Überprüfungszeitraum SEL bzw. nach dem Überprüfungszeitraum AE das Recht, schriftlich den Anpassungsexperten zu beauftragen. Dieser (i) beurteilt die unstimmigen Punkte zwischen AE und SEL in Bezug auf die Nettofinanzposition AE zum effektiven Bezugsdatum und/oder die Nettofinanzposition SEL zum effektiven Bezugsdatum (und nur die unstimmigen Punkte) und (ii) legt dann den effektiven Wert der Nettofinanzposition AE zum effektiven Bezugsdatum und/oder die Nettofinanzposition SEL zum effektiven Bezugsdatum fest.

8.2.5 Der Anpassungsexperte, der als Schiedsrichter gemäß Art. 1349 ZGB fungiert, ermöglicht ein Streitgespräch zwischen AE und SEL und gibt den Parteien seine Entscheidungen innerhalb von 10 (zehn) Werktagen ab dem Tag, an dem er den Auftrag erhalten hat, bekannt. Der vom Anpassungsexperten festgelegte Wert wird nicht dessen reiner Willkür überlassen und muss ausschließlich auf Buchhaltungsprinzipien unter Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags basieren und muss begründet sein. Die Entscheidungen des Anpassungsexperten sind endgültig und für die Parteien bindend und ergänzen ihren Vertragswillen.

- 8.2.6** Der Anpassungsexperte hat Zugang zu sämtlichen Gesellschaftsbüchern in Bezug auf AE, SEL, Personen des Bezugsbereichs AE und Personen des Bezugsbereichs SEL (in größtmöglichem Umfang in Bezug auf die beteiligten Gesellschaften von AE und die beteiligten Gesellschaften von SEL) sowie zu allen weiteren Dokumenten und/oder Informationen, die er benötigt, um seine Prüfungen durchzuführen und die ihm unverzüglich von AE bzw. SEL zur Verfügung gestellt werden, mit der Erlaubnis, Kopien davon zu machen.
- 8.2.7** Es wird vereinbart, dass die Vergütung des Anpassungsexperten zu gleichen Anteilen von AE und von SEL getragen wird.
- 8.2.8** Zu den Zwecken des vorliegenden Abschnitts 8.2:
- a) ist die Nettofinanzposition des Bezugsbereichs AE zum effektiven Bezugsdatum, die infolge (i) einer mangelnden Beanstandung seitens von SEL innerhalb des Überprüfungszeitraums SEL gemäß voranstehendem Abschnitt 8.2.2, (ii) der schriftlichen Vereinbarung zwischen AE und SEL gemäß voranstehendem Abschnitt 8.2.4 bzw. (iii) der Beurteilung des Anpassungsexperten gemäß voranstehendem Abschnitt 8.2.5 endgültig geworden ist, für alle Parteien endgültig und bindend
 - b) ist die Nettofinanzposition des Bezugsbereichs SEL zum effektiven Bezugsdatum, die infolge (i) einer mangelnden Beanstandung seitens von AE innerhalb des Überprüfungszeitraums AE gemäß voranstehendem Abschnitt 8.2.2, (ii) der schriftlichen Vereinbarung zwischen AE und SEL gemäß voranstehendem Abschnitt 8.2.4 bzw. (iii) der Beurteilung des Anpassungsexperten gemäß voranstehendem Abschnitt 8.2.5 endgültig geworden ist, für alle Parteien endgültig und bindend
 - c) **„Delta Nettofinanzposition AE“**: bedeutet die Differenz zwischen (i) der Nettofinanzposition des Bezugsbereichs AE zum effektiven Bezugsdatum und (ii) die Bezugs-Nettofinanzposition des Bezugsbereichs AE
 - d) **„Delta Nettofinanzposition SEL“**: bedeutet die Differenz zwischen (i) der Nettofinanzposition des Bezugsbereichs SEL zum effektiven Bezugsdatum und (ii) die Bezugs-Nettofinanzposition des Bezugsbereichs SEL
 - e) **„Delta Nettofinanzposition pro AE“**: bedeutet **(A)** den Umstand, warum (i) Delta Nettofinanzposition AE positiv ist; (ii) Delta Nettofinanzposition SEL positiv ist und (iii) Delta Nettofinanzposition AE höher als Delta Nettofinanzposition SEL ist; bzw. **(B)** den Umstand, warum (i) Delta Nettofinanzposition AE negativ ist; (ii) Delta Nettofinanzposition SEL negativ ist und (iii) der absolute Wert von Delta Nettofinanzposition AE geringer als der absolute Wert von Delta Nettofinanzposition SEL ist; bzw. **(C)** den Umstand, warum (i) Delta Nettofinanzposition AE positiv ist und (ii) Delta Nettofinanzposition SEL negativ ist

- f) **„Delta Nettofinanzposition pro SEL“**: bedeutet **(A)** den Umstand, warum (i) Delta Nettofinanzposition SEL positiv ist; (ii) Delta Nettofinanzposition AE positiv ist und (iii) Delta Nettofinanzposition SEL höher als Delta Nettofinanzposition AE ist; bzw. **(B)** den Umstand, warum (i) Delta Nettofinanzposition SEL negativ ist; (ii) Delta Nettofinanzposition AE negativ ist und (iii) der absolute Wert von Delta Nettofinanzposition SEL geringer als der absolute Wert von Delta Nettofinanzposition AE ist; bzw. **(C)** den Umstand, warum (i) Delta Nettofinanzposition SEL positiv ist und (ii) Delta Nettofinanzposition AE negativ ist
- g) **„Anpassung AE“**: bedeutet im Falle von Delta Nettofinanzposition pro AE den Unterschied zwischen Delta Nettofinanzposition AE und Delta Nettofinanzposition SEL
- h) **„SEL-Anpassung“**: bedeutet im Falle von Delta Nettofinanzposition pro SEL den Unterschied zwischen Delta Nettofinanzposition SEL und Delta Nettofinanzposition AE

8.2.9 Die Parteien vereinbaren, dass im Falle von Delta Nettofinanzposition pro AE:

- a) die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran abweichend von den Bestimmungen laut voranstehendem Abschnitt 5.1.1 das Recht haben, sicherzustellen, dass AE innerhalb der gesetzlichen Grenzen und bevor die Verschmelzung rechtswirksam wird die Auszahlung von Gewinnen und/oder Rücklagen in zusammengekommen maximaler Höhe der Differenz zwischen (i) dem Delta Nettofinanzposition AE und (ii) dem Delta Nettofinanzposition SEL, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen (A) 42% (zweiundvierzig Prozent) und (B) 58% (achtundfünfzig Prozent) bis zu einem Höchstbetrag von Euro 30.000.000,00 beschließt und der Stadtgemeinde Bozen (zu 50%) und der Stadtgemeinde Meran (zu 50%) auszahlt
- b) die Stadtgemeinden bestätigen und in jeglicher Hinsicht annehmen, dass Sie keinerlei Recht und/oder Anspruch in Bezug auf die über diesen Betrag in Höhe von Euro 30.000.000,00 hinausgehende Summe haben

8.2.10 Die Parteien vereinbaren zudem, dass im Falle von Delta Nettofinanzposition Pro SEL:

- a) die APB und Selfin abweichend von den Bestimmungen laut voranstehendem Abschnitt 5.1.1 das Recht haben, sicherzustellen, dass SEL innerhalb der gesetzlichen Grenzen und bevor die Verschmelzung rechtswirksam wird die Auszahlung von Gewinnen und/oder Rücklagen in zusammengekommen maximaler Höhe der Differenz zwischen (i) dem Delta Nettofinanzposition SEL und (ii) dem Delta Nettofinanzposition AE, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen (A) 58% (achtundfünfzig Prozent) und (B) 42% (zweiundvierzig Prozent), bis zu einem Höchstbetrag von Euro 30.000.000,00 beschließt und APB und Selfin auszahlt

- b) die APB und Selfin in jeglicher Hinsicht anerkennen und annehmen, dass sie keinerlei Recht und/oder Anspruch in Bezug auf die über diesen Betrag in Höhe von Euro 30.000.000,00 hinausgehende Summe haben

8.3 Besondere Verpflichtung Erhebungsprotokoll SELNET

8.3.1 Infolge der eventuellen Ausführung entschädigt APB SEL und/oder SELNET (und/oder ihre Rechtsnachfolger) und hält diese schadlos von jeglichen Schäden, Verlusten, Nachteilen, Ausgaben, Belastungen und/oder Aufwendungen durch SEL und/oder SELNET (und/oder ihre Rechtsnachfolger), die sich aus dem Erhebungsprotokoll SELNET ergeben oder damit zusammenhängen, nach Abzug aller effektiven Steuervorteile, die in besagtem Erhebungsprotokoll SELNET für SEL und/oder SELNET und/oder die von SEL kontrollierten Gesellschaften festgelegt wurden (nachfolgend „**Verluste Erhebungsprotokoll SELNET**“).

8.3.2 APB zahlt der JV Newco S.p.A. 100% (hundert Prozent) der Verluste Erhebungsprotokoll SELNET (sowohl in Bezug auf SEL als auch auf SELNET und ihre Rechtsnachfolger) in Form eines nicht rückzahlungspflichtigen Betrags (auch wenn SEL über genügend Kasse verfügt, um besagte Verluste Erhebungsprotokoll SELNET zu zahlen) (nachfolgend „**Entschädigung Erhebungsprotokoll SELNET**“) bis zum 31. Mai des Jahres nach Auftreten des Ereignisses, das APB zur Zahlung der Entschädigung Erhebungsprotokoll SELNET verpflichtet (unangetastet der Bestimmungen laut nachfolgendem Abschnitt 15.1.2 zum Thema Zinsen);

dabei wird jedoch vereinbart, dass in teilweiser Abweichung zu Voranstehendem sofern (i) JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften über nicht ausreichend Kassenliquidität verfügen, um die Verluste Erhebungsprotokoll SELNET vollständig und pünktlich zahlen zu können, und/oder (ii) die Zahlung der Verluste Erhebungsprotokoll SELNET mit Kassenliquidität seitens JV Newco und/oder ihrer kontrollierten Gesellschaften zu einem Mangel an Kassenliquidität führt, und/oder (iii) besagte Verluste Erhebungsprotokoll SELNET und/oder die sich daraus ergebenden Zahlungen seitens JV Newco oder ihrer kontrollierten Gesellschaften eine Verletzung von Verpflichtungen, Parametern und/oder Anforderungen gemäß Finanzierungsverträgen, an denen JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften teilhaben, darstellen:

- a) APB umgehend (rechtzeitig, um die Umstände gemäß nachstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) zu vermeiden) 100% (hundert Prozent) der Entschädigung Erhebungsprotokoll SELNET in den oben vorgesehenen Formen zahlt, oder, alternativ dazu
- b) APB für SEL (oder je nach Fall JV Newco) eine verzinsliche Finanzierung durch ein Kreditinstitut beschafft, und zwar rechtzeitig, um JV Newco und ihren kontrollierten Gesellschaften ausreichende Mittel zu gewähren, um die Umstände gemäß voranstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) zu verhindern, wobei festgelegt wird, dass besagte Finanzierung (A) ausschließlich durch APB gesichert wird (die zudem sämtliche Kosten und Gebühren (einschließlich der entsprechenden Zinsen) in Bezug auf diese Finanzierung übernimmt) und (B) zu Marktbedingungen gewährt werden muss

Im Falle laut voranstehendem Buchstaben b) bleibt die Verpflichtung der APB bestehen, 100% (hundert Prozent) der Entschädigung Erhebungsprotokoll SELNET in Form einer nicht rückzahlungspflichtigen Zahlung an JV Newco bis zum 31. Mai des Jahres nach Auftreten des Ereignisses, dass APB zur Zahlung besagter Entschädigung verpflichtet, zu zahlen (unangetastet der Bestimmungen laut nachfolgendem Abschnitt 15.1.2. zum Thema Zinsen, wobei festgelegt wird, dass diese nicht für einen Betrag anfallen, der dem Kapitalanteil entspricht, der Gegenstand der Finanzierung gemäß voranstehendem Buchstaben b) ist).

8.3.3 Sollten die Verluste Erhebungsprotokoll SELNET angemessen im Rahmen und zu den Zwecken der Verfahren zur Festlegung der AE-Anpassung und der SEL-Anpassung gemäß voranstehendem Abschnitt 8.2 berücksichtigt worden sein, so ist die Entschädigung Erhebungsprotokoll SELNET nicht erforderlich, um einen Verdoppelungseffekt der Zahlungsverpflichtung zu verhindern.

8.3.4 Verfahren und Streitsachen in Bezug auf das Erhebungsprotokoll SELNET werden von Beratern durchgeführt, die von JV Newco S.p.A. (oder je nach Fall von ihren kontrollierten Gesellschaften) ernannt werden, die jedoch von der APB vorgeschlagen werden und die auf deren ausschließliches Betreiben, Kosten und Verantwortung tätig sind. Diese Berater handeln im besten Interesse der JV Newco S.p.A. und ihren kontrollierten Gesellschaften (sowie ihren Rechtsnachfolgern).

Infolge der Ausführung hat jede Stadtgemeinde das Recht, einen oder mehrere Berater ihres Vertrauens zu ernennen, auf eigene Kosten, die mit den von der APB ernannten Beratern zusammenarbeiten. Keine Handlung und/oder Entscheidung in Bezug auf besagte Verfahren und Streitsachen darf ohne die vorherige Anhörung der von den Stadtgemeinden ernannten Berater erfolgen, deren Meinungen diesbezüglich angemessen berücksichtigt werden. Davon unangetastet bleibt das Recht der APB, die endgültigen Entscheidungen in Bezug auf besagte Verfahren und Streitsachen zu treffen.

In jedem Falle müssen die Stadtgemeinden und ihre Berater stets angemessen und umgehend informiert werden und haben das Recht, jedes Dokument in Bezug auf besagte Verfahren und Streitsachen einzusehen, zu beantragen und zeitnah zu erhalten.

8.3.5 Die Parteien vereinbaren zudem, dass die Pflichten der APB gemäß vorliegendem Abschnitt 8.3 außer zugunsten der Stadtgemeinden und AE auch im Interesse von JV Newco und SELNET (und ihren Rechtsnachfolgern) gemäß Art. 1411 ZGB unwiderruflich festgelegt werden.

8.4 Besondere Verpflichtungen Konzessionen

8.4.1 In Bezug auf die Konzessionen für große Wasserableitungen vereinbaren die Parteien Folgendes:

8.4.2 Sollte infolge der eventuellen Ausführung SE Hydropower, SEL S.r.l., Hydros oder einer anderen kontrollierten Gesellschaft von JV Newco (oder ihrem Rechtsnachfolger) die volle und ausschließliche Inhaberschaft und die Verwaltung einer oder mehrerer Konzessionen für große Wasserableitungen (mit einziger Ausnahme der Tel-Konzession) infolge jedweder Klagen, Schriftsätze, Rechtsbehelfe, Ermittlungen, Verfahren und/oder Rechtshandlungen durch dritte Personen und/oder Behörden, einschließlich strafrechtlicher Natur, die vor bzw. zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Ausführungsdatum (einschließlich Klagen, Schriftsätze, Rechtsbehelfe, Ermittlungen, Verfahren und/oder Rechtshandlungen, die zum Unterzeichnungsdatum anhängig sind) eingereicht wurden und/oder anhängig sind, aus jedwedem Grunde, der die Gültigkeit der Vergabemaßnahmen im Jahr 2009 und 2010 und/oder die Gültigkeit jedweder Vergabemaßnahme nach Neuprüfung und/oder der APB Laas-Maßnahme (alles Ereignisse oder Umstände infolge eines „**Konzessionsereignisses**“) entkräftet hat, aberkannt werden, ist APB dazu angehalten, in Bezug auf jede der Konzessionen für große Wasserableitungen, die Gegenstand eines Konzessionsereignisses sind, die gemäß hier beigefügter **Anlage 8.4.2** festgelegten Entschädigungen (nachfolgend „**Konzessionsentschädigungen**“), nach Abzug des Selbstbehalts Konzessionsentschädigungen, sofern anwendbar, innerhalb der Fristen laut vorliegendem Abschnitt 8.4 (und unangetastet der Spaltung Konzessionsereignis) zu zahlen.

Es wird erklärend hinzugefügt, dass (i) zu den Zwecken des vorliegenden Abschnitts 8.4.2 unter „Klagen, Schriftsätzen, Rechtsbehelfen, Ermittlungen, Verfahren und/oder Rechtshandlungen, die in jedem Falle zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Ausführungsdatum anhängig sind“ sämtliche Klagen, Schriftsätze, Rechtsbehelfe, Ermittlungen, Verfahren und/oder Rechtshandlungen zu verstehen sind, die zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Ausführungsdatum eingeleitet/ingereicht/ergriffen wurden und die abgeschlossen wurden oder noch durchgeführt werden, anhängig sind und/oder gegen die Rechtsbehelf eingelegt wurde; des Weiteren (ii) finden die Bestimmungen des vorliegenden Artikels 8.4 in Bezug auf Konzessionen für große Wasserableitungen keine Anwendung, die auf der Grundlage der entsprechenden Vergabemaßnahme nach Neuprüfung und/oder der APB Laas-Maßnahme an Dritte vergeben wurden, bei denen es sich nicht um SEL, SE Hydropower, Hydros, SEL S.r.l. und/oder AE handelt.

Zu den Zwecken des vorliegenden Abschnitts 8.4.2 vereinbaren die Gesellschafter von JV Newco, dass die Konzessionsentschädigungen um einen Selbstbehalt in einer Gesamthöhe, die gemäß **Anlage 8.4.2** festgelegt wird, gekürzt wird (nachfolgend „**Selbstbehalt Konzessionsentschädigungen**“), wobei festgelegt wird, dass besagter Selbstbehalt Konzessionsentschädigungen ausschließlich auf die Konzessionsentschädigungen angewendet wird, die infolge eines oder mehrerer Konzessionsereignisse in Bezug auf Konzessionen für große Wasserableitungen (mit Ausnahme der Konzession Laas) gezahlt werden müssen, die infolge und durch die entsprechenden Verfahren zur erneuten Überprüfung an AE vergeben wurden.

Zur Klärung wird hinzugefügt, dass (i) die eventuelle Anwendung des Selbstbehalts Konzessionsentschädigungen in keinem Falle und auf keine Weise zu Auslagen, Rückzahlungen oder Entschädigungen jeder Art oder Natur oder aus jedwedem Grunde seitens der Stadtgemeinden zugunsten der APB, Selfin und/oder Dritten führen kann oder in diesem Sinne ausgelegt werden kann; (ii) APB in keinem Falle eine Entschädigung in Bezug auf das eventuelle Auftreten eines Konzessionsereignisses in Bezug auf die Tel-Konzession zahlen muss.

8.4.3 Infolge des Auftretens eines beliebigen Konzessionsereignisses (und unangetastet der Spaltung Konzessionsereignis), ist APB nach eigenem Ermessen dazu angehalten:

- a) der Stadtgemeinde Bozen und der Stadtgemeinde Meran (entsprechend des jeweiligen Geschäftsanteils Bozen und Geschäftsanteils Meran) die Konzessionsentschädigungen (nach Abzug des eventuellen Selbstbehalts Konzessionsentschädigungen) zu zahlen, oder
- b) den Stadtgemeinden (je nach Geschäftsanteil Bozen bzw. Geschäftsanteil Meran) zur Begleichung der Entschädigungsverpflichtung gemäß voranstehendem Buchstaben a) (und damit ohne eine Geldzahlung an die Stadtgemeinden) eine Anzahl an APB-Aktien abzutreten, die für das Gesellschaftskapital von JV Newco entsprechend dem Gegenwert in Aktien stehen, berechnet auf der Grundlage des entsprechenden *Fair Market Value* am Datum des Auftretens des Konzessionsereignisses und unter Berücksichtigung dieses Konzessionsereignisses, so wie dieser auf der Grundlage des Verfahrens zur Festlegung des Fair Market Value festgelegt wurde, in Höhe des zu zahlenden Entschädigungsbetrags gemäß voranstehendem Buchstaben a) des vorliegenden Abschnitts 8.4.3, (nachfolgend wird jede dieser anteiligen Beteiligungen an JV Newco **„Beteiligung Konzessionsereignis“** genannt)

Dabei wird vereinbart, dass (i) APB den Stadtgemeinden innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen nach dem Auftreten des Konzessionsereignis mitteilen muss, ob sie sich für die Möglichkeit laut voranstehendem Buchstaben a) bzw. laut voranstehendem Buchstaben b) entscheidet; (ii) falls APB sich für Lösung a) entscheidet, die entsprechende Entschädigung den Stadtgemeinden bis zum 31. Mai des Jahres nach dem Auftreten des relevanten Konzessionsereignisses zu zahlen ist (unangetastet der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 15.1.2 zum Thema Zinsen), und (iii) falls APB sich für Lösung b) entscheidet, die Übertragung der Beteiligung Konzessionsereignis umgehend und in jedem Falle nicht später als 30 (dreißig) Werktage nach Abschluss des Verfahrens zur Festlegung des Fair Market Value erfolgen muss.

Es wird zudem vereinbart, dass im Falle einer Übertragung der Beteiligung Konzessionsereignis APB diese Übertragung innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen nach Abschluss des Verfahrens zur Festlegung des Fair Market Value und auf der Grundlage der Ergebnisse des Verfahrens zur Festlegung des Fair Market Value durchführen muss, ohne diesbezüglich Einwände aus jeglichem Grunde erheben zu können, vorbehaltlich des Rechts, ihre eventuellen Ansprüche geltend zu machen (innerhalb der durch den vorliegenden Vertrag genehmigten Grenzen), jedoch nur infolge der Vollendung der Übertragung der Beteiligung Konzessionsereignis.

8.4.4 Sollte APB aus jedwedem Grunde die Konzessionsentschädigung (nach Abzug des eventuellen Selbstbehalts Konzessionsentschädigungen) innerhalb der im voranstehenden Abschnitt 8.4.3 genannten Frist nicht zahlen, oder aus jedwedem Grunde innerhalb der im voranstehenden Abschnitt 8.4.3 genannten Frist die entsprechende Beteiligung Konzessionsereignis nicht abtreten, hat jede der Stadtgemeinden zu den Zwecken des voranstehenden Abschnitts 8.4.3 nach eigenem Ermessen:

- a) (je nach Geschäftsanteil Bozen bzw. Geschäftsanteil Meran) innerhalb der folgenden 30 (dreißig) Werktage das Recht – jedoch nicht die Pflicht – von der APB – die unwiderruflich zum Verkauf verpflichtet ist, die entsprechende Beteiligung Konzessionsereignis (nachfolgend jede eine „**Kaufoption**“) zu erwerben, wobei der letzte Absatz des voranstehenden Abschnitts 8.4.3 Anwendung findet; davon unangetastet bleibt, dass die von den Stadtgemeinden zu zahlende Vergütung für den Erwerb der Beteiligungen Konzessionsereignis der entsprechenden Konzessionsentschädigung entsprechen muss (und daher die Stadtgemeinden APB nichts schulden), oder
- b) (je nach Geschäftsanteil Bozen bzw. Geschäftsanteil Meran) das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten, um die Zahlung in Geld der entsprechenden Konzessionsentschädigung zu erhalten

8.4.5 Bei Ausübung der Kaufoption muss APB die entsprechende Beteiligung Konzessionsereignis abtreten, die frei von jeglicher Belastung sein muss, einzig mit der Ausnahme von Belastungen zur Sicherung von Finanzierungen, die von Personen der Gruppe JV Newco nach dem Ausführungsdatum eingegangen wurden.

8.4.6 Die Ausübung der Kaufoption muss per Mitteilung an APB (nachfolgend „**Mitteilung über die Kaufoption**“ genannt) erfolgen.

8.4.7 Der Erwerb der Beteiligung Konzessionsereignis erfolgt innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen (i) ab Erhalt der Mitteilung über die Kaufoption oder, falls erforderlich (ii) ab Abschluss des Verfahrens zur Festlegung des Fair Market Value und auf der Grundlage der Ergebnisse des Verfahrens zur Festlegung des Fair Market Value, ohne dass APB diesbezüglich Einwände aus jeglichem Grunde erheben kann, vorbehaltlich des Rechts, ihre eventuellen Ansprüche geltend zu machen (innerhalb der durch den vorliegenden Vertrag genehmigten Grenzen), jedoch nur infolge der Vollendung der Übertragung der Beteiligung Konzessionsereignis.

- 8.4.8** Im Falle der Ausübung einer oder mehrerer Kaufoptionen finden die Bestimmungen gemäß nachfolgenden Abschnitten 18.1.3, 18.1.4 und 18.1.5. Anwendung.
- 8.4.9** Zusätzlich zu den voranstehenden Punkten vereinbaren die Parteien, dass nach Auftreten eines beliebigen Konzessionsereignisses APB dazu angehalten ist, innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen sicherzustellen, dass SEL (oder JV Newco S.p.A., je nach Fall) unverzüglich den finanzierenden Instituten SEL-ENEL die entsprechenden Anteile der Finanzierung SEL-ENEL, die in **Anlage 8.4.2** genannt werden, sowie sämtliche Kosten, Strafbeträge und/oder Aufschläge in Zusammenhang mit dieser Rückzahlung (nachfolgend wird jeder dieser Anteile zzgl. Kosten, Strafbeträgen und Aufschlägen in Zusammenhang mit der entsprechenden Rückzahlung „**zurückzuzahlender Finanzierungsanteil SEL-ENEL**“ genannt) zurückzahlt.
- 8.4.10** Zu den Zwecken gemäß voranstehendem Abschnitt 8.4.9 zahlt APB an SEL oder JV Newco S.p.A. (oder ihrem Rechtsnachfolger) umgehend einen Betrag in Höhe von 100% (hundert Prozent) eines jedes zurückzuzahlenden Finanzierungsanteils SEL-ENEL in Form eines nicht rückzahlungspflichtigen Betrags (auch wenn SEL über genügend Kasse verfügt, um besagte zurückzuzahlende Finanzierungsanteile SEL-ENEL zu zahlen), wobei vereinbart wird, dass dieser Betrag ausschließlich für die Rückzahlung des an die finanzierenden Institute SEL-ENEL zurückzuzahlenden Finanzierungsanteils SEL-ENEL verwendet wird.
- 8.4.11** Die Gesellschafter von JV Newco vereinbaren, dass:
- a) sofern jedwedes Konzessionsereignis zur vollkommenen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung der Finanzierung SEL-ENEL gemäß Finanzierungsvertrag SEL-ENEL verpflichtet, APB nach eigener Wahl (a) SEL oder JV Newco S.p.A. unverzüglich sämtliche notwendigen Beträge für besagte vorzeitige Rückzahlung in Form einer verzinslichen Gesellschafterfinanzierung zu denselben Bedingungen gemäß Finanzierungsvertrag SEL-ENEL zur Verfügung stellt oder (b) eine Ersatzfinanzierung für den Finanzierungsvertrag SEL-ENEL zu Bedingungen, die im Vergleich zu besagten Finanzierungsvertrag SEL-ENEL nicht schlechter sein dürfen, beschafft, wobei vereinbart wird, dass die entsprechenden Beträge ausschließlich für die vollkommene oder teilweise vorzeitige Rückzahlung der Finanzierung SEL-ENEL verwendet werden
 - b) sofern infolge eines Konzessionsereignisses die finanzierenden Institute SEL-ENEL aus jedweden Grunde eine nur teilweise oder vollkommene Rückzahlung der Finanzierung SEL-ENEL nicht ermöglichen, APB auf eigenes Betreiben und auf eigene Kosten sicherstellt, dass der Finanzierungsvertrag SEL-ENEL vollständig und vollkommen durch eine andere Finanzierung zu Bedingungen, die im Vergleich zum besagten Finanzierungsvertrag SEL-ENEL nicht schlechter sein dürfen, ersetzt wird

- 8.4.12** Des Weiteren wird vereinbart, dass die Verfahren und Streitsachen in Bezug auf Beschwerden, Rechtsbehelfe und/oder Rechtshandlungen dritter Personen und/oder Behörden in Bezug auf eine oder mehrere Konzessionen für große Wasserableitungen, die zu einem Konzessionsereignis führen könnten, von durch SE Hydropower, SEL S.r.l. oder Hydros je nach Fall ernannten Beratern durchgeführt werden, die jedoch von der APB vorgeschlagen werden und die auf deren ausschließliches Betreiben, Kosten und Verantwortung tätig sind. Diese Berater handeln im besten Interesse von SE Hydropower, SEL S.r.l, Hydros, JV Newco S.p.A. und ihrer kontrollierten Gesellschaften (und ihrer Rechtsnachfolger).

Infolge der Ausführung hat jede Stadtgemeinde das Recht, einen oder mehrere Berater ihres Vertrauens zu ernennen, auf eigene Kosten, die mit den von der APB ernannten Beratern zusammenarbeiten. Keine Handlung und/oder Entscheidung in Bezug auf besagte Verfahren und Streitsachen darf ohne die vorherige Anhörung der von den Stadtgemeinden ernannten Berater erfolgen, deren Meinungen diesbezüglich angemessen berücksichtigt werden. Davon unangetastet bleibt das Recht der APB, die endgültigen Entscheidungen in Bezug auf besagte Verfahren und Streitsachen zu treffen.

In jedem Falle müssen die Stadtgemeinden und ihre Berater stets angemessen und umgehend informiert werden und haben das Recht, jedes Dokument in Bezug auf besagte Verfahren und Streitsachen einzusehen, zu beantragen und zeitnah zu erhalten.

- 8.4.13** Im Falle gemäß voranstehendem Abschnitt 8.4.3.a) und voranstehendem Abschnitt 8.4.4.b) werden die Konzessionsentschädigungen, sofern erforderlich, innerhalb der dort vorgesehenen Fristen von der APB an die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran gezahlt, mit sofort verfügbaren Mitteln per Überweisung auf Bankkonten, die zu diesem Zwecke von der Stadtgemeinde Bozen bzw. von der Stadtgemeinde Meran angegeben werden (mindestens 10 (zehn) Werktage vorher), nach Abzug jeder gesetzlich vorgeschriebenen Steuer (daher muss die Summe erhöht werden, um die Auswirkungen einer solchen Steuer zu neutralisieren).
- 8.4.14** Zu den Zwecken gemäß voranstehenden Abschnitten 8.4.3 und 8.4.4 verpflichtet sich Selfin bereits an dieser Stelle unwiderruflich, auf das entsprechende Vorkaufsrecht gemäß Satzung JV Newco S.p.A. zu verzichten.
- 8.4.15** Sollten durch eine endgültige, unanfechtbare Maßnahme der zuständigen Behörde nach Auftreten eines Konzessionsereignisses SE Hydropower, SEL S.r.l. und/oder Hydros endgültig die Inhaberschaft und die Verwaltung der Anlage, die ihnen zuvor aberkannt wurden, zurückerlangen, zahlen die Stadtgemeinden, je nachdem, ob APB sich für die Einhaltung der Entschädigungspflicht mittels Geldüberweisung gemäß voranstehendem Abschnitt 8.4.3(a) entschieden hat oder mittels Abtretung der Beteiligung Konzessionsereignis, unverzüglich und in jedem Falle innerhalb der folgenden 30 (dreißig) Werktage:

- a) APB den Betrag zurück, der den Stadtgemeinden als Entschädigung gezahlt wurde, nach Abzug des den Stadtgemeinden zustehenden Anteils am *Cash Flow* (in Höhe des Geschäftsanteils der Stadtgemeinden am Ausführungsdatum), den SE Hydropower, SEL S.r.l oder Hydros im Zeitraum zwischen dem Datum, an dem das Konzessionsereignis aufgetreten ist und dem Datum, an dem SE Hydropower, SEL S.r.l oder Hydros definitiv die Inhaberschaft und die Verwaltung der Anlage, die ihr zuvor aberkannt wurden, zurückerlangt hat, nicht genießen konnte, oder, je nach Fall
- b) die Stadtgemeinden geben APB zur Begleichung der Rückzahlungspflicht gemäß voranstehendem Buchstaben a) die entsprechende Beteiligung Konzessionsereignis zurück (und daher ohne Geldzahlung an die APB), unbeschadet der Tatsache, dass, sofern dies nicht bereits in der Festlegung der zurückzugebenden Beteiligung gemäß voranstehendem Buchstaben b) berücksichtigt wurde, APB in jedem Fall den Stadtgemeinden den ihnen zustehenden Anteil am *Cash Flow* zurückzahlen muss (in Höhe des Geschäftsanteils der Stadtgemeinden am Ausführungsdatum), den SE Hydropower, SEL S.r.l oder Hydros im Zeitraum zwischen dem Datum, an dem das Konzessionsereignis aufgetreten ist und dem Datum, an dem SE Hydropower, SEL S.r.l oder Hydros definitiv die Inhaberschaft und die Verwaltung der Anlage SE Hydropower, die ihr zuvor aberkannt wurden, zurückerlangt hat, nicht genießen konnte

Zur Klärung wird hinzugefügt, dass bei Bestimmung des *Cash Flows* auch eventuelle Schadenersatzzahlungen jedweder Person an JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften für die nicht erfolgte Nutzung der relevanten Anlage im Zeitraum zwischen dem Datum, an dem das Konzessionsereignis aufgetreten ist, und dem Datum, an dem SE Hydropower, SEL S.r.l. oder Hydros endgültig die Inhaberschaft und die Verwaltung der Anlage, die ihr zuvor aberkannt wurden, zurückerlangt, zu berücksichtigen sind.

8.4.16 Die Parteien vereinbaren zudem, dass die Pflichten der APB gemäß vorliegendem Abschnitt 8.4 außer zugunsten der Stadtgemeinden auch im Interesse von JV Newco (sowie ihren Rechtsnachfolgern) gemäß Art. 1411 ZGB unwiderruflich festgelegt werden.

8.5 Spaltung Konzessionsereignis

8.5.1 Die Parteien vereinbaren, dass sofern der fällige und/oder bezahlte Betrag der Konzessionsentschädigungen (eventuell nach Abzug zurückzuzahlender Beträge zugunsten der APB gemäß Abschnitt 8.4.15) gemäß voranstehendem Abschnitt 8.4.2 insgesamt höher sein sollte als Euro 40.000.000,00 (nachfolgend „**Spaltungsgrenzwert Konzessionsereignis**“), APB u.a. zur Beurteilung der Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen möglicher Entschädigungen, die über den Spaltungsgrenzwert Ereignis SE Hydropower hinausgehen, und damit zur diesbezüglichen Beurteilung der angemessensten Alternativen, nach eigenem Ermessen das Recht hat:

- a) ihren Pflichten gemäß den voranstehenden Abschnitten 8.4.3 ff. auch für den über besagten Spaltungsgrenzwert Konzessionsereignis hinausgehenden Betrag nachzukommen (wobei vereinbart wird, dass in diesem Falle die Bestimmungen gemäß voranstehenden Abschnitten von 8.4.4 (einschließlich) bis 8.4.16 (einschließlich) gelten), oder
- b) zu beantragen, eine nicht proportionale Spaltung von JV Newco auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts 8.5 durchzuführen (nachfolgend „**Spaltung Konzessionsereignis**“ genannt)

8.5.2 Falls die APB die Bestimmungen laut voranstehendem Abschnitt 8.5.1, Buchstabe b) anzuwenden gedenkt, muss sie den Stadtgemeinden innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen ab Erreichung des Spaltungsgrenzwerts Konzessionsereignis eine schriftliche Mitteilung diesbezüglich zukommen lassen (nachfolgend „**Spaltungsmitteilung Konzessionsereignis**“ genannt). In Ermangelung der Spaltungsmitteilung Konzessionsereignis innerhalb besagter Frist gelten die Bestimmungen gemäß voranstehendem Abschnitt 8.5.1, Buchstabe a).

8.5.3 Nach Erhalt der Spaltungsmitteilung Konzessionsereignis genehmigen die Gesellschafter von JV Newco jeder in seinem Zuständigkeitsbereich die entsprechenden Schriftstücke und nehmen sämtliche Handlungen vor, um so bald wie möglich zur Spaltung Konzessionsereignis gelangen. Dies erfolgt durch Zuweisung eines Gesamtbestands an eine Person, die ausschließlich zu den Stadtgemeinden oder von ihnen kontrollierten Gesellschaften gehört und die zum entsprechenden Zeitpunkt von den Stadtgemeinden genannt wird (nachfolgend „**Begünstigte Stadtgemeinden**“). Dieser Gesamtbestand darf ausschließlich bestehen aus:

- a) sämtlichen Anteilen und Beteiligungen, die AE direkt und indirekt hielt, bevor die Verschmelzung rechtswirksam wurde
- b) sämtlichen Vermögenswerten im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von AE und/oder von AE kontrollierten Gesellschaften, bevor die Verschmelzung rechtswirksam wurde (wie eventuell am Ausgang des Verfahrens zur erneuten Überprüfung vervollständigt) und die sich zum Zeitpunkt der Spaltung Konzessionsereignis noch im Eigentum und/oder der Verfügungsgewalt von JV Newco befinden, bzw. den Vermögenswerten oder Geldsummen, die der Übertragung an Dritte besagter Vermögenswerte entsprechen
- c) den Arbeitsverhältnissen und Angestellten von AE und kontrollierter Gesellschaften von AE, bevor die Verschmelzung rechtswirksam wurde, die zum Zeitpunkt der Spaltung Konzessionsereignis noch bei JV Newco verblieben sind
- d) dem noch zurückzuzahlenden Teil der Verschuldung von JV Newco, der ausschließlich mit den Vermögenswerten laut voranstehendem Buchstaben b) in Zusammenhang steht

- e) sämtlichen Beziehungen und aktiven und passiven Elemente, die ausschließlich mit den in den voranstehenden Buchstaben a), b) und c) genannten Punkten in Zusammenhang stehen
- f) allen anderen Beziehungen, Vermögenswerten, aktiven oder passiven Elemente, die nicht, Vermögenswerten, aktiven oder passiven Elemente, die nicht in den voranstehenden Buchstaben genannt sind und die die Gesellschafter von JV Newco in gutem Glauben festlegen werden, um sicherzustellen, dass die Begünstigte Stadtgemeinden durch die Spaltung Konzessionsereignis Inhaberin eines Gesamtbestands wird, der dem der direkten oder indirekten Inhaberschaft von AE, bevor die Verschmelzung rechtswirksam wurde (wie eventuell am Ausgang des Verfahrens zur erneuten Überprüfung vervollständigt), entspricht, wobei sichergestellt wird, dass jeder in seinem Zuständigkeitsbereich sämtliche Handlungen auch außerordentlicher Natur zu diesem Zwecke ausführt (nachfolgend insgesamt „**Gesamtbestand Spaltung Konzessionsereignis**“), wobei festgelegt wird, dass in dem Falle, in dem infolge der entsprechenden Vergabemaßnahme nach Neuprüfung die Tel-Konzession bei SEL oder ihren kontrollierten Unternehmen bestätigt wird, besagte Tel- Konzession und alles, was damit in Zusammenhang steht, nicht im Gesamtbestand Spaltung Konzessionsereignis aufgenommen wird

- 8.5.4** Durch die Spaltung Konzessionsereignis: (i) werden die Stadtgemeinden (oder ihre Rechtsnachfolger) ausschließliche Gesellschafter der Begünstigten Stadtgemeinden und (ii) APB und Selfin (oder ihre Rechtsnachfolger) ausschließliche Gesellschafter von JV Newco.
- 8.5.5** Sollte APB ihren Pflichten gemäß voranstehendem Abschnitt 8.4.3 nicht vollkommen und pünktlich nachkommen bzw. innerhalb der Fristen gemäß voranstehendem Abschnitt 8.5.2 keine Einleitung der Spaltung Konzessionsereignis beantragen, hat jede Stadtgemeinde das Recht, die Spaltungsmitteilung Konzessionsereignis an APB und Selfin zu senden und damit die Spaltung Konzessionsereignis einzuleiten.
- 8.5.6** Des Weiteren wird vereinbart, dass (i) APB sämtliche erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen für die Umsetzung der Spaltung Konzessionsereignis einholen muss, (ii) sämtliche Entschädigungen, Waiver Fees oder anderen Gebühren, Ausgaben, Strafbeträge und Kosten in Zusammenhang mit eventuellen Zustimmungen, Genehmigungen, Rechten und/oder Befugnissen von finanzierenden Instituten zur Umsetzung oder in Zusammenhang mit der Umsetzung der Spaltung Konzessionsereignis vollständig und ausschließlich von der APB getragen werden, die in diesem Zusammenhang die Stadtgemeinden (und ihre Rechtsnachfolger) und die Begünstigte Stadtgemeinden vollkommen schad- und klaglos hält, (iii) sofern APB nicht sämtliche Zustimmungen und Genehmigungen gemäß voranstehendem Punkt (i) erhält, sie sicherstellt, dass je nach Fall SE Hydropower oder JV Newco S.p.A. umgehend den finanzierenden Instituten SEL-ENEL den gesamten noch nicht zurückgezahlten Betrag der Finanzierung SEL-ENEL sowie sämtliche Kosten, Strafbeträge und/oder Aufschläge in Zusammenhang mit dieser Rückzahlung zurückerstattet.

Zu den Zwecken des voranstehenden Punktes (iii) zahlt APB unverzüglich JV Newco S.p.A. (oder ihrem Rechtsnachfolger) einen Betrag in Höhe von 100% (hundert Prozent) des noch nicht zurückgezahlten Gesamtfinanzierungsbetrags SEL-ENEL sowie sämtliche Kosten, Strafbeträge und/oder Aufschläge in Zusammenhang mit dieser Rückzahlung in Form eines nicht rückzahlungspflichtigen Betrags, wobei vereinbart wird, dass besagter Betrag ausschließlich für diese Rückerstattung verwendet wird.

8.5.7 APB hält die Stadtgemeinden (sowie ihre Rechtsnachfolger) und die Begünstigte Stadtgemeinden schad- und klaglos und stellt sicher, dass JV Newco die Stadtgemeinden (sowie ihre Rechtsnachfolger) und die Begünstigte Stadtgemeinden schad- und klaglos hält, und dies von sämtlichen Belastungen, Ausgaben, Verlusten, Schäden und Nachteilen, die jede von ihnen infolge von Anträgen, Ansprüchen und/oder Verfahren, die von Dritten in Bezug auf sämtliche Vermögenswerte, Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und/oder Beziehungen, die nicht im Gesamtbestand Spaltung Konzessionsereignis enthalten sind, vorgebracht werden können, erleiden könnte, darunter ausdrücklich und rein beispielhaft sämtliche Belastungen, Ausgaben, Verluste, Schäden und Nachteile, die jede von ihnen erleiden könnte:

- a) in Bezug auf jedweden Anspruch, der gemäß letztem Absatz von Art. 2506-querter ZGB in Bezug auf Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die nicht im Gesamtbestand Spaltung Konzessionsereignis enthalten sind, geltend gemacht wird
- b) gemäß Bestimmungen von Art. 15, Abs. 2, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 472 vom 18. Dezember 1997 mit Bezug auf alles, was nicht im Gesamtbestand Spaltung Konzessionsereignis enthalten ist
- c) in Bezug auf jeden geltend gemachten Anspruch in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis eines oder mehrerer Angestellten von JV Newco (oder ihrer kontrollierten Gesellschaften), die nicht im Gesamtbestand Spaltung Konzessionsereignis enthalten sind, darunter rein beispielhaft und nicht erschöpfend jeder Anspruch für den Erhalt der Anerkennung als Angestellter der Begünstigten Stadtgemeinden und/oder der Stadtgemeinden und/oder von verbundenen Gesellschaften der Stadtgemeinden

8.5.8 Die Stadtgemeinden (jede zu 50%) halten APB und Selfin (sowie ihre Rechtsnachfolger) und JV Newco schad- und klaglos und stellen sicher, dass die Begünstigte Stadtgemeinden APB und Selfin (sowie ihre Rechtsnachfolger) und JV Newco schad- und klaglos hält, und dies von sämtlichen Belastungen, Ausgaben, Verlusten, Schäden und Nachteilen, die jede von ihnen infolge von Anträgen, Ansprüchen und/oder Verfahren, die von Dritten in Bezug auf sämtliche Vermögenswerte, Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und/oder Beziehungen, die im Gesamtbestand Spaltung Konzessionsereignis enthalten sind, vorgebracht werden können, erleiden könnte, darunter ausdrücklich und rein beispielhaft sämtliche Belastungen, Ausgaben, Verluste, Schäden und Nachteile, die jede von ihnen erleiden könnte:

- a) in Bezug auf jedweden Anspruch, der gemäß letztem Absatz von Art. 2506-
quater ZGB in Bezug auf Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die
im Gesamtbestand Spaltung Konzessionsereignis enthalten sind, geltend
gemacht wird
- b) gemäß Bestimmungen von Art. 15, Abs. 2, des gesetzvertretenden Dekrets
Nr. 472 vom 18. Dezember 1997 mit Bezug auf den Gesamtbestand Spaltung
Konzessionsereignis
- c) in Bezug auf jeden geltend gemachten Anspruch in Zusammenhang mit dem
Arbeitsverhältnis eines oder mehrerer Angestellten von JV Newco (oder ihrer
kontrollierten Gesellschaften), die im Gesamtbestand Spaltung
Konzessionsereignis enthalten sind, darunter rein beispielhaft und nicht
erschöpfend jeder Anspruch für den Erhalt der Anerkennung als Angestellter
von JV Newco und/oder APB/Selfin und/oder von verbundenen Gesellschaften
von APB/Selfin

8.5.9 Der gemäß Art. 2506-bis ZGB zu erstellende Plan zur Spaltung Konzessionsereignis (nachfolgend „**Spaltungsplan Konzessionsereignis**“) gibt die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts 8.5 wieder und enthält angemessene Vorgaben zur Regelung (i) der gegenseitigen Verpflichtungen zur Schadloshaltung der Stadtgemeinden bzw. von APB/Selfin in Bezug auf Belastungen, Ausgaben, Verluste, Schäden und Nachteile, die nicht gemäß den voranstehenden Abschnitten 8.5.7 oder 8.5.8 einzuordnen sind, sowie (ii) der eventuellen Ausgleichsmechanismen in Zusammenhang mit der operativen Dynamik des Gesamtbestands Spaltung Konzessionsereignis.

8.5.10 Die Parteien einigen sich zudem angesichts der Kosten und Ressourcen für die Umsetzung der Verschmelzung sowie der Kosten, Belastungen und Verluste infolge und in Zusammenhang mit der Spaltung Konzessionsereignis (auch in Bezug auf die Neuorganisationstätigkeiten, um so weit wie möglich den *status quo ante* wiederherzustellen) darauf, dass, sollte der Spaltungsgrenzwert Konzessionsereignis erreicht worden sein und APB - oder jedwede der Stadtgemeinden gemäß voranstehendem Abschnitt 8.5.5 - eine Spaltungsmittelung Konzessionsereignis senden:

- a) APB den Stadtgemeinden innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen ab Erhalt der Spaltungsmittelung Konzessionsereignis die Zuweisung eines oder mehrerer Vermögenswerte, auch alternativ zueinander, an die Begünstigte Stadtgemeinden als zusätzlichen Teil des Gesamtbestands Spaltung Konzessionsereignis vorschlägt, wobei festgelegt wird, dass (i) sofern die Stadtgemeinden in ihrem vollkommenen Ermessen besagten Vorschlag der APB nicht annehmen oder APB den Vorschlag nicht innerhalb vorgenannter Frist vorlegt und (ii) im Falle einer mangelnden Antwort der Stadtgemeinden innerhalb der folgenden 45 Werktage, der Vorschlag der APB als abgelehnt gilt; sollte der Vorschlag abgelehnt werden oder als abgelehnt zu verstehen sein;

- b) APB als Teil des Gesamtbestands Spaltung Konzessionsereignis zur Ergänzung des Gesamtbestands Spaltung Konzessionsereignis eine erhöhte Liquidität zuweist (sowohl in Bezug auf einen höheren Barbestand und/oder höhere Forderungen gegenüber Drittparteien mit einem *Rating* nicht unter *Investment Grade* und mit einer Zahlungsfrist nicht über 90 (neunzig) Tagen nach Annahme des Spaltungsplans Konzessionsereignis, als auch in Bezug auf eine geringere Verschuldung als Gegenstand der Zuweisung), die dem Betrag gemäß nachfolgendem Punkt c) entspricht, wobei bei Bedarf auch Garantien an dritte Geldgeber der JV Newco S.p.A. vorzulegen sind, um besagte Liquiditätserhöhung zugunsten der Begünstigten Stadtgemeinden herbeizuführen;

es wird vereinbart, dass sofern es technisch nicht möglich sein sollte, unter Buchstabe b) Vorgenanntes ganz oder teilweise umzusetzen, oder die Umsetzung des unter Buchstabe b) Vorgenannten nicht mit den in nachstehendem Abschnitt 8.5.12 genannten Fristen vereinbar sein, die Bestimmungen laut nachfolgendem Buchstaben c) Anwendung finden

- c) APB den Stadtgemeinden zu gleichen Anteilen einen Geldbetrag in Höhe von Euro 112.000.000,00 (hundertzwölf Millionen) zahlt, reduziert in gleichem Maße um:
- i. den gemeinsam von APB und den Stadtgemeinden zugewiesenen Wert der eventuell durch die Spaltung der Begünstigten Stadtgemeinden zugewiesenen Vermögenswerte als zusätzlicher Teil des Gesamtbestands Spaltung Konzessionsereignis gemäß voranstehendem Buchstaben a), sofern diese Vermögenswerte nach eigenem Ermessen von den Stadtgemeinden angenommen werden
 - ii. die effektiv der Begünstigten Stadtgemeinden gemäß voranstehendem Buchstaben b) zugewiesene höhere Liquidität (sowohl in Bezug auf einen höheren Barbestand und/oder höhere Forderungen gegenüber Drittparteien mit einem *Rating* nicht unter *Investment Grade* und mit einer Zahlungsfrist nicht über 90 (neunzig) Tagen nach Annahme des Spaltungsplans Konzessionsereignis, als auch in Bezug auf eine geringere Verschuldung als Gegenstand der Zuweisung), sofern dies möglich war
 - iii. die Beträge der bereits an die Stadtgemeinden gezahlten und eventuell nicht an APB zurückgezahlten Konzessionsentschädigungen gemäß Abschnitt 8.4.3
 - iv. den Anteil der Gewinne, die den Stadtgemeinden von JV Newco gezahlt wurden und die ausschließlich aus den Konzessionen für große Wasserableitungen hervorgehen, wie diese auf der Grundlage der Kriterien laut hier beigefügter **Anlage 8.5.10** hervorgehen, und

- v. den Wert gemäß „EV“ laut **Anlage 8.4.2** (und gemäß nachfolgenden Angaben zu verringern) der Konzessionen für große Wasserableitungen, die eventuell durch Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung an AE vergeben wurden, nach Abzug einer Summe in Höhe des *Cash Flows*, den SEL, SE Hydropower, SEL S.r.l. oder Hydros oder eine andere kontrollierte Gesellschaft von SEL im Zeitraum zwischen dem Datum der ursprünglichen Vergabe oder jedenfalls Verfügbarkeit besagter Konzessionen für große Wasserableitungen und dem 31. Dezember 2014 genossen hat oder der diesem Zeitraum zuzurechnen war, und in jedem Falle unangetastet der Verpflichtung von APB, den den Stadtgemeinden zustehenden Betrag zu vervollständigen, sofern der Begünstigten Stadtgemeinden und/oder in jedem Falle ihren kontrollierten Gesellschaften oder Rechtsnachfolgern später besagte Konzessionen für große Wasserableitungen aus den Gründen, Tatsachen oder Umständen gemäß voranstehendem Absatz 8.4.2 aberkannt werden, innerhalb der dort vorgesehenen Grenzen,

zur konventionell festgelegten Wiedergutmachung zugunsten der Stadtgemeinden (nachfolgend **„Wiedergutmachung Stadtgemeinden“**), und APB unterstützt bzw. erstattet den Stadtgemeinden sämtliche Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Spaltung Konzessionsereignis bzw. der Verschmelzung (in Bezug auf letztere in Höhe des noch nicht abgezogenen oder amortisierten Anteils).

Zur Klärung wird hinzugefügt, dass die eventuelle Anwendung des vorgenannten Grundbetrags von Euro 112.000.000,00 (hundertzwölf Millionen) und/oder der eventuellen Kürzungen gemäß voranstehenden Punkten (i) bis (iv) in keinem Falle und auf keine Weise zu Auslagen, Rückzahlungen oder Entschädigungen jeder Art oder Natur oder aus jedwedem Grunde seitens der Stadtgemeinden zugunsten von APB, Selfin und/oder Dritten führen kann oder in diesem Sinne ausgelegt werden kann.

- 8.5.11** Die Wiedergutmachung Stadtgemeinden, die APB ausdrücklich als angemessen und rechtmäßig erklärt und anerkennt, wird von der APB innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen nach Rechtswirksamkeit der Spaltung Konzessionsereignis, unangetastet der Bestimmungen laut nachfolgendem Abschnitt 8.5.12, mit sofort verfügbaren Mitteln per Überweisung auf Bankkonten, die zu diesem Zwecke von der Stadtgemeinde Bozen bzw. von der Stadtgemeinde Meran mindestens 20 (zwanzig) Werktage vorher angegeben werden, der Stadtgemeinde Bozen und der Stadtgemeinde Meran gezahlt.

8.5.12 Die Gesellschafter von JV Newco vereinbaren zudem, dass sofern infolge der Versendung der Spaltungsmitteilung Konzessionsereignis es nicht möglich sein sollte, aus jedwedem nicht ausschließlich den Stadtgemeinden zuschreibbarem Grund die Spaltung Konzessionsereignis innerhalb von 180 (hundertachtzig) Werktagen nach Empfang besagter Spaltungsmitteilung Konzessionsereignis abzuschließen, die Stadtgemeinden das Recht haben, die vollständige Zahlung in Geld sämtlicher Konzessionsentschädigungen (nach Abzug des eventuellen Selbstbehalts Konzessionsentschädigungen), die von der APB noch nicht gezahlt wurden, sowie, ausschließlich in dem Fall, in dem der mangelnde Abschluss der Spaltung Konzessionsereignis ausschließlich APB zuzuschreiben ist, die Wiedergutmachung Stadtgemeinden (d.h. ohne die eventuelle Kürzung gemäß Punkten (i) und (ii) des voranstehenden Abschnitts 8.5.10 Buchst. c)) zu fordern und gerichtlich einzuklagen. In jedem Falle bleiben die Bestimmungen gemäß voranstehendem Abschnitt 8.5.6 unangetastet.

8.5.13 Es wird zudem vereinbart, dass unbeschadet der Bestimmungen gemäß voranstehendem Abschnitt 8.5.7 im Falle einer Spaltung Konzessionsereignis die in Abschnitt 5.5.7 und in den Abschnitten 8.6 (einschließlich) bis 8.11 (einschließlich) vorgesehenen Entschädigungsverpflichtungen durch die APB automatisch in höchstmöglichem Maße zu direkten Gunsten der Stadtgemeinden und der Begünstigten Stadtgemeinden als direkte Entschädigungsverpflichtung der APB zugunsten der Stadtgemeinden und der Begünstigten Stadtgemeinden (und ihrer Rechtsnachfolger) ausgeweitet gelten, auch im Sinne von Art. 1411 ZGB.

8.6 Besondere Verpflichtung Sankt Anton

8.6.1 Infolge der eventuellen Ausführung entschädigt APB die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran und hält diese schadlos von sämtlichen Schäden, Verlusten, Nachteilen, Ausgaben, Belastungen und/oder Aufwendungen durch SEL und SE Hydropower und/oder ihre Rechtsnachfolger, die aus der eventuellen Übertragung an Dritte des Gesamtbestands Konzession Sankt Anton infolge der entsprechenden Vergabemaßnahme nach Neuprüfung hervorgehen oder damit in Zusammenhang stehen und/oder aus jedwedem Schriftstück, Vereinbarung, Vertrag und/oder Rechtsgeschäft, die erforderlich sind, um die Übertragung des Gesamtbestands Sankt Anton gemäß voranstehendem Abschnitt 4.7 vorzunehmen (nachfolgend „**ersatzfähige Verluste Sankt Anton**“).

APB zahlt JV Newco S.p.A. 100% (hundert Prozent) der ersatzfähigen Verluste Sankt Anton in Form einer nicht rückzahlungspflichtigen Zahlung bis zum 31. Mai des Jahres nach dem Auftreten des Ereignisses, das APB zur Zahlung der Entschädigung der ersatzfähigen Verluste Sankt Anton verpflichtet (unangetastet der Bestimmungen gemäß nachstehendem Abschnitt 15.1.2. zum Thema Zinsen).

Es wird jedoch vereinbart, dass in teilweiser Abweichung zu Voranstehendem sofern (i) JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften über nicht ausreichend Kassenliquidität verfügen, um die ersatzfähigen Verluste Sankt Anton vollständig und pünktlich zahlen zu können, und/oder (ii) die Zahlung der ersatzfähigen Verluste Sankt Anton mit Kassenliquidität seitens JV Newco und/oder ihrer kontrollierten Gesellschaften zu einem Mangel an Kassenliquidität führt, und/oder (iii) besagte ersatzfähige Verluste Sankt Anton und/oder die sich daraus ergebenden Zahlungen seitens JV Newco oder ihrer kontrollierten Gesellschaften eine Verletzung von Verpflichtungen, Parametern und/oder Anforderungen gemäß Finanzierungsverträgen, an denen JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften teilhaben, darstellen:

- a) APB umgehend (rechtzeitig, um die Umstände gemäß nachstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) zu vermeiden) 100% (hundert Prozent) der ersatzfähigen Verluste Sankt Anton in den oben vorgesehenen Formen zahlt, oder, alternativ dazu
- b) APB für JV Newco eine verzinsliche Finanzierung durch ein Kreditinstitut beschafft, und zwar rechtzeitig, um JV Newco und ihren kontrollierten Gesellschaften ausreichende Mittel zu gewähren, um die Umstände gemäß voranstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) zu verhindern, wobei festgelegt wird, dass besagte Finanzierung (A) ausschließlich durch die APB gesichert wird (die zudem sämtliche Kosten und Gebühren (einschließlich der entsprechenden Zinsen) in Bezug auf diese Finanzierung übernimmt) und (B) zu Marktbedingungen gewährt werden muss

Im Falle laut voranstehendem Buchstaben b) bleibt die Verpflichtung der APB bestehen, 100% (hundert Prozent) der ersatzfähigen Verluste Sankt Anton in Form einer nicht rückzahlungspflichtigen Zahlung an JV Newco bis zum 31. Mai des Jahres nach Auftreten des Ereignisses, dass APB zur Zahlung besagter Entschädigung verpflichtet, zu zahlen (unangetastet der Bestimmungen laut nachfolgendem Abschnitt 15.1.2. zum Thema Zinsen, wobei festgelegt wird, dass diese nicht für einen Betrag anfallen, der dem Kapitalanteil entspricht, der Gegenstand der Finanzierung gemäß voranstehendem Buchstaben b) ist).

- 8.6.2.** Die Parteien vereinbaren zudem, dass die Pflichten der APB gemäß vorliegendem Abschnitt 8.6 außer zugunsten der Stadtgemeinden auch im Interesse von JV Newco (sowie ihren Rechtsnachfolgern) gemäß Art. 1411 ZGB unwiderruflich festgelegt werden.

8.7 Besondere Verpflichtung Enel nach Neuprüfung

- 8.7.1** Infolge der eventuellen Ausführung entschädigt die APB SEL und/oder SE Hydropower und/oder ihre Rechtsnachfolger und hält diese schadlos von sämtlichen Schäden, Verlusten, Nachteilen, Ausgaben, Belastungen und/oder Aufwendungen während, aus und/oder in Zusammenhang mit der Eintragung bei SE Hydropower der Konzessionen für große Wasserableitungen, in Bezug auf die infolge und durch die Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung der damals von Enel Produzione gestellte Konzessionsantrag den Zuschlag erhalten sollte, Enel Produzione anerkennen sollte, dass besagter Antrag und die entsprechende Konzession für große Wasserableitungen SE Hydropower zustehen und dieser Umstand APB bekanntgegeben werden sollte (nachfolgend „ersatzfähige Verluste Umschreibungen“).

Die APB zahlt der JV Newco S.p.A. 100% (hundert Prozent) der ersatzfähigen Verluste Umschreibungen in Form eines nicht rückzahlungspflichtigen Betrags bis zum 31. Mai des Jahres nach dem Auftreten des Ereignisses, das APB zur Zahlung besagter Entschädigung verpflichtet (unangetastet der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 15.1.2. zum Thema Zinsen).

Es wird jedoch vereinbart, dass in teilweiser Abweichung zu Voranstehendem sofern (i) JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften über nicht ausreichend Kassenliquidität verfügen, um die ersatzfähigen Verluste Umschreibung vollständig und pünktlich zahlen zu können, und/oder (ii) die Zahlung der ersatzfähigen Verluste Umschreibung mit Kassenliquidität seitens JV Newco und/oder ihrer kontrollierten Gesellschaften zu einem Mangel an Kassenliquidität führt, und/oder (iii) besagte ersatzfähige Verluste Umschreibung und/oder die sich daraus ergebenden Zahlungen seitens JV Newco oder ihrer kontrollierten Gesellschaften eine Verletzung von Verpflichtungen, Parametern und/oder Anforderungen gemäß Finanzierungsverträgen, an denen JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften teilhaben, darstellen:

- a) die APB umgehend (rechtzeitig, um die Umstände gemäß nachstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) zu vermeiden) 100% (hundert Prozent) der ersatzfähigen Verluste Übertragung Inhaberschaft in den oben vorgesehenen Formen zahlt, oder, alternativ dazu
- b) die APB für JV Newco eine verzinsliche Finanzierung durch ein Kreditinstitut beschafft, und zwar rechtzeitig, um JV Newco und ihren kontrollierten Gesellschaften ausreichende Mittel zu gewähren, um die Umstände gemäß voranstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) zu verhindern, wobei festgelegt wird, dass besagte Finanzierung (A) ausschließlich durch APB gesichert wird (die zudem sämtliche Kosten und Gebühren (einschließlich der entsprechenden Zinsen) in Bezug auf diese Finanzierung übernimmt) und (B) zu Marktbedingungen gewährt werden muss.

Im Falle laut voranstehendem Buchstaben b) bleibt die Verpflichtung von APB bestehen, 100% (hundert Prozent) der ersatzfähigen Verluste Übertragung Inhaberschaft in Form einer nicht rückzahlungspflichtigen Zahlung an JV Newco bis zum 31. Mai des Jahres nach Auftreten des Ereignisses, dass APB zur Zahlung besagter Entschädigung verpflichtet, zu zahlen (unangetastet der Bestimmungen laut nachfolgendem Abschnitt 15.1.2. zum Thema Zinsen, wobei festgelegt wird, dass diese nicht für einen Betrag anfallen, der dem Kapitalanteil entspricht, der Gegenstand der Finanzierung gemäß voranstehendem Buchstaben b) ist).

- 8.7.2.** Die Parteien vereinbaren zudem, dass die Pflichten der APB gemäß vorliegendem Abschnitt 8.7 außer zugunsten der Stadtgemeinden auch im Interesse von JV Newco (sowie ihren Rechtsnachfolgern) gemäß Art. 1411 ZGB unwiderruflich festgelegt werden.

8.8 Besondere Verpflichtung Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung

- 8.8.1** Infolge der eventuellen Ausführung entschädigt APB JV Newco, ihre kontrollierten Gesellschaften und SE Hydropower (sowie ihre Rechtsnachfolger) und hält diese schadlos von sämtlichen Schäden, Verlusten, Nachteilen, Ausgaben, Belastungen und/oder Aufwendungen durch JV Newco, ihre kontrollierten Gesellschaften und/oder SE Hydropower (sowie ihre Rechtsnachfolger), die aus Handlungen, Anträgen, Verfahren und/oder Ansprüchen, die auch vor einem Zivilgericht und/oder durch straf- oder verwaltungsrechtliche Verfahren von Personen oder Behörden in Bezug auf den Ausgang jedweder Vergabemaßnahme nach Neuprüfung und/oder der APB Laas-Maßnahme geltend gemacht werden, entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, nach Abzug jeder effektiven Steuerbegünstigung, die aus diesen Handlungen, Anträgen, Verfahren oder Ansprüchen hervorgehen (nachfolgend **„Verluste Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung“**).

- 8.8.2** APB zahlt JV Newco S.p.A. 100% (hundert Prozent) der Verluste Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung in Form eines nicht rückzahlungspflichtigen Betrags (nachfolgend **„Entschädigung Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung“**) bis zum 31. Mai des Jahres nach dem Auftreten des Ereignisses, das APB zur Zahlung der Entschädigung Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung verpflichtet (unangetastet der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 15.1.2. zum Thema Zinsen).

Es wird jedoch vereinbart, dass in teilweiser Abweichung zu Voranstehendem sofern (i) JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften über nicht ausreichend Kassenliquidität verfügen, um die Verluste Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung vollständig und pünktlich zahlen zu können, und/oder (ii) die Zahlung der Verluste Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung mit Kassenliquidität seitens JV Newco und/oder ihrer kontrollierten Gesellschaften zu einem Mangel an Kassenliquidität führt, und/oder (iii) besagte Verluste Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung und/oder die sich daraus ergebenden Zahlungen seitens JV Newco oder ihrer kontrollierten Gesellschaften eine Verletzung von Verpflichtungen, Parametern und/oder Anforderungen gemäß Finanzierungsverträgen, an denen JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften teilhaben, darstellen:

a) APB umgehend (rechtzeitig, um die Umstände gemäß nachstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) zu vermeiden) 100% (hundert Prozent) der Entschädigung Verluste Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung in den oben vorgesehenen Formen zahlt, oder, alternativ dazu

b) APB für JV Newco eine verzinsliche Finanzierung durch ein Kreditinstitut beschafft, und zwar rechtzeitig, um JV Newco und ihren kontrollierten Gesellschaften ausreichende Mittel zu gewähren, um die Umstände gemäß voranstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) zu verhindern, wobei festgelegt wird, dass besagte Finanzierung (A) ausschließlich durch APB gesichert wird (die zudem sämtliche Kosten und Gebühren (einschließlich der entsprechenden Zinsen) in Bezug auf diese Finanzierung übernimmt) und (B) zu Marktbedingungen gewährt werden muss

Im Falle laut voranstehendem Buchstaben b) bleibt die Verpflichtung von APB bestehen, 100% (hundert Prozent) der Entschädigung Verluste Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung in Form einer nicht rückzahlungspflichtigen Zahlung an JV Newco bis zum 31. Mai des Jahres nach Auftreten des Ereignisses, dass APB zur Zahlung besagter Entschädigung verpflichtet, zu zahlen (unangetastet der Bestimmungen laut nachfolgendem Abschnitt 15.1.2. zum Thema Zinsen, wobei festgelegt wird, dass diese nicht für einen Betrag anfallen, der dem Kapitalanteil entspricht, der Gegenstand der Finanzierung gemäß voranstehendem Buchstaben b) ist).

8.8.3 Verfahren und Streitsachen gemäß voranstehendem Abschnitt 8.8.1 werden von Beratern durchgeführt, die von JV Newco S.p.A. (oder je nach Fall von ihren kontrollierten Gesellschaften) ernannt werden, die jedoch von der APB vorgeschlagen werden und die auf deren ausschließliches Betreiben, Kosten und Verantwortung tätig sind. Diese Berater handeln im besten Interesse von JV Newco S.p.A., ihren kontrollierten Gesellschaften sowie SE Hydropower (und ihren Rechtsnachfolgern).

Infolge der Ausführung hat jede Stadtgemeinde das Recht, einen oder mehrere Berater ihres Vertrauens zu ernennen, auf eigene Kosten, die mit den von der APB ernannten Beratern zusammenarbeiten. Keine Handlung und/oder Entscheidung in Bezug auf besagte Verfahren und Streitsachen darf ohne die vorherige Anhörung der von den Stadtgemeinden ernannten Berater erfolgen, deren Meinungen diesbezüglich angemessen berücksichtigt werden. Davon unangetastet bleibt das Recht der APB, die endgültigen Entscheidungen in Bezug auf besagte Verfahren und Streitsachen zu treffen.

In jedem Falle müssen die Stadtgemeinden und ihre Berater stets angemessen und umgehend informiert werden und haben das Recht, jedes Dokument in Bezug auf besagte Verfahren und Streitsachen einzusehen, zu beantragen und zeitnah zu erhalten.

- 8.8.4** Die Parteien vereinbaren zudem, dass die Pflichten von APB gemäß vorliegendem Abschnitt 8.8 außer zugunsten der Stadtgemeinden auch im Interesse von JV Newco S.p.A., ihren kontrollierten Gesellschaften und SE Hydropower (sowie ihren Rechtsnachfolgern) gemäß Art. 1411 ZGB unwiderruflich festgelegt werden.

8.9 Besondere Verpflichtung Beziehungen zu ENEL

- 8.9.1** Infolge der eventuellen Ausführung entschädigt APB JV Newco und ihre kontrollierten Gesellschaften (und/oder ihre Rechtsnachfolger) und hält diese schadlos von sämtlichen Schäden, Verlusten, Nachteilen, Ausgaben, Belastungen und/oder Aufwendungen durch JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften (und/oder ihre Rechtsnachfolger), die aus Folgendem hervorgehen oder damit in Zusammenhang stehen:

- a) sämtlichen Rechtshandlungen, Ansuchen, Verfahren, Anträgen, Ansprüchen durch Enel Produzione (und/oder Personen der ENEL-Gruppe) in Zusammenhang mit dem SEL-Enel SE Hydropower-Vertrag und/oder dem SEL-Enel SF Energy-Vertrag und/oder allem, was damit in Zusammenhang steht oder eine Folge daraus ist, und/oder
- b) sämtlichen Rechtshandlungen, Ansuchen, Verfahren, Anträgen Maßnahmen, Entscheidungen, Ansprüchen der zuständigen Kartellbehörde in Bezug auf die neuen SEL-ENEL-Verträge

(nachfolgend „**Verluste Enel**“).

- 8.9.2** Die APB zahlt JV Newco S.p.A. 100% (hundert Prozent) der Verluste Enel in Form eines nicht rückzahlungspflichtigen Betrags (nachfolgend „**Entschädigung Verluste Enel**“) bis zum 31. Mai des Jahres nach dem Auftreten des Ereignisses, das APB zur Zahlung der Entschädigung Verluste Enel verpflichtet (unangetastet der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 15.1.2. zum Thema Zinsen).

Es wird jedoch vereinbart, dass in teilweiser Abweichung zu Voranstehendem sofern (i) JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften über nicht ausreichend Kassenliquidität verfügen, um die Verluste Enel vollständig und pünktlich zahlen zu können, und/oder (ii) die Zahlung der Verluste Enel mit Kassenliquidität seitens JV Newco und/oder ihrer kontrollierten Gesellschaften zu einem Mangel an Kassenliquidität führt, und/oder (iii) besagte Verluste Enel und/oder die sich daraus ergebenden Zahlungen seitens JV Newco oder ihrer kontrollierten Gesellschaften eine Verletzung von Verpflichtungen, Parametern und/oder Anforderungen gemäß Finanzierungsverträgen, an denen JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften teilhaben, darstellen:

- a) die APB umgehend (rechtzeitig, um die Umstände gemäß nachstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) zu vermeiden) 100% (hundert Prozent) der Entschädigung Verluste Enel in den oben vorgesehenen Formen zahlt, oder, alternativ dazu

- b) die APB für JV Newco eine verzinsliche Finanzierung durch ein Kreditinstitut beschafft, und zwar rechtzeitig, um JV Newco und ihren kontrollierten Gesellschaften ausreichende Mittel zu gewähren, um die Umstände gemäß voranstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) zu verhindern, wobei festgelegt wird, dass besagte Finanzierung (A) ausschließlich durch APB gesichert wird (die zudem sämtliche Kosten und Gebühren (einschließlich der entsprechenden Zinsen) in Bezug auf diese Finanzierung übernimmt) und (B) zu Marktbedingungen gewährt werden muss

Im Falle laut voranstehendem Buchstaben b) bleibt die Verpflichtung von APB bestehen, 100% (hundert Prozent) der Entschädigung Verluste Enel in Form einer nicht rückzahlungspflichtigen Zahlung an JV Newco bis zum 31. Mai des Jahres nach Auftreten des Ereignisses, dass APB zur Zahlung besagter Entschädigung verpflichtet, zu zahlen (unangetastet der Bestimmungen laut nachfolgendem Abschnitt 15.1.2. zum Thema Zinsen, wobei festgelegt wird, dass diese nicht für einen Betrag anfallen, der dem Kapitalanteil entspricht, der Gegenstand der Finanzierung gemäß voranstehendem Buchstaben b) ist).

- 8.9.3** Die Parteien vereinbaren zudem, dass die Pflichten der APB gemäß vorliegendem Abschnitt 8.9. außer zugunsten der Stadtgemeinden auch im Interesse der JV Newco S.p.A. und ihren kontrollierten Gesellschaften (sowie ihren Rechtsnachfolgern) gemäß Art. 1411 ZGB unwiderruflich festgelegt werden.

8.10 Prinzipien der Transparenz und Korrektheit

- 8.10.1** Die APB erklärt und garantiert, dass eventuelle Verträge, Handlungen, Beziehungen zu und/oder mit anderen Personen, deren Anträge im Verfahren zur erneuten Überprüfung beurteilt werden, einschließlich rein beispielhaft Personen, die Gegenparteien in Joint Venture-Verträgen sind, keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Teilnahme besagter Personen in Bezug auf das Verfahren zur erneuten Überprüfung haben und auch nicht herbeiführen werden, die nicht mit dem geltenden Gesetz vereinbar sind.
- 8.10.2** Unter voller Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und dem Geist des Gesetzes entsprechend erklärt APB und garantiert, auch unter Haftung für die Handlung des Dritten in Bezug auf seine Angestellten, leitenden Mitarbeiter und Berater sowie mit Bezug auf SEL und Selfin und deren Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Berater, dass das Verfahren zur erneuten Überprüfung in jeder Hinsicht unter voller Einhaltung der geltenden Gesetzgebung und der Prinzipien der Transparenz und Korrektheit zum bestmöglichen Schutze des öffentlichen Interesses stattfinden und abgeschlossen werden wird.

8.10.3 Die APB entschädigt die Stadtgemeinden, AE und ihre kontrollierten Gesellschaften sowie JV Newco und ihre kontrollierten Gesellschaften (und/oder ihre Rechtsnachfolger) und hält diese schadlos von sämtlichen Schäden, Verlusten, Nachteilen, Ausgaben, Belastungen und/oder Aufwendungen durch die Stadtgemeinden, AE und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften, JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften (und/oder ihre Rechtsnachfolger), die aus einer Verletzung der Verpflichtungen, Erklärungen und Garantien gemäß voranstehenden Abschnitten 8.10.1 und 8.10.2 hervorgehen und/oder damit in Zusammenhang stehen, bis zum 31. Mai des Jahres nach dem Auftreten des Ereignisses, das die APB zur Zahlung der entsprechenden Entschädigung verpflichtet (unangetastet der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 15.1.2. zum Thema Zinsen).

Es wird jedoch vereinbart, dass in teilweiser Abweichung zu Voranstehendem sofern (i) JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften über nicht ausreichend Kassenliquidität verfügen, um vorgenannte Schäden, Verluste, Nachteile, Ausgaben, Belastungen und/oder Aufwendungen vollständig und pünktlich zahlen zu können, und/oder (ii) die Zahlung der vorgenannten Schäden, Verluste, Nachteile, Ausgaben, Belastungen und/oder Aufwendungen mit Kassenliquidität seitens JV Newco und/oder ihrer kontrollierten Gesellschaften zu einem Mangel an Kassenliquidität führt, und/oder (iii) besagte Schäden, Verluste, Nachteile, Ausgaben, Belastungen und/oder Aufwendungen und/oder die sich daraus ergebenden Zahlungen seitens JV Newco oder ihrer kontrollierten Gesellschaften eine Verletzung von Verpflichtungen, Parametern und/oder Anforderungen gemäß Finanzierungsverträgen, an denen JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften teilhaben, darstellen:

- a) die APB umgehend (rechtzeitig, um die Umstände gemäß nachstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) zu vermeiden) die vorgenannten Entschädigungen an JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften (in Form eines nicht rückzahlungspflichtigen Betrags) zahlt, oder, alternativ dazu
- b) die APB für JV Newco eine verzinsliche Finanzierung durch ein Kreditinstitut beschafft, und zwar rechtzeitig, um der JV Newco und ihren kontrollierten Gesellschaften ausreichende Mittel zu gewähren, um die Umstände gemäß voranstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) zu verhindern, wobei festgelegt wird, dass besagte Finanzierung (A) ausschließlich durch die APB gesichert wird (die zudem sämtliche Kosten und Gebühren (einschließlich der entsprechenden Zinsen) in Bezug auf diese Finanzierung übernimmt) und (B) zu Marktbedingungen gewährt werden muss

Im Falle laut voranstehendem Buchstaben b) bleibt die Verpflichtung der APB bestehen, 100% (hundert Prozent) der Entschädigung laut vorliegendem Abschnitt in Form einer nicht rückzahlungspflichtigen Zahlung an JV Newco bis zum 31. Mai des Jahres nach Auftreten des Ereignisses, dass die APB zur Zahlung besagter Entschädigung verpflichtet, zu zahlen (unangetastet der Bestimmungen laut nachfolgendem Abschnitt 15.1.2. zum Thema Zinsen, wobei festgelegt wird, dass diese nicht für einen Betrag anfallen, der dem Kapitalanteil entspricht, der Gegenstand der Finanzierung gemäß voranstehendem Buchstaben b) ist).

- 8.10.4** Die Parteien vereinbaren zudem, dass die Pflichten der APB gemäß vorliegendem Abschnitt 8.10 außer zugunsten der Stadtgemeinden und AE auch im Interesse der kontrollierten Gesellschaften von AE, von JV Newco und ihren kontrollierten Gesellschaften (sowie ihren Rechtsnachfolgern) gemäß Art. 1411 ZGB unwiderruflich festgelegt werden.

8.11 Spezielle Verpflichtung Konzession Graun im Vinschgau

- 8.11.1** Sollte infolge von Rechthandlungen, Klagen, Verfahren und/oder anhängigen Verfahren am Unterzeichnungsdatum Hydros endgültig die volle und ausschließliche Inhaberschaft und/oder Verwaltung der Konzession Graun im Vinschgau aberkannt werden, ist APB zur Zahlung einer Entschädigung an die Stadtgemeinden angehalten, die in gutem Glauben zwischen APB und den Stadtgemeinden auf der Grundlage der Aufwertung der Konzession Graun im Vinschgau festgelegt wird, die von den Gesellschaftern von JV Newco zu den Zwecken der Festlegung des Umtauschverhältnisses aus der Verschmelzung durchgeführt wurde.

- 8.11.2** Zudem entschädigt die APB JV Newco und all ihre kontrollierten Gesellschaften und hält diese schadlos von sämtlichen Schäden, Ausgaben, Belastungen, Verlusten und Nachteilen, die aufgrund von Ersuchen, Klagen, Maßnahmen oder Anträgen jedweder Behörde gegenüber JV Newco (oder ihren kontrollierten Gesellschaften) und/oder Hydros in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Besitzes und/oder der Verwaltung und/oder des Betreibens der Konzession Graun im Vinschgau geltend gemacht werden können (nachfolgend „**ersatzfähige Verluste Graun im Vinschgau**“).

Die APB zahlt JV Newco S.p.A. 100% (hundert Prozent) der ersatzfähigen Verluste Graun im Vinschgau in Form einer nicht rückzahlungspflichtigen Zahlung bis zum 31. Mai des Jahres nach dem Auftreten des Ereignisses, das APB zur Zahlung der besagten Entschädigung verpflichtet (unangetastet der Bestimmungen gemäß nachstehendem Abschnitt 15.1.2. zum Thema Zinsen).

Es wird jedoch vereinbart, dass in teilweiser Abweichung zu Voranstehendem sofern (i) JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften über nicht ausreichend Kassenliquidität verfügen, um die ersatzfähigen Verluste Graun im Vinschgau vollständig und pünktlich zahlen zu können, und/oder (ii) die Zahlung der ersatzfähigen Verluste Graun im Vinschgau mit Kassenliquidität seitens JV Newco und/oder ihrer kontrollierten Gesellschaften zu einem Mangel an Kassenliquidität führt, und/oder (iii) besagte ersatzfähigen Verluste Graun im Vinschgau und/oder die sich daraus ergebenden Zahlungen seitens JV Newco oder ihrer kontrollierten Gesellschaften eine Verletzung von Verpflichtungen, Parametern und/oder Anforderungen gemäß Finanzierungsverträgen, an denen JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften teilhaben, darstellen:

- a) die APB umgehend (rechtzeitig, um die Umstände gemäß nachstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) zu vermeiden) 100% (hundert Prozent) der ersatzfähigen Verluste Graun im Vinschgau in den oben vorgesehenen Formen zahlt, oder, alternativ dazu
- b) die APB für JV Newco eine verzinsliche Finanzierung durch ein Kreditinstitut beschafft, und zwar rechtzeitig, um JV Newco und ihren kontrollierten Gesellschaften ausreichende Mittel zu gewähren, um die Umstände gemäß voranstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) zu verhindern, wobei festgelegt wird, dass besagte Finanzierung (A) ausschließlich durch APB gesichert wird (die zudem sämtliche Kosten und Gebühren in Bezug auf diese Finanzierung übernimmt) und (B) zu Marktbedingungen gewährt werden muss

Im Falle laut voranstehendem Buchstaben b) bleibt die Verpflichtung von APB bestehen, 100% (hundert Prozent) der ersatzfähigen Verluste Graun im Vinschgau in Form einer nicht rückzahlungspflichtigen Zahlung an die JV Newco bis zum 31. Mai des Jahres nach Auftreten des Ereignisses, dass die APB zur Zahlung besagter Entschädigung verpflichtet, zu zahlen (unangetastet der Bestimmungen laut nachfolgendem Abschnitt 15.1.2. zum Thema Zinsen, wobei festgelegt wird, dass diese nicht für einen Betrag anfallen, der dem Kapitalanteil entspricht, der Gegenstand der Finanzierung gemäß voranstehendem Buchstaben b) ist).

8.11.13 Die Parteien vereinbaren zudem, dass die Pflichten der APB gemäß voranstehendem Abschnitt 8.11.2 außer zugunsten der Stadtgemeinden auch im Interesse von JV Newco und ihren kontrollierten Gesellschaften (und ihren Rechtsnachfolgern) gemäß Art. 1411 ZGB unwiderruflich festgelegt werden.

8.12 Earn-Outs

8.12.1 Die Parteien vereinbaren, dass jedes der folgenden Ereignisse und der folgenden Umstände ein „**Earn-Out-Ereignis**“ darstellt:

- a) AE oder JV Newco (oder ihr Rechtsnachfolger) überträgt Dritten innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab dem Ausführungsdatum die gesamte oder einen Teil der Beteiligung von AE an Medgas gegen eine Vergütung (nachfolgend „**Vergütung Medgas**“ genannt)
- b) AE oder JV Newco (oder ihr Rechtsnachfolger) erhält von Medenergy S.r.l. innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab dem Ausführungsdatum jedweden Betrag gemäß Vereinbarung vom 10. April 2008, unterzeichnet von AE mit Medenergy S.r.l., Italian Energy S.p.A. (zuvor Crossenergy S.r.l.) und Medgas in Bezug auf Medgas (nachfolgend „**Entschädigung Medgas**“ genannt)
- c) AE oder JV Newco (oder ihr Rechtsnachfolger) überträgt Dritten innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab dem Ausführungsdatum die gesamte oder einen Teil der Beteiligung von AE an PVB Bulgaria gegen eine Vergütung (nachfolgend „**Vergütung PVB Bulgaria**“ genannt)

- d) AE oder JV Newco (oder ihr Rechtsnachfolger) erhält von PVB GROUP oder von PVB POWER innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab dem Ausführungsdatum jedweden Betrag gemäß Vereinbarung aus dem Jahr 2010, unterzeichnet von AE mit PVB POWER und PVB GROUP für Ereignisse vor dem 31. Dezember 2014 (nachfolgend „**Entschädigung PVB Bulgaria**“ genannt)
- e) AE (oder ihr Rechtsnachfolger) ist nicht mehr dazu angehalten, Finest S.p.A. gemäß Vereinbarung zwischen AE, Dolomiti Energia und Finest S.p.A. den Betrag von Euro 900.000,00 (neunhunderttausend) zu zahlen, sofern PVB Power S.p.A. nicht die Beteiligung von Finest S.p.A. an PVB Bulgaria erwirbt (nachfolgend „**nicht erfolgte Auslage PVB Bulgaria**“)
- f) AE Trading (oder ihr Rechtsnachfolger) verbucht in jeglichem Geschäftsjahr außerordentliche Erträge aus *Load Profiling* aufgrund von Umständen vor dem Ausführungsdatum (nachfolgend wird jeder dieser Erträge aus jedem beliebigen Geschäftsjahr „**Erträge aus Load Profiling**“ genannt)
- g) AE (oder ihr Rechtsnachfolger) ist nicht mehr dazu angehalten, WPP Wind Project S.p.A. gemäß Vereinbarung zwischen AE und WPP Wind Project S.p.A. den Betrag von Euro 400.000,00 (vierhunderttausend) zu zahlen; der Betrag entfällt, sofern die drei von WPP S.p.A. geplanten Windkraftanlagen nicht bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden (nachfolgend „**nicht erfolgte Auslage WPP**“).

8.12.2 Die Parteien vereinbaren, dass sofern eines oder mehrere der Earn-Out-Ereignisse eintreten, APB der Stadtgemeinde Bozen und der Stadtgemeinde Meran (zu jeweils 50% (fünfzig Prozent) einen Betrag, Euro für Euro, zahlt, in Höhe der:

- a) Vergütung Medgas
- b) Entschädigung Medgas

(bis zu einem Höchstgesamtbetrag aus Vergütung Medgas und Entschädigung Medgas von Euro 5.900.000,00 (fünf Millionen neuhunderttausend), nach Abzug jeder an die zuständigen Behörden zu zahlender Steuer auf die Vergütung Medgas oder die Entschädigung Medgas

- c) Vergütung PVB Bulgaria
- d) Entschädigung PVB Bulgaria
- e) nicht erfolgten Auslage PVB Bulgaria

(bis zu einem Höchstgesamtbetrag aus Vergütung PVB Bulgaria und nicht erfolgter Auslage PVB Bulgaria von Euro 9.800.000,00 (neun Millionen achthunderttausend), nach Abzug jeder an die zuständigen Behörden zu zahlender Steuer auf die Vergütung PVB Bulgaria, die Entschädigung PVB Bulgaria und die nicht erfolgte Auslage PVB Bulgaria und/oder, je nach Fall

- f) Erträge aus *Load Profiling* bis zu einem Höchstgesamtbetrag von Euro 15.000.000,00 (fünfzehn Millionen), nach Abzug jeder an die zuständigen Behörden zu zahlender Steuer auf diese Erträge aus *Load Profiling*
- g) nicht erfolgten Auslage WPP bis zu einem Höchstgesamtbetrag von Euro 400.000,00 (vierhunderttausend), nach Abzug jeder an die zuständigen Behörden zu zahlender Steuer in Bezug auf diese nicht erfolgte Auslage WPP

(Nachfolgend wird jeder der Beträge gemäß voranstehenden Buchstaben a) bis g) „**Earn-Out**“ genannt).

8.12.3 Jeder Earn-Out, sofern erforderlich, wird von der APB an die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran gemäß nachfolgendem Abschnitt 9.2 gezahlt.

8.13 Gemeinsame Bestimmungen für Entschädigungen SEL und Earn-Outs

8.13.1 Mit Bezug auf jede der Pflichten und Verbindlichkeiten der APB gemäß voranstehenden Abschnitten des vorliegenden Artikels 8 erklärt und garantiert APB in jeder Hinsicht:

- a) über jede Genehmigung und Deckung zu verfügen und verfügen zu werden (auch nach dem Ausführungsdatum), um der vollkommenen und pünktlichen Zahlung einer jeden Entschädigung sowie jeder anderen Verpflichtung und/oder Verbindlichkeit seitens der APB gemäß voranstehenden Abschnitten des vorliegenden Artikels 8 nachzukommen;
- b) dass die Übernahme von Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten durch die APB in den voranstehenden Abschnitten des vorliegenden Artikels 8 rechtmäßig, gültig und in jeder Hinsicht verbindlich ist und sein wird;
- c) dass die genaue und pünktliche Einhaltung seitens der APB und/oder JV Newco und oder kontrollierter Gesellschaften von JV Newco der Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten einer jeden dieser Gesellschaften gemäß voranstehenden Abschnitten des vorliegenden Artikels 8 keinerlei Verletzung von Verpflichtungen, Einschränkungen, *Covenants*, Parametern und/oder Verboten darstellt und auch nicht darstellen wird (auch nach dem Ausführungsdatum), die in jedwedem Finanzierungsvertrag mit jedwedem finanzierenden Institut festgelegt sind, an dem SEL (oder ihre kontrollierten Gesellschaften) zum Ausführungsdatum teilhat.

8.13.2 Die APB verpflichtet sich dazu, die Stadtgemeinden, JV Newco und jede der kontrollierten Gesellschaften von JV Newco schad- und klaglos zu halten vor jeglichen Schäden, Auslagen, Belastungen, Aufwendungen, Verlusten und Nachteilen, die diese infolge einer Verletzung, der Ungenauigkeit und/oder Unvollständigkeit einer jedweden Verpflichtung und/oder Erklärung und Garantie gemäß voranstehendem Abschnitt 8.13.1 erleiden sollten.

8.13.3 Ausschließlich zur weiteren Klärung präzisieren die Parteien und bestätigen, dass die Verbindlichkeiten und Pflichten der APB gemäß voranstehenden Abschnitten des vorliegenden Artikels 8 umfassend sind und keinerlei Einschränkung oder Unrechtsausschließungsgrund unterliegen, vorbehaltlich der Anwendbarkeit auch auf die Verbindlichkeiten und Pflichten der Prinzipien gemäß Abschnitten 2.9, 2.10 e 2.11 von **Anlage 9.1.2.**

8.13.4 Unangetastet der Bestimmungen laut Abschnitt 8.4.15 wird des Weiteren vereinbart, dass, sofern JV Newco durch eine endgültige und unanfechtbare Maßnahme von Dritten eventuelle Entschädigungen, Rückzahlungen und/oder Schadensersatz in Bezug auf Sachverhalte erzielt, für die APB aufgrund einer Vollstreckungsmaßnahme, die jedoch nicht endgültig war, dazu angehalten war, je nach Fall JV Newco und/oder die Stadtgemeinden für einen oder mehrere der Sachverhalte laut vorliegendem Artikel 8 zu entschädigen („**Rückzahlung seitens Dritter**“), die APB das Recht hat, je nach Fall Folgendes zu erhalten:

- a) von JV Newco (falls die relevante Entschädigung von der APB an JV Newco gezahlt wurde) 100% der besagten Rückzahlung seitens Dritter, bzw.
- b) von den Stadtgemeinden (falls die relevante Entschädigung von der APB an die Stadtgemeinden gezahlt wurde) 42% der Rückzahlung seitens Dritter (bzw. der andere den Stadtgemeinden zustehende Prozentsatz im Falle einer Änderung des Bezugs-Umtauschverhältnisses)

8.13.5 Sofern der fällige und/oder gezahlte Entschädigungsgesamtbetrag, den APB gemäß vorliegendem Artikel 8 zahlen muss, den Spaltungsgrenzwert Konzessionsereignis übersteigt, hat die APB u.a. zur Beurteilung der Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen möglicher Entschädigungen, die über den Spaltungsgrenzwert Konzessionsereignis hinausgehen, und damit zur diesbezüglichen Beurteilung der angemessensten Alternativen, nach eigenem Ermessen das Recht:

- a) ihren Pflichten entsprechend den voranstehenden Abschnitten des vorliegenden Artikels 8 nachzukommen oder
- b) die Einleitung der Spaltung Konzessionsereignis zu beantragen. In letztem Falle gelten *mutatis mutandis* die Bestimmungen von Abschnitt 8.5.

9 ERKLÄRUNGEN UND GARANTIEN

9.1 Natur der Erklärungen und Garantien

9.1.1 Die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran händigen APB und Selfin die Erklärungen und Garantien gemäß **Anlage 9.1.1** aus (nachfolgend „**Erklärungen und Garantien der Stadtgemeinden**“).

9.1.2 Die APB händigt der Stadtgemeinde Bozen und der Stadtgemeinde Meran die Erklärungen und Garantien gemäß **Anlage 9.1.2** aus (**nachfolgend „Erklärungen und Garantien der APB“**).

- 9.1.3** Besagte Erklärungen und Garantien sind am Unterzeichnungsdatum wahr, vollständig und korrekt und werden es auch am Ausführungsdatum sein (unabhängig von den Zeitformen der im Text der Erklärungen und Garantien verwendeten Verben), es sei denn, es wird im Vertrag nicht ausdrücklich anders festgelegt.
- 9.1.4** Die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran garantieren, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die die Stadtgemeinde Bozen, die Stadtgemeinde Meran, AE oder ihre Berater, Angestellten und leitenden Mitarbeiter APB, Selfin und SEL und/oder ihren Beratern, Angestellten oder leitenden Mitarbeitern während der Ausführung jedweder *Due Diligence*-Tätigkeit in Bezug auf AE, Personen der AE-Gruppe oder beteiligte Gesellschaften der AE, deren Tätigkeiten, Vermögenswerte und/oder Beziehungen ausgehändigt haben, vollständig, wahr und korrekt sind und sein werden und keine Auslassungen beinhalten, aufgrund derer sie sich als irreführend, unwahr und/oder unvollständig herausstellen könnten.
- 9.1.5** APB garantiert, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die APB, Selfin, SEL oder ihre Berater, Angestellten und leitenden Mitarbeiter der Stadtgemeinde Bozen, der Stadtgemeinde Meran, AE und/oder ihren Beratern, Angestellten oder leitenden Mitarbeitern während der Ausführung jedweder *Due Diligence*-Tätigkeit in Bezug auf SEL, Personen der SEL-Gruppe oder beteiligte Gesellschaften der SEL, deren Tätigkeiten, Vermögenswerte und/oder Beziehungen ausgehändigt haben, vollständig, wahr und korrekt sind und sein werden und keine Auslassungen beinhalten, aufgrund derer sie sich als irreführend, unwahr und/oder unvollständig herausstellen könnten.
- 9.1.6** Die Stadtgemeinden erkennen und nehmen ausdrücklich an, dass die Rechte und Rechtsbehelfe von APB/Selfin in Bezug auf jedwede Erklärung und Garantie Stadtgemeinden weder veränderbar oder eingeschränkt sind noch von jedweder Untersuchung durch SEL, APB, Selfin und/oder ihren Beratern zu oder aufgrund jedweder Kenntnis aus oder in Bezug auf AE, Personen der AE-Gruppe oder beteiligte Gesellschaften der AE, ihre Tätigkeiten, Vermögenswerte und/oder Beziehungen ausgeschlossen sind, mit einziger und beschränkter Ausnahme der ausdrücklichen und erschöpfenden Angaben im sogenannten *Disclosure Letter*, den APB den Stadtgemeinden gleichzeitig mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags ausgehändigt hat und den die Stadtgemeinden bei Erhalt gegengezeichnet haben (nachfolgend „**Disclosure Letter AE**“), und ausschließlich innerhalb der Grenzen der Themen und Aspekte, auf die sich der *Disclosure Letter AE* ausdrücklich bezieht.

9.1.7 APB/Selfin erkennen und nehmen ausdrücklich an, dass die Rechte und Rechtsbehelfe der Stadtgemeinden in Bezug auf jedwede Erklärung und Garantie APB/Selfin weder veränderbar oder eingeschränkt sind noch von jedweder Untersuchung durch die Stadtgemeinde Bozen, die Stadtgemeinde Meran, AE und/oder ihren Beratern zu oder aufgrund jedweder Kenntnis aus oder in Bezug auf SEL, Personen der SEL-Gruppe oder beteiligte Gesellschaften der SEL, ihre Tätigkeiten, Vermögenswerte und/oder Beziehungen ausgeschlossen sind, mit einziger und beschränkter Ausnahme der ausdrücklichen und erschöpfenden Angaben im sogenannten *Disclosure Letter*, den die Stadtgemeinden APB und Selfin gleichzeitig mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags ausgehändigt haben und den APB und Selfin bei Erhalt gegengezeichnet haben (nachfolgend „**Disclosure Letter SEL**“), (nachfolgend „**Disclosure Letter SEL**“), und ausschließlich innerhalb der Grenzen der Themen und Aspekte, auf die sich der Disclosure Letter SEL ausdrücklich bezieht.

9.1.8 Die Gesellschafter von JV Newco bestätigen erforderlichenfalls ausdrücklich, dass jede der Erklärungen und Garantien in ihrem Zuständigkeitsbereich eine eigenständige und separate Erklärung und Garantie darstellt und damit eine eigenständige und separate sich daraus ergebende Verpflichtung. Die Gesellschafter von JV Newco nehmen zur Kenntnis, dass die anderen Gesellschafter von JV Newco sich ausdrücklich auf die von den Gesellschaftern von JV Newco ausgestellten Erklärungen und Garantien verlassen, und dass ihre Genauigkeit und Wahrhaftigkeit die Grundlage für ihre Zustimmung zur Unterzeichnung und Ausführung des vorliegenden Vertrages gebildet haben.

9.1.9 SEL/Selfin erkennen an, dass die Erklärungen und Garantien der Stadtgemeinden sich auf die ausdrücklich im vorliegenden Vertrag genannten Bestimmungen beschränken und dass die Stadtgemeinden keinerlei implizite Erklärung oder Garantie gewähren.

9.1.10 Die Stadtgemeinden erkennen an, dass die Erklärungen und Garantien von APB sich auf die ausdrücklich im vorliegenden Vertrag genannten Bestimmungen beschränken und dass APB keinerlei implizite Erklärung oder Garantie gewährt.

9.2 Zahlungsmodalitäten für einige Entschädigungen

9.2.1 Mit ausschließlichen Bezug auf:

1) Ersatzfähige Verluste APB

2) Earn-Outs

(nachfolgend insgesamt auch „**Entschädigungen zur Verbuchung SEL**“), und

3) Ersatzfähige Verluste Gemeinden

(nachfolgend auch „**Entschädigungen zur Verbuchung AE**“)

vereinbaren die Gesellschafter von JV Newco Folgendes:

- 9.2.2** Die Gesellschafter von JV Newco verbuchen gegenseitig die fälligen Beträge für jede Entschädigung zur Verbuchung SEL und jede Entschädigung zur Verbuchung AE (wobei festgelegt wird, dass darunter die Entschädigungen zur Verbuchung SEL und die Entschädigungen zur Verbuchung AE zu verstehen sind, (i) deren Summe von den Gesellschaftern von JV Newco, die für diese Entschädigung zur Verbuchung SEL oder je nach Fall Entschädigung zur Verbuchung AE verantwortlich sind, anerkannt oder angenommen wurde, und/oder (ii) in Bezug auf die eine Vollstreckungsmaßnahme auch provisorischer Natur seitens der zuständigen Behörde ergriffen wurde, und/oder (iii) die gemäß nachfolgendem Abschnitt 20.2.1 auch durch ein nicht endgültiges Urteil festgestellt wurden (nachfolgend „**fällige Entschädigungen zur Verbuchung**“).
- 9.2.3** Die Gesellschafter von JV Newco vereinbaren zudem, dass innerhalb von 60 (sechzig) Werktagen ab Ende jeden Geschäftsjahrs von JV Newco ab Ausführungsdatum (nachfolgend „**Verbuchungszeitraum**“) sie die gemäß voranstehendem Abschnitt 9.2.2 verbuchten Soll- und Habenposten festlegen.
- 9.2.4** Die Gesellschafter der JV Newco vereinbaren zudem, dass:
- a) sofern über jedweden Verbuchungszeitraum der Saldo der Soll- und Habenposten unter den Gesellschaftern der JV Newco positiv zugunsten der Stadtgemeinden ist (nachfolgend „**Saldo pro Stadtgemeinden**“), dieser Saldo den Stadtgemeinden gemäß nachfolgendem Abschnitt 9.2.6, Buchst. a) gezahlt wird
 - b) sofern über jedweden Verbuchungszeitraum der Saldo der Soll- und Habenposten unter den Gesellschaftern der JV Newco positiv zugunsten APB und Selfin ist (nachfolgend **Saldo pro APB/Selfin**), dieser Saldo pro APB/Selfin gemäß nachfolgendem Abschnitt 9.2.6, Buchst. n) gezahlt wird
- 9.2.5** Sollte nach einem bestimmten Verbuchungszeitraum eine oder mehrere der fälligen Entschädigungen zur Verbuchung (oder ein Teil davon) endgültig nicht vorliegen (z.B. weil die vorläufige Vollstreckungsmaßnahme einer zuständigen Behörde, die besagte fällige Entschädigung zur Verbuchung festgelegt hatte, später definitiv widerrufen und/oder aufgehoben wurde) (nachfolgend wird jede fällige Entschädigung zur Verbuchung, die später definitiv nicht vorliegt, „vorausgezahlte **Entschädigung zur Verbuchung**“ genannt), so wird besagte vorausgezahlte **Entschädigung zur Verbuchung** zugunsten der Gesellschafter von JV Newco verwendet, denen die entsprechende fällige Entschädigung zur Verbuchung für die nachfolgenden Verbuchungszeiträume gutgeschrieben wird.
- 9.2.6** Die Gesellschafter der JV Newco vereinbaren:
- a) dass die Zahlung des Saldos pro Stadtgemeinden ausschließlich mittels der Vorräte stattfinden wird, auf die APB als Gewinn und/oder Rücklagen von JV Newco ein Anrecht hat, vorbehaltlich der Bestimmungen laut nachfolgendem Abschnitt 9.2.10 und nachfolgendem Abschnitt 9.2.11, und

- b) dass die Zahlung des Saldos pro APB/Selfin ausschließlich mittels und innerhalb der Grenzen der Vorräte stattfinden wird, auf die die Stadtgemeinden als Gewinn und/oder Rücklagen von JV Newco ein Anrecht hat, vorbehaltlich der Bestimmungen laut nachfolgendem Abschnitt 9.2.9 und nachfolgendem Abschnitt 9.2.10.

9.2.7 Zu den Zwecken gemäß voranstehendem Abschnitt 9.2.6:

- a) verpflichtet sich die APB im Falle des Saldos pro Stadtgemeinden unwiderruflich bereits an dieser Stelle, JV Newco im Auftrag der APB mit der Zahlung direkt zugunsten der Stadtgemeinden (zum jeweiligen Geschäftsanteil Bozen und Geschäftsanteil Meran) eines Teils der von der JV Newco ausgeschütteten Gewinne und/oder Rücklagen in Höhe des Saldos pro Stadtgemeinden zu beauftragen, oder, sofern der Saldo pro Stadtgemeinden höher sein sollte als die von der APB ausgeschütteten Gewinne und/oder Rücklagen, des Gesamtbetrags dieser Gewinne und/oder Rücklagen
- b) verpflichten sich die Stadtgemeinden im Falle des Saldos pro APB/Selfin unwiderruflich bereits an dieser Stelle, JV Newco im Auftrag der Stadtgemeinden mit der Zahlung direkt zugunsten der APB und von Selfin (zum jeweiligen Geschäftsanteil APB und Geschäftsanteil Selfin) eines Teils der an die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran ausgeschütteten Gewinne und/oder Rücklagen in Höhe des Saldos pro APB/Selfin zu beauftragen, oder, sofern der Saldo pro APB/Selfin höher sein sollte als die an die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran ausgeschütteten Gewinne und/oder Rücklagen, des Gesamtbetrags dieser Gewinne und/oder Rücklagen

9.2.8 Zu den Zwecken gemäß voranstehendem Abschnitt 9.2.7 wird vereinbart, dass die Gesellschafter von JV Newco jeder in seinem Zuständigkeitsbereich sicherstellen, dass innerhalb der gesetzlich erlaubten Höchstgrenzen und unter Einhaltung der Bestimmungen und Parameter gemäß Finanzierungsverträgen, an denen JV Newco (und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften) teilhaben: (i) JV Newco die Ausschüttung von Gewinnen und Rücklagen in ausreichendem Maße beschließt und umgehend vornimmt, um den Zahlungsverpflichtungen der Stadtgemeinden und APB laut voranstehendem Abschnitt 9.2.7 nachzukommen, und zu diesem Zweck, sofern erforderlich, (ii) die von JV Newco kontrollierten Personen ihrerseits umgehend die erforderliche Ausschüttung und Zahlung von Gewinnen und Rücklagen zugunsten von JV Newco vornehmen, um letzterer die Ausschüttung laut Punkt (i) zu ermöglichen. Neben den voranstehenden Bestimmungen stellen die Gesellschafter der JV Newco, die zur Zahlung des Saldos pro Stadtgemeinden oder je nach Fall des Saldo pro APB/Selfin angehalten sind, jeder in seinem Zuständigkeitsbereich soweit gemäß *Best Effort* möglich sicher, dass JV Newco und/oder je nach Fall die von JV Newco kontrollierten Personen die eventuell notwendigen Genehmigungen seitens der finanzierenden Banken einholen, um besagte Ausschüttungen vornehmen zu können.

9.2.9 Sollten die von JV Newco ausgeschütteten Beträge gemäß voranstehendem Abschnitt 9.2.8 nicht ausreichen, um die Bestimmungen gemäß voranstehendem Abschnitt 9.2.7 vollkommen umzusetzen, wird die Zahlungsbefugnis laut voranstehendem Abschnitt 9.2.7 unwiderruflich auf jede zukünftige Ausschüttung von Gewinnen und Rücklagen ausgeweitet, in notwendigem Maße, um die volle Einhaltung der Pflichten gemäß voranstehendem Abschnitt 9.2.7 seitens der Gesellschafter der JV Newco, die dazu angehalten sind, zu ermöglichen, vorbehaltlich der Möglichkeit, besagten Kredit als Ausgleich/Minderung der Beträge zu nutzen, die in Bezug auf nachfolgende Verbuchungszeiträume gezahlt werden müssen.

9.2.10 Sollte ein Gesellschafter von JV Newco seinen Verpflichtungen gemäß voranstehendem Abschnitt 9.2.8 nicht nachkommen, ist dieser Gesellschafter von JV Newco zur Schadenersatzzahlung gegenüber den anderen Gesellschaftern von JV Newco angehalten.

9.2.11 Es wird in jedem Falle vereinbart, dass, sofern in einem bestimmten Geschäftsjahr:

- (i) auch durch ein Earn-Out ein Saldo pro Stadtgemeinden auftritt und
- (ii) die Vorräte aus den von JV Newco an APB ausgeschütteten Gewinnen in Bezug auf besagtes Geschäftsjahr aus jedwedem Grunde nicht ausreicht, um den Saldo pro Stadtgemeinden in diesem Geschäftsjahr zu zahlen

APB dazu angehalten ist, den Stadtgemeinden - direkt und umgehend und in jedem Falle innerhalb der folgenden 30 (dreißig) Werkstage – in Geld und mit eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe des geringeren Betrags zwischen (i) Earn-Out und (ii) dem Saldo pro Gemeinden zu zahlen, nach Abzug der Summen, die von der APB bereits durch die Vorräte aus der Ausschüttung von Gewinnen und Rücklagen laut voranstehendem Punkt (ii) gezahlt wurden.

9.2.12 Sollten am Ende des letzten Verbuchungszeitraums die Stadtgemeinden bzw. APB/Selfin Summen erhalten haben, die unter Anwendung des Verfahrens gemäß vorliegendem Abschnitt 9.2. den Stadtgemeinden bzw. APB/Selfin nicht zustehen, zahlen die Stadtgemeinden bzw. APB/Selfin APB/Selfin bzw. den Stadtgemeinden diese überschüssigen und ihnen nicht zustehenden Summen zurück.

9.3 Prinzipien der Transparenz und Korrektheit

9.3.1 Die Stadtgemeinden erklären und garantieren auch unter Haftung für die Handlung des Dritten mit Bezug auf all ihre Angestellten, leitenden Mitarbeiter und Berater sowie mit Bezug auf AE und all ihre Angestellten, leitenden Mitarbeiter und Berater, dass sie hinsichtlich des Verfahrens zur erneuten Überprüfung und all seiner Aspekte keine Handlungen vornehmen werden, die dem Gesetz oder den Prinzipien der Transparenz und Korrektheit widersprechen.

- 9.3.2** Die Stadtgemeinden entschädigen APB, Selfin, SEL und ihre kontrollierten Gesellschaften, JV Newco und ihre kontrollierten Gesellschaften (und/oder ihre Rechtsnachfolger) und halten diese schadlos von sämtlichen Schäden, Verlusten, Nachteilen, Auslagen, Belastungen und/oder Aufwendungen durch APB, Selfin, SEL und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften, JV Newco und/oder ihre kontrollierten Gesellschaften (und/oder ihre Rechtsnachfolger) aus und/oder in Zusammenhang mit jedweder Verletzung einer beliebigen Verpflichtung laut voranstehendem Abschnitt 9.3.1.
- 9.3.3** Die Parteien vereinbaren zudem, dass die Pflichten der Stadtgemeinden gemäß vorliegendem Abschnitt 9.3 außer zugunsten von APB, Selfin und SEL auch im Interesse der kontrollierten Gesellschaften von SEL, JV Newco und ihren kontrollierten Gesellschaften (und ihren Rechtsnachfolgern) gemäß Art. 1411 ZGB unwiderruflich festgelegt werden.

10 VERPFLICHTUNGEN NACH DEM AUSFÜHRUNGSDATUM

10.1 Streitige Verfahren AE-SEL

- 10.1.1** Die Gesellschafter der JV Newco vereinbaren, dass sie binnen 10 (zehn) Werktagen nach Zustandekommen der Verschmelzung nach Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrags und vorbehaltlich dieses Zustandekommens, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit dafür sorgen, dass JV Newco bzw. die anderen Personen der AE-Gruppe und der SEL-Gruppe, die an einem oder mehreren streitigen Verfahren AE-SEL beteiligt sind, die Urkunden und gegenseitig gestellten Anträge, die Urkunden und an die APB in den streitigen Verfahren AE-SEL gestellten Anträge sowie die damit verbundenen Rechte und Ansprüche gemäß den in den jeweiligen Verfahren anwendbaren Verfahrensnormen fallen lassen, so dass der Streitgegenstand endgültig für beendet und alle damit verbundenen Verfahren, Anträge, Einsprüche und Klagen für eingestellt erklärt werden, ohne dass eine der zuvor genannten Parteien irgendwelche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand und dem, was daraus ableitbar ist, stellen kann, wobei die Parteien sich verpflichten, alle hierzu notwendigen oder nützlichen Urkunden, Vereinbarungen und Anträge zu unterzeichnen bzw. unterzeichnen zu lassen.

Es bleibt vereinbart, dass die Unterzeichnung dieses Vertrags und all dessen, was oben aufgeführt ist, für keine der Parteien einen Verzicht auf ihre Rechte, Ansprüche, Anträge oder Klagen darstellt, weshalb bei Nichtzustandekommen der Verschmelzung alle Rechte, Ansprüche, Anträge oder Klagen einer jeden Partei unbeeinträchtigt erhalten bleiben (einschließlich jener, die eine Partei gegenüber einer beliebigen anderen Partei besitzt).

10.1.2 Auch in Abweichung von den Bestimmungen laut voranstehendem Abschnitt 5.1 ist es SEL und AE sowie den jeweiligen kontrollierten Gesellschaften zur Vermeidung von jeglicher Beeinträchtigung der vorgenannten Rechte, Ansprüche, Anträge oder Klagen und/oder der mit den Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung verbundenen Rechte, Ansprüche, Anträge oder Klagen gestattet, alle von ihnen für nützlich gehaltenen Verfahrenshandlungen, auch durch Vorbringen zusätzlicher Gründe in bereits bestehenden Verfahren vorzunehmen. Eventuell von einer Partei dieses Vertrags vorgebrachte Initiativen verhindern nicht das Eintreten der aufschiebenden Bedingung für die Anfechtung der Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung. Es bleibt vereinbart, dass sich die Verpflichtungen laut voranstehendem Abschnitt 10.1.1 infolge des Zustandekommens des Verschmelzungsvertrags auf diese Initiativen erstrecken.. Auf die eventuell von SEL, Hydros, SEL S.r.l. und/oder SE Hydropower im Zusammenhang mit den Vergabemaßnahmen nach Neuprüfung bzw. im Zusammenhang mit der APB Laas-Maßnahme eingeleiteten Initiativen, mit denen eine oder mehrere Konzessionen für große Wasserableitungen an eine andere Person als SEL, SE Hydropower, Hydros, SEL S.r.l. und/oder AE erteilt wurde(n), gelangt die Verpflichtung laut voranstehendem Abschnitt 10.1.1 nicht zur Anwendung, um es JV Newco zu ermöglichen, die zuvor genannten gerichtlichen Initiativen weiterführen (als Nachfolger in diese einzutreten).

10.2 Rücktritt und Ernennung der Mitglieder der Verwaltungsorgane in den beteiligten Gesellschaften der JV Newco

10.2.1 Binnen 10 (zehn) Werktagen nach der Wirksamkeit der Umstellung der Gesellschaft JV Newco S.r.l. auf JV Newco S.p.A. kraft dem voranstehenden Abschnitt 7 werden Zug um Zug:

- a) die Stadtgemeinde Bozen, die Stadtgemeinde Meran und JV Newco dafür sorgen (wobei die APB und Selfin umfassende Mitarbeit zusichern), dass alle Verwalter der von AE kontrollierten Gesellschaften und der beteiligten Gesellschaften der AE, die (direkt oder indirekt) ernannt wurden, ihren Rücktritt mit sofortiger Wirkung mit dem in Anlage 7.2.1(b) aufgeführten Wortlaut bekanntgeben, wobei sie erklären, keinerlei Ansprüche aus jedwedem Rechtsgrund an AE und/oder die Personen der AE-Gruppe zu stellen, unbeschadet der für ihre Amtstätigkeiten bereits aufgelaufenen, aber zum Ausführungsdatum noch nicht bezogenen Honorare;
- b) Die APB, Selfin und JV Newco dafür sorgen (wobei die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran umfassende Mitarbeit zusichern), dass alle Verwalter der von SEL kontrollierten Gesellschaften und der beteiligten Gesellschaften der SEL, die (direkt oder indirekt) ernannt wurden, ihren Rücktritt mit sofortiger Wirkung mit dem in Anlage 7.2.1(b) aufgeführten Wortlaut bekanntgeben, wobei sie erklären, keinerlei Ansprüche aus jedwedem Rechtsgrund an SEL und/oder die Personen der SEL-Gruppe zu stellen, unbeschadet der für ihre Amtstätigkeiten bereits aufgelaufenen, aber zum Ausführungsdatum noch nicht bezogenen Honorare;
- c) die Stadtgemeinde Bozen, die Stadtgemeinde Meran und JV Newco dafür sorgen (wobei die APB und Selfin umfassende Mitarbeit zusichern), dass eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung der von AE kontrollierten

Gesellschaften und, wenn möglich, der beteiligten Gesellschaften von AE einberufen wird, um Beschlüsse zu fassen über: (i) Kenntnisnahme des Rücktritts der Verwalter kraft voranstehendem Abschnitt a) und Ernennung eines neuen Verwaltungsrats gemäß den laut Satzung der JV Newco S.p.A. vorgesehenen Regeln bezüglich der Auswahl der Verwaltungsratsmitglieder der von JV Newco S.p.A. kontrollierten Gesellschaften;

- d) APB, Selfin und JV Newco dafür sorgen (wobei die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran umfassende Mitarbeit zusichern), dass eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung der von SEL kontrollierten Gesellschaften und, wenn möglich, der beteiligten Gesellschaften von SEL einberufen wird, um Beschlüsse zu fassen über: (i) Kenntnisnahme des Rücktritts der Verwalter kraft voranstehendem Abschnitt b) und Ernennung eines neuen Verwaltungsrats gemäß den laut Satzung der JV Newco S.p.A. vorgesehenen Regeln bezüglich der Auswahl der Verwaltungsratsmitglieder der von JV Newco S.p.A. kontrollierten Gesellschaften.

10.3 Sitz Meran

- 10.3.1** Die Parteien sorgen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit dafür, dass JV Newco jeden Beschluss und jede erforderliche Handlung ausführt, damit die Gesellschaft der JV Newco-Gruppe, die die Stromverteilung verwaltet, binnen 180 (hundertachtzig) Werktagen nach dem Ausführungsdatum ihren Rechts- und Steuersitz, die Geschäftsleitung und einen ihrer operationellen Sitze in das Gebiet der Stadtgemeinde verlegt und beibehält, unter der Zielsetzung einer Erhöhung des Beschäftigungsniveaus im Gemeindegebiet.

10.4 Aufsichtsorgan

10.4.1 Die Gesellschafter der JV Newco werden alles Notwendige unternehmen, um sicherzustellen, dass JV Newco S.p.A. innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dem Ausführungsdatum ein angemessenes Organisations-, Vorstands- und Aufsichtsmodell gemäß GD Nr. 231 vom 8. Juni 2001 in der aktuellen Fassung anwendet und hierzu Fachleute mit nachweisbarer Erfahrung heranzieht (im Folgenden „Modell 231“).

10.5 Edipower-Verkaufsoption

10.5.1 Es bleibt zwischen den Gesellschaftern der JV Newco vereinbart, dass jeder Gesellschafter im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit dafür sorgen wird, dass JV Newco unverzüglich vom Verkaufsoptionsrecht laut Joint Venture-Vertrag vom 24. Mai 2012 zwischen SEL und A2A S.p.A. Gebrauch macht.

11 GOVERNANCE DER JV NEWCO S.P.A

11.0.1 Die Gesellschafter der JV Newco vereinbaren Folgendes, wie in der Satzung der JV Newco S.p.A. im Einzelnen erläutert ist:

- a) JV Newco S.p.A. wird mit einem Aufsichtsrat, bestehend aus 6 (sechs) Aufsichtsratsmitgliedern ausgestattet (im Folgenden der „**Aufsichtsrat**“);
- b) JV Newco S.p.A. wird mit einem Vorstand, bestehend aus 6 (sechs) Vorstandsmitgliedern ausgestattet (im Folgenden der „**Vorstand**“);

Es bleibt vereinbart, dass die Stadtgemeinden und APB/Selfin im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit dafür sorgen, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands der JV Newco die geltenden Gesetze und Richtlinien der Behörden (insbesondere der APB), insbesondere jene bezüglich (i) der Gleichstellung; (ii) der Vertretung der Sprachgruppen; (iii) des Leumunds und der Beschränkung bei der Kumulierung von Mandaten eingehalten werden.

11.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

11.1.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden wie folgt ernannt:

- a) die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran haben das Recht, gemeinsam 3 (drei) Aufsichtsratsmitglieder zu ernennen;
- b) die APB und Selfin haben das Recht, gemeinsam 3 (drei) Aufsichtsratsmitglieder zu ernennen,

wobei die in der Satzung der JV Newco S.p.A. näher erläuterten Regeln zu berücksichtigen sind.

11.1.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats der JV Newco S.p.A. werden für einen Zeitraum von 3 (drei) Geschäftsjahren ernannt; ihre Amtszeit endet am Tag Einberufung der Hauptversammlung zur Genehmigung der Bilanz des letzten Geschäftsjahres ihrer Amtszeit. Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds der JV Newco S.p.A. aus jeglichem Grund erhält das ihn ersetzende Aufsichtsratsmitglied, in der vom Gesellschafter der JV Newco ernannten Person, dasselbe Amt und dieselben Vollmachten, die das vorhergehende, aus dem Amt geschiedene Aufsichtsratsmitglied innehatte, das gemäß dem voranstehenden Abschnitt 11.2.1 ersetzt wurde. Bei Kooptation seitens der übrigen Aufsichtsratsmitglieder sorgen die Gesellschafter der JV Newco S.p.A. im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass das kooptierte, zu ersetzende Aufsichtsratsmitglied, in der vom Gesellschafter JV Newco ernannten Person, dasselbe Amt und dieselben Vollmachten erhält, die das aus dem Amt geschiedene Aufsichtsratsmitglied innehatte, das gemäß dem voranstehenden Abschnitt 11.2.1 ersetzt wurde.

11.1.3 Das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden wird von einem Aufsichtsratsmitglied bekleidet, das gemäß den in der Satzung der JV Newco S.p.A. vorgesehenen Regeln ausgewählt und ernannt wird.

11.1.4 Das Amt des Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wird von einem Aufsichtsratsmitglied bekleidet, das gemäß den in der Satzung der JV Newco vorgesehenen Regeln ausgewählt und ernannt wird.

11.1.5 Sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende als auch der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der JV Newco S.p.A. ist berechtigt, unabhängig voneinander den Aufsichtsrat und/oder die Hauptversammlung der JV Newco S.p.A. auf eigene Initiative oder auf Antrag eines jeden Aufsichtsratsmitglieds einzuberufen.

11.1.6 Die Satzung der JV Newco S.p.A. wird so weit wie möglich die Bestimmungen des Abschnitts 11.2 widerspiegeln.

11.1 Versammlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

Die Sitzungen des Aufsichtsrats und die dort gefassten Beschlüsse erfolgen gemäß den in der Satzung der JV Newco S.p.A. vorgesehenen Regeln.

11.2 Zusammensetzung des Vorstands

11.2.1 Die Vorstandsmitglieder werden gemäß

den in der Satzung der JV Newco S.p.A. näher erläuterten Regeln ernannt.

11.2.2 Die Vorstandsmitglieder der JV Newco S.p.A. werden für einen Zeitraum von 3 (drei) Geschäftsjahren ernannt; ihre Amtszeit endet am Tag Einberufung der Hauptversammlung zur Genehmigung der Bilanz des letzten Geschäftsjahres ihrer Amtszeit. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglied der JV Newco S.p.A. aus jeglichem Grund erhält das ihn ersetzende Vorstandsmitglied, in der vom Gesellschafter der JV Newco ernannten Person, dasselbe Amt und dieselben Vollmachten, die das vorhergehende, aus dem Amt geschiedene Vorstandsmitglied innehatte, das gemäß dem voranstehenden Abschnitt 11.4.1 ersetzt wurde. Bei Kooptation seitens der übrigen Vorstandsmitglieder sorgen die Gesellschafter der JV Newco S.p.A. im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass das kooptierte, zu ersetzende Vorstandsmitglied, in der vom Gesellschafter JV Newco ernannten Person, dasselbe Amt und dieselben Vollmachten erhält, die das vorhergehende, aus dem Amt geschiedene Vorstandsmitglied innehatte, das gemäß dem voranstehenden Abschnitt 11.4.1 ersetzt wurde. Ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung werden sich die Gesellschafter der JV Newco nach Kräften bemühen, in den Vorstand sowohl Personen mit juristischen Kenntnissen als auch solche mit technischen Kenntnissen zu berufen.

11.2.3 Das Amt des Vorstandsvorsitzenden wird von einem Vorstandsmitglied bekleidet, das gemäß den in der Satzung der JV Newco S.p.A. vorgesehenen Regeln ausgewählt und ernannt wird.

11.2.4 Das Amt des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden wird von einem Vorstandsmitglied bekleidet, das gemäß den in der Satzung der JV Newco S.p.A. vorgesehenen Regeln ausgewählt und ernannt wird.

11.2.5 Sowohl der Vorstandsvorsitzende als auch der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende der JV Newco S.p.A. ist berechtigt, unabhängig voneinander den Vorstand und/oder die Hauptversammlung der JV Newco S.p.A. auf eigene Initiative oder auf Antrag eines jeden Vorstandsmitglied einzuberufen.

11.2.6 Die Satzung der JV Newco S.p.A. wird so weit wie möglich die Bestimmungen des Abschnitts 11.4 widerspiegeln.

11.3 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

11.3.1 Die Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse erfolgen gemäß den in der Satzung der JV Newco vorgesehenen Regeln.

11.4 Hauptversammlung der JV Newco S.p.A.

Die Sitzungen der Hauptversammlungen der JV Newco S.p.A. und die dort gefassten Beschlüsse erfolgen gemäß den in der Satzung der JV Newco vorgesehenen Regeln.

11.5 Abschlussprüfung

11.5.1 Die Gesellschafter der JV Newco vereinbaren, dass mit der Abschlussprüfung der JV Newco S.p.A. eine von den Gesellschaftern der JV Newco gemeinsam ausgewählte Person gemäß den gesetzlichen Auflagen beauftragt wird. Des weiteren vereinbaren sie, dass bei der ersten Ernennung gemäß Prüfungsstandard 600 (Hauptabschlussprüfer der Gruppe) einer der beiden, bei den beteiligten Parteien derzeit tätigen gesetzlichen Abschlussprüfer gewählt werden muss, auch um eine Verdoppelung der Abschlussprüfungskosten zu vermeiden.

11.6 Ausübung der Rechte der Gesellschafter der JV Newco S.p.A.

11.6.1 Die Gesellschafter der JV Newco verpflichten sich gegenseitig, die ihnen als Gesellschafter der JV Newco S.p.A. zustehenden Rechte auszuüben und erteilen ihren Vertretern entsprechende Anweisungen, um die Bestimmungen laut den Abschnitten 11.2, 11.3, 11.4, 11.5, 11.6 und 11.7 vollinhaltlich umzusetzen.

11.6.2 Des Weiteren bleibt vereinbart, dass bei Kollisionen zwischen Abschnitt 11 dieses Vertrags und der Satzung der JV Newco S.p.A. nach Anwendung derselben die Satzung der JV Newco S.p.A. in den Beziehungen zwischen den Gesellschaftern der JV Newco Vorrang hat; die Gesellschafter verpflichten sich daher, sich an die Satzung der JV Newco S.p.A. zu halten und ihre Rechte in Übereinstimmung hiermit auszuüben.

KAPITEL IV – VERWALTUNG DER JOINT VENTURE

12 VERPFLICHTUNGEN DER JV NEWCO-GESELLSCHAFTER

12.1 Mehrjähriger *Geschäftsplan* und Budget

12.1.1 Die Gesellschafter der JV Newco verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür zu sorgen, dass die JV Newco-Gruppe nach Abschluss des Vorgangs gemäß dem mehrjährigen *Geschäftsplan* (wie genehmigt und eventuell entsprechend den in der Satzung der JV Newco vorgesehenen Regeln und den Jahresbudgets ergänzt/geändert) verwaltet wird.

KAPITEL V – ÜBERTRAGUNG DER BETEILIGUNGEN

13 ÜBERTRAGUNG DER BETEILIGUNGEN

13.1 *Lock-up*

13.1.1 Für den gesamten Lock-up-Zeitraum gilt das Übertragungsverbot gemäß den in der Satzung der JV Newco S.p.A. vorgesehenen Regeln und Beschränkungen.

13.2 Vorkaufsrecht

Die Gesellschafter der JV Newco vereinbaren, dass jedem von ihnen das Vorkaufsrecht (im Folgenden das „**Vorkaufsrecht**“) im Fall einer Übertragung von Beteiligungen an JV Newco gemäß den in der Satzung der JV Newco S.p.A. vorgesehenen Regeln und Beschränkungen zusteht.

13.3 Zustimmung

13.3.1 Die Gesellschafter der JV Newco vereinbaren, dass eine Übertragung von Beteiligungen an Dritte bei Nichtausübung des Vorkaufsrechts seitens der berechtigten Gesellschafter der JV Newco der vorab zu erteilenden, schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter der JV Newco gemäß den in der Satzung der JV Newco S.p.A. vorgesehenen Regeln und Beschränkungen unterliegt.

13.4 Kosten, die mit den von der APB genehmigten Beteiligungsübertragungen verbunden sind

13.4.1 Die Gesellschafter der JV Newco vereinbaren, dass alle Entschädigungen, *Waiver Fees* und sonstigen Abgaben, Auslagen, Geldbußen und Kosten, die mit eventuellen Zustimmungen, Genehmigungen, Rechten und/oder Befugnissen von Finanzinstituten und/oder Gesellschaftern von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften der JV Newco verbunden sind, im Zusammenhang oder infolge von Beteiligungsübertragungen seitens eines Gesellschafters der JV Newco an Dritte vollständig und ausschließlich zulasten des übertragenden Gesellschafters der JV Newco gehen, der die übrigen Gesellschafter der JV Newco (und deren Nachfolger und Rechtsnachfolger), die JV Newco und die betroffenen, von JV Newco kontrollierten Gesellschaften oder beteiligten Gesellschaften schadlos zu halten hat.

13.5 Vorrangigkeit der Satzung

13.5.1 Des Weiteren bleibt vereinbart, dass bei Kollisionen zwischen Abschnitt 13 dieses Vertrags und der Satzung der JV Newco S.p.A. nach Anwendung derselben entsprechend diesem Vertrag die Satzung der JV Newco S.p.A. in den Beziehungen zwischen den Gesellschaftern der JV Newco Vorrang hat; die Gesellschafter verpflichten sich daher, sich an die Satzung der JV Newco S.p.A. zu halten und ihre Rechte in Übereinstimmung hiermit auszuüben

14 GEHEIMHALTUNG

14.1 Geheimhaltungsverpflichtung

- 14.1.1** Alle vertraulichen Daten und Informationen bezüglich einer Partei und/oder deren verbundener Gesellschaften (im Folgenden „**vertrauliche Informationen**“) werden von der anderen Partei als streng vertraulich behandelt und dürfen nicht früher als 2 (zwei) Jahre nach dem Unterzeichnungsdatum ganz oder teilweise Dritten mitgeteilt oder zugänglich gemacht oder mit diesen ausgetauscht werden.
- 14.1.2** Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, den Inhalt dieses Vertrags und alle hierin vorgesehenen Vorgänge und Verpflichtungen geheim zu halten, abgesehen von den laut anwendbarer Gesetze vorgeschriebenen Mitteilungspflichten, bei denen der nachstehende Abschnitt 14.3.2. zur Anwendung gelangt.
- 14.1.3** Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Abschnitts 14 von den mit ihnen verbundenen Gesellschaften sowie von ihren Leitern, Beamten, Angestellten und Beratern eingehalten werden.

14.2 Ausnahmen und Ausschlüsse

- 14.2.1** Als nicht vertrauliche Informationen, die folglich nicht den Verpflichtungen laut voranstehendem Abschnitt 14.1 unterliegen, gelten Unterlagen und Informationen, die:
- a) zum Zeitpunkt des Unterzeichnungsdatums bereits gemeinfrei sind; und/oder
 - b) nach dem Zeitpunkt des Unterzeichnungsdatums aus anderen Gründen als der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung dieses Vertrags gemeinfrei werden.
- 14.2.2** Es bleibt vereinbart, dass jede Partei den Inhalt dieses Vertrags ihren Geschäftsführern, Leitern, Angestellten und Beratern (bzw. den Geschäftsführern, Leitern, Angestellten und Beratern der mit ihr verbundenen Gesellschaften) mitteilen darf, die diesen Inhalt kennen müssen, damit der Vertrag ausgeführt und/oder die Leistungen und/oder die Auflagen und/oder die Formalitäten erfüllt werden können, die laut Gesetz und/oder gesellschaftsinternen Verfahren sowie von Banken, Finanzierungsgebern, Rating-Gesellschaften, Versicherungen (und deren Verwaltern, Leitern, Angestellten und Beratern), mit denen sie Beziehungen unterhalten, verlangt werden, wobei vereinbart bleibt, dass die Partei, die diese Mitteilung ausgibt, im Sinne von Art. 1381 ZGB für Verletzungen der hier vorgesehenen Geheimhaltungsverpflichtung durch die diesem Abschnitt genannten Personen haftbar gemacht wird.

14.3 Pressemitteilungen und öffentliche Erklärungen

- 14.3.1** Sollte eine Partei oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft beabsichtigen, Pressemitteilungen oder öffentliche Erklärungen über den Vertrag abzugeben, müssen diese Mitteilungen und/oder Erklärungen vorab schriftlich von den Gesellschaftern der JV Newco untereinander abgestimmt werden.

- 14.3.2** Bei Mitteilungen oder Erklärungen, zu deren Abgabe eine Partei oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft aufgrund der anwendbaren Gesetze verpflichtet ist, werden die Gesellschafter der JV Newco alles in ihrer Macht stehende tun, um diese vorab schriftlich im Rahmen dessen, was gesetzlich zulässig ist, abzustimmen.

15 ZINSSATZ

- 15.0.1** Unbeschadet jedes laut diesem Vertrag oder dem anwendbaren Gesetz vorgesehenen, sonstigen Rechts oder Rechtsbehelfs werden bei Zahlungsverzögerungen jeglicher Beträge, die eine Partei einer anderen Partei auf der Grundlage dieses Vertrags schuldet, automatisch (ohne Mahnung oder Inverzugsetzung) Zinsen zum Zinssatz für den Zeitraum vom Fälligkeitsdatum bis zu dem Datum fällig, an dem die berechnete Partei die Zahlung tatsächlich erhält.
- 15.0.2** Des weiteren bleibt vereinbart, dass bezüglich der zulasten der APB kraft den voranstehenden Abschnitten 5.4, 5.5.7 3) und 8.3 bis 8.11 (einschließlich) vorgesehenen Entschädigungsverpflichtungen bei dem von der APB geschuldeten Betrag Zinsen gemäß dem Zinssatz ab dem Eintrittsdatum des die Entschädigungspflicht begründenden Ereignisses bis zur jeweiligen Fälligkeit zu den laut diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen auflaufen.

16 BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

16.1 Beziehungen zwischen den Gemeinden

- 16.1.1** Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, bleibt vereinbart, dass keinerlei gesamtschuldnerische Haftung zwischen der Stadtgemeinde Bozen und der Stadtgemeinde Meran in Bezug auf jegliche aus diesem Vertrag hervorgehende Verpflichtung besteht.
- 16.1.2** Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen, haften die Stadtgemeinde Bozen und die Stadtgemeinde Meran (i) jeweils vollumfänglich für ihre eigenen Fakten, Handlungen und/oder Unterlassungen und (ii) jeweils zu 50% (fünfundzig Prozent) in Bezug auf gemeinsame Entschädigungsverpflichtungen.
- 16.1.3** Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen, bleibt vereinbart, dass die ausschließlich von der Stadtgemeinde Bozen zu vertretenden (i) Entscheidungen, Verzicht und/oder Unterlassungen in keiner Weise die Rechte, Befugnisse und Handlungen der Stadtgemeinde Meran beschränken oder beeinträchtigen und umgekehrt; (iii) die von der Stadtgemeinde Bozen und/oder der Stadtgemeinde Meran zu vertretenden Entscheidungen, Verzicht und/oder Unterlassungen ausschließlich in Bezug auf die APB in keiner Weise die Rechte, Befugnisse und Handlungen der Stadtgemeinde Bozen und/oder der Stadtgemeinde Meran in Bezug auf Selfin beschränken oder beeinträchtigen; die von der Stadtgemeinde Bozen und/oder der Stadtgemeinde Meran zu vertretenden Entscheidungen, Verzicht und/oder Unterlassungen ausschließlich in Bezug auf Selfin in keiner Weise die Rechte, Befugnisse und Handlungen der Stadtgemeinde Bozen und/oder der Stadtgemeinde Meran in Bezug auf die APB beschränken oder beeinträchtigen.

16.2 Beziehungen zwischen der APB und Selfin

- 16.2.1** Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen, bleibt vereinbart, dass keinerlei gesamtschuldnerische Haftung von Selfin gegenüber der APB in Bezug auf jegliche, aus diesem Vertrag hervorgehende Verpflichtung besteht.
- 16.2.2** Es bleibt jedoch vereinbart, dass die APB vollumfänglich in Bezug auf Fakten, Handlungen und/oder Unterlassungen haftet, die sowohl von ihr, als auch von Selfin zu vertreten sind.
- 16.2.3** Es bleibt außerdem vereinbart, dass die ausschließlich von der APB zu vertretenden (i) Entscheidungen, Verzichte und/oder Unterlassungen in keiner Weise die Rechte, Befugnisse und Handlungen von Selfin beschränken oder beeinträchtigen und umgekehrt; (ii) die von der APB und/oder Selfin zu vertretenden Entscheidungen, Verzichte und/oder Unterlassungen ausschließlich in Bezug auf die Stadtgemeinde Meran in keiner Weise die Rechte, Befugnisse und Handlungen der APB und/oder Selfin in Bezug auf die Stadtgemeinde Bozen beschränken oder beeinträchtigen; (iii) die von der APB und/oder Selfin zu vertretenden Entscheidungen, Verzichte und/oder Unterlassungen ausschließlich in Bezug auf die Stadtgemeinde Bozen in keiner Weise die Rechte, Befugnisse und Handlungen der APB und/oder Selfin in Bezug auf die Stadtgemeinde Meran beschränken oder beeinträchtigen.

17 MITTEILUNGEN

17.1 Mitteilungsmodalitäten und Anschriften

- 17.1.1** Alle laut diesem Vertrag erforderlichen Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen und müssen persönlich ausgehändigt oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder Fax oder zertifizierter elektronischer Post an folgende Anschriften zugestellt werden:

a) An die Stadtgemeinde Bozen:

[•]

[•]

[•]

Fax: [•]

Zu Hd.: [•]

Zertifizierte elektronische Post: [•]

b) An die Stadtgemeinde Meran:

[•]

[•]

[•]

Fax: [●]

Zu Hd.: [●]

Zertifizierte elektronische Post: [●]

c) An die APB:

Autonome Provinz Bozen

Abteilung Präsidium und Außenbeziehungen

Silvius Magnago Platz 1

39100 Bozen (BZ)

Fax: [●]+39 0471 412235

Zu Hd.: [●]Herrn Arno Kompatscher, Landeshauptmann

Zertifizierte elektronische Post: praesidium.presidenza@pec.prov.bz.it

d) An Selfin:

SELFIN S.r.l.

Kanonikus Michael Gamper Str. 10

39100 Bozen (BZ)

Fax: [●]+39 0471 304625

Zu Hd.: [●]Herrn Sebastian Helfer, Vorsitzender des Verwaltungsrats

Zertifizierte elektronische Post: selfin.gmbh@legalmail.it;

e) An AE:

[●]

[●]

[●]

Fax: [●]

Zu Hd.: [●]

Pec: [●]

f) An SEL:

SEL S.p.A.

Kanonikus Michael Gamper Str. 9

39100 Bozen (BZ)

Fax: [●]+39 0471 060703

Zu Hd.: [●]Herrn Wolfram Sparber, Vorsitzender des Verwaltungsrats

Zertifizierte elektronische Post: sel@pec.sel.bz.it

17.2 Gültigkeit

17.2.1 Diese Mitteilungen gelten nur dann als gültig ausgeführt, wenn sie an die oben genannten Anschriften zugestellt wurden; sie gelten als empfangen:

- (a) bei persönlicher Zustellung: zum Zeitpunkt der Aushändigung;
- (b) bei Faxübertragung: 12 (zwölf) Stunden nach der Versandbestätigung;
- (c) bei Postzustellung: zu dem auf dem Rückschein angegebenen Datum.

17.3 Änderung der Anschrift

17.3.1 Jede Partei ist berechtigt, ihre Anschrift unter Einhaltung einer Vorankündigung von mindestens 15 (fünfzehn) Kalendertagen zu ändern.

18 DAUER

18.0.1 Unbeschadet der aufschiebenden Bedingungen und der auflösenden Bedingung Umtauschverhältnis sowie dessen, was im folgenden Abschnitt 18.1.2. angegeben ist, hat dieser Vertrag eine Dauer von 50 (fünfzig) Jahren ab dem Unterzeichnungsdatum und in jedem Fall die - ggf. längere - Dauer, die für den Abschluss der darin vorgesehenen Vorgänge, Handlungen, Verpflichtungen und Auflagen erforderlich ist.

18.0.2 Alle eventuellen Bestimmungen dieses Vertrags, die ausschließlich als Gesellschaftervereinbarung gemäß Art. 2341-bis ZGB eingestuft werden, enden nach Ablauf des 5. (fünften) Jahres nach dem Ausführungsdatum und verstehen sich automatisch um weitere 5 (fünf) Jahre verlängert, vorbehaltlich gegenteiliger, schriftlicher Mitteilung, die ein jeder Gesellschafter der JV Newco berechtigt ist, den anderen Parteien mit einer Vorankündigung von mindestens 8 (acht) Monaten zukommen zu lassen.

18.0.3 Die mit diesem Vertrag verbundenen Rechte verliert derjenige Gesellschafter der JV Newco, der entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrags keine Beteiligungen an JV Newco mehr hält (es sei denn, die Beteiligungen werden von einer mit diesem Gesellschafter der JV Newco verbundenen Gesellschaft gehalten), unbeschadet der zulasten dieses Gesellschafters der JV Newco kraft vorliegendem Vertrag aufgelaufenen Kosten.

18.0.4 Bei Eintreten der im voranstehenden Abschnitt 18.1.3 angenommenen Fälle verhandeln die Gesellschafter der JV Newco, bei denen es sich nicht um jene handelt, gegen die die in Abschnitt 18.1.3. genannten Umstände eintreten, gutgläubig und vereinbaren (i) mögliche Änderungen dieses Vertrags und (ii) Änderungen der Satzung der JV Newco S.p.A., die erforderlich sind, um den Änderungen, die durch die in Abschnitt 18.1.3 genannten Umstände eingetreten sind, Rechnung zu tragen.

18.0.5 Sollten (a) die Gemeinden gemeinsam, direkt, mittels oder gemeinsam mit ihren verbundenen Gesellschaften eine Beteiligung von insgesamt mindestens [20% (zwanzig Prozent)] des ordentlichen Kapitals der JV Newco veräußern, oder sollte (b) die APB/Selfin direkt, mittels oder gemeinsam mit ihren verbundenen Gesellschaften eine Beteiligung von insgesamt mindestens [20% (zwanzig Prozent)] des ordentlichen Kapitals der JV Newco veräußern, ändern sich die *Corporate Governance*-Rechte der Gemeinden bzw. im zweiten Fall die von APB/Selfin, wie in der Satzung der JV Newco S.p.A. erläutert ist.

19 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

19.0.1 Alle Bestimmungen dieses Vertrags, welche Verpflichtungen für die Parteien enthalten, die nach dem Unterzeichnungsdatum und/oder vor dem Ausführungsdatum erfüllt werden müssen, besitzen auch nach diesen Terminen weiterhin ihre volle Gültigkeit und Wirksamkeit, ohne dass die Parteien diese Verpflichtungen wiederholen oder bestätigen müssen.

19.0.2 Unbeschadet dessen, was in diesem Vertrag ausdrücklich festgelegt ist, darf keine Partei einer anderen ihre Rechte, Pflichten oder Interessen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien abtreten.

19.0.3 Kein Verzicht auf die Erfüllung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags seitens einer der Parteien darf als Verzicht oder als Anrecht auf einen Verzicht gewertet werden, um irgendeine Nichterfüllung ähnlicher oder anderer Natur geltend zu machen.

19.0.4 Dieser Vertrag bedarf zur Vornahme von Verzichten, Änderungen oder Modifikationen der Schriftform und muss von der Partei, in der Person des Amtsträgers des Organs, das zur Willensbekundung der Partei befugt ist, unterzeichnet werden, gegen die der Verzicht, die Änderung oder Modifikation geltend gemacht wird.

19.0.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags auf der Grundlage jeglichen anwendbaren Rechts oder der Rechtsprechung ungültig, rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise beeinträchtigt oder geschmälert. Die Parteien verhandeln in jedem Fall gutgläubig, um eine für sie zufriedenstellende Bestimmung zu vereinbaren, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt, wobei soweit wie möglich die Lösung bevorzugt werden sollte, die den mit diesem Vertrag verfolgten Zwecken am besten entspricht.

19.0.6 Die Entschädigungen und sonstigen Beträge ähnlicher Natur, die eine Partei der anderen Partei laut diesem Vertrag schuldet, werden um die Steuern erhöht, die von der entschädigten Partei geschuldet sind und zwar in Höhe des Steuersatzes, der zum Zeitpunkt der Bemessung der Entschädigung gültig ist, falls die Kosten, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden, die die Entschädigungspflicht begründen, nicht steuerlich absetzbar sind, es sei denn, die Nichtabsetzbarkeit ist auf Fahrlässigkeit oder Verschulden der zu entschädigenden Partei zurückzuführen.

19.0.7 Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag trägt jede Partei die Kosten, Abgaben und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verhandlung, Vorbereitung und Ausführung dieses Vertrags sowie der darin vorgesehenen Vorgänge entstehen.

19.0.8 Dieser Vertrag bildet das gesamte zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand getroffene Abkommen und ersetzt jede vorhergehende mündlich oder schriftlich getroffene Vereinbarung und oder jeden ggf. abgeschlossenen Vertrag, der zwischen den Parteien in Bezug auf den durch diesen Vertrag geregelten Inhalt getroffen wurde.

20 ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

20.1 Anwendbares Recht

20.1.1 Dieser Vertrag unterliegt dem italienischen Gesetz, auf dessen Grundlage er interpretiert und ausgeführt werden muss.

20.2 Gerichtsstand

20.2.1 Unbeschadet einer eventuellen Arbitrage, die in besonderen Bestimmungen dieses Vertrags vorgesehen ist, wird jede Streitigkeit, die im Zusammenhang mit, verbunden mit oder ausgehend von der Einrichtung, Gültigkeit, Wirksamkeit, Auslegung, Ausführung, Nichterfüllung oder Auflösung dieses Vertrags (einschließlich der Anhänge) oder der anschließenden Änderungen des Vertrags entstehen sollte, ausschließlich dem Gerichtshof Bozen zugewiesen.